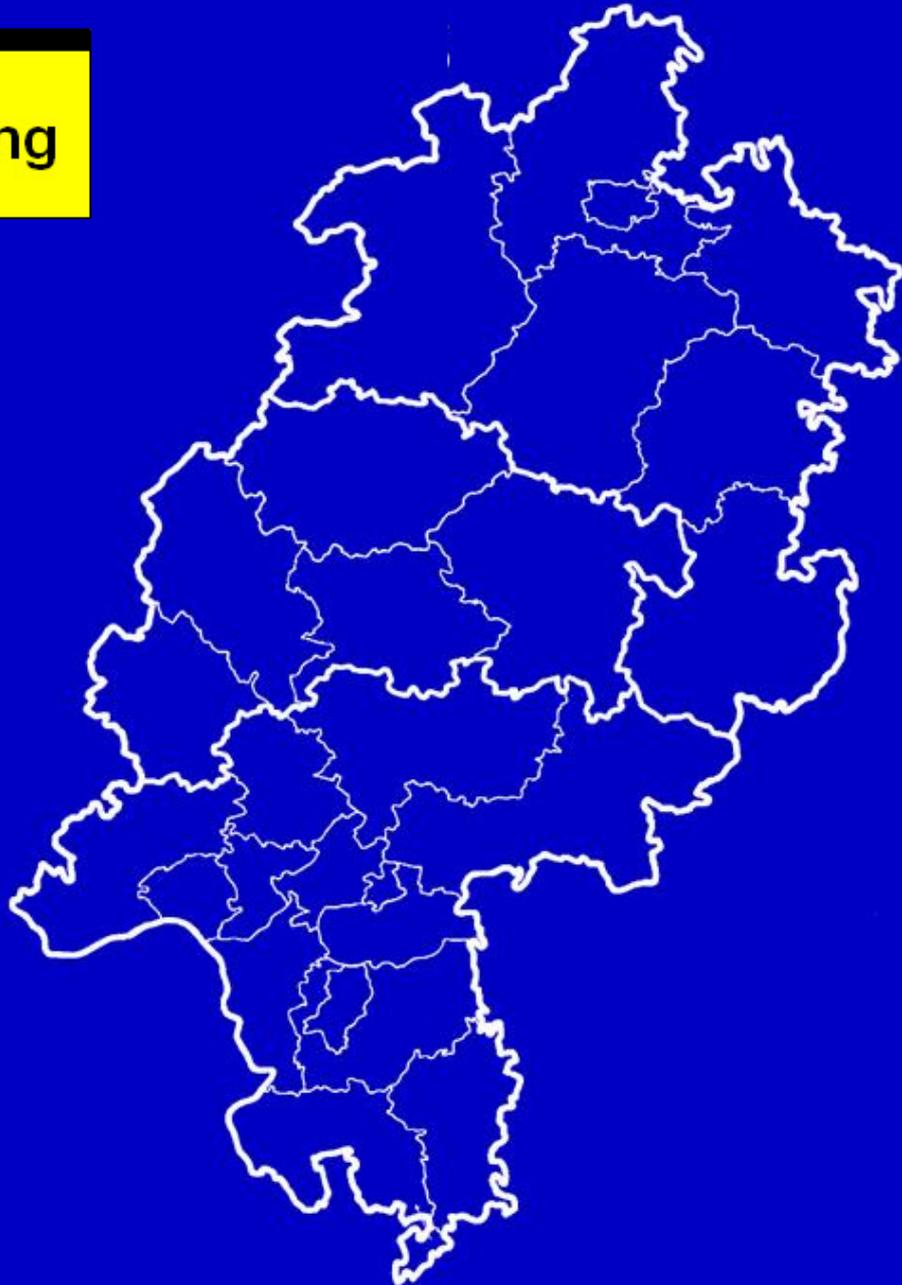




Hessische Rahmenempfehlung

zur Erstellung einer Evakuierungsplanung

Führung



Inhalt

Teil I – Allgemeiner Teil.....	5
1. Anwendungsbereich.....	5
2. Allgemeines.....	7
3. Begriffsbestimmungen.....	11
3.1 Evakuierung.....	11
3.2 Räumung.....	11
3.3 Evakuierungsplanung.....	11
3.4 Bevölkerung im Evakuierungsgebiet.....	11
3.4.1 Sich selbstständig Evakuierende.....	11
3.4.2 Sich unselbstständig Evakuierende.....	11
3.4.3 Verbleibende.....	11
3.5 Evakuierungsarten.....	12
3.5.1 Vorsorgliche Evakuierung.....	12
3.5.2 Nachträgliche Evakuierung.....	12
3.5.3 Umsiedlung.....	13
4. Rechtsgrundlagen.....	14
4.1 Allgemeine Befugnisse (§ 11 HSOG).....	16
4.2 Platzverweisung (§ 31 HSOG).....	16
4.3 Aufgabenbereich (§ 6 HBKG).....	16
4.4 Mitwirkung von Dienststellen (§ 28 HBKG).....	17
4.5 Vorbereitende Maßnahmen (§ 29 HBKG).....	17
4.6 Abwehrende Maßnahmen (§ 33 HBKG).....	17
4.7 Hilfeleistungspflichten (§ 49 HBKG).....	17
4.8 Pflichten der am Einsatzort Anwesenden (§ 51 HBKG).....	17
4.9 Aufenthaltsregelung (§ 10 ZSKG).....	17
4.10 Prüfung der Notwendigkeit einer Evakuierung.....	17
4.11 Anordnung der Evakuierung.....	18
4.12 Evakuierungsaufruf.....	18
4.13 Zwangsmaßnahmen.....	18
4.14 Aufhebung der Evakuierung.....	18
4.15 Zuständige Behörden und Aufgabenträger.....	18
4.16 Gemeinden.....	19
4.16.1 Gefahrenabwehrbehörde.....	19
4.16.2 Feuerwehr.....	20
4.17 Landkreise.....	20
4.17.1 Katastrophenschutz.....	21
4.17.2 Rettungsdienst.....	21
4.18 Landesebene.....	22
4.18.1 Oberste Brand- und Katastrophenschutzbehörde.....	22
4.18.2 Regierungspräsidien als obere Katastrophenschutzbehörden.....	22
4.18.3 Landespolizeipräsidium mit Polizeibehörden.....	22
4.18.4 Hessisches Umweltministerium (HMUKLV).....	23
4.18.5 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG).....	25
4.18.6 Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL).....	26
4.18.7 Hessen Mobil / Autobahn- und Straßenmeistereien.....	26
4.19 Bundesebene.....	27
4.19.1 Bundesministerium des Innern (BMI).....	27
4.19.2 Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).....	27
4.19.3 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.....	28
4.19.4 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).....	28
4.19.5 Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) / Bundeswehr.....	29

5.	Schnittstellen.....	30
5.1	Landkreise mit kreisangehörigen Gemeinden.....	30
5.2	Regierungspräsidien	30
5.3	Polizeibehörden	31
5.4	Länderübergreifende Schnittstellen.....	31
Teil II – Umsetzung der allgemeinen Evakuierungsplanung.....		32
1.	Einsatz und Gefahrenabwehrplanung.....	32
1.1	Planungsgrundlagen	32
1.2	Kenndaten des Evakuierungsgebietes	33
1.3	Erhebungsintervalle.....	38
1.4	Kataster.....	38
1.5	Gliederung des Evakuierungsgebietes	39
1.5.1	Evakuierungsbezirke	39
1.5.2	Sammelpunkte.....	39
1.5.3	Verteilstellen	40
1.6	Transport.....	41
1.6.1	Transportmittel.....	41
1.6.2	Bedarfsermittlung.....	41
1.7	Warnung und Informationsmanagement.....	42
1.7.1	Verfahren zur Warnung der Bevölkerung	43
1.7.2	Warnbezirke	45
1.7.3	Information der Bevölkerung	45
1.7.4	Information besonderer Einrichtungen	46
1.7.5	Informationsmittel	47
1.7.6	Rundfunkdurchsagen.....	47
1.7.7	Informationsblatt.....	48
1.8	Versorgung und Betreuung	49
1.9	Registrierung.....	49
1.10	Evakuierung besonderer Einrichtungen und hilfsbedürftiger Menschen	50
1.10.1	Besondere Einrichtungen	50
1.10.2	Hilfsbedürftige Menschen	50
1.11	Aufnahmeorte und -gebiete	51
1.12	Verkehrsmanagement.....	52
1.12.1	Festlegung der Evakuierungsrouten.....	52
1.12.2	Sicherstellung der Verkehrsträger	52
1.12.3	Bahnverkehr.....	52
1.12.4	Luftverkehr	53
1.12.5	Bundeswasserstraßen.....	53
1.12.6	Berücksichtigung spontaner Bevölkerungsbewegungen.....	53
1.12.7	Verkehrsplanung und -lenkung.....	53
1.12.8	Versorgung der Transitstrecken mit Nahrung und Treibstoff.....	54
1.13	Sicherheit und Ordnung	54
1.14	Vierstufiges Konzept.....	55
2.	Verteilungsschlüssel.....	58
3.	Möglichkeiten der Unterbringung.....	59
3.1	Ausgestaltung der Unterbringungsmöglichkeiten.....	59
3.2	Betreuungsplätze 500 (BtP 500).....	59
3.3	Beherbergungsbetriebe	60
3.4	Sport- u. Versammlungsstätten	61
4.	Geeignete Vorhaltungen.....	61

Teil III – Spezielle Evakuierungsplanungen	62
1. Durchführung	62
1.1 Radien Kampfmittelräumung:	62
1.2 Betriebsbereiche nach Störfallverordnung	62
1.3 Radien Kerntechnische Anlagen:	63
2. Umsetzung der RE Evakuierungsplanung bei Bombenentschärfung	64
3. Umsetzung der RE Evakuierungsplanung bei Betriebsbereichen nach Störfallverordnung	65
4. Umsetzung der RE Evakuierungsplanung bei Hochwasser	66
5. Umsetzung der RE Evakuierungsplanung bei kerntechnischen Anlagen	70
5.1 Evakuierungszonen und Planungsgebiete	70
5.1.1 Evakuierungszonen	70
5.1.2 Planungsgebiete	70
5.2 Evakuierungskonzept	72
5.3 Abgestufte Planungsintensität	73
5.3.1 Evakuierung Planungsgebiet „Zentralzone“ - Nahbereich der Anlage -	73
5.3.2 Evakuierung Planungsgebiet „Mittelzone“	73
5.3.3 Evakuierung Planungsgebiet „Außenzone“	73
5.3.4 Evakuierung aufgrund Überschreitung der Eingreifrichtwerte	73
5.4 Eingreifrichtwerte für Maßnahmen Aufenthalt in Gebäuden, Evakuierung	74
5.5 Konkrete Evakuierungsplanungen für Hessen	74
5.5.1 Planungsgebiet „Zentralzone“ KKW Biblis:	75
5.5.2 Planungsgebiet „Mittelzone“ KKW Biblis:	76
5.5.3 Planungsgebiet „Außenzone“ KKW Biblis:	78
5.5.4 Planungsgebiet „Außenzone“ außerhessischer Kraftwerke	79
5.5.5 Übriges hessisches Gebiet:	81
6. Literaturverzeichnis	82
7. Tabellenverzeichnis	83
8. Abbildungsverzeichnis	83
9. Abkürzungsverzeichnis	84
A. Anhang AIDA-Modell	1
B. Anhang Mustertext Allgemeinverfügung Beretungsverbot	1
C. Anhang Mustertext Einweisung in Beherbergungsbetriebe HBKG	1
D. Anhang Mustertext Einweisung in Beherbergungsbetriebe HSOG	1
E. Anhang Mustertext Räumung Parkplatz	1
F. Anhang Maßnahmen bei einer Evakuierung	1
G. Anhang Fließbild Evakuierungsplanung	1
H. Anhang Empfehlungen für die Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten	1

Teil I – Allgemeiner Teil

1. Anwendungsbereich

Diese Handlungsempfehlung stellt eine Planungsgrundlage für die Verantwortlichen für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Brandschutz auf kommunaler Ebene sowie der Katastrophenschutzbehörden, weiteren Behörden und anderen wichtigen öffentlichen Einrichtungen dar. Sie sollen den Sicherheitsverantwortlichen eine Hilfestellung geben, Evakuierungsmaßnahmen für ihren Bereich zu planen und im Bedarfsfall umzusetzen.

Für die Handlungsempfehlungen Evakuierung werden die Grundlagen der vierstufigen Gefahrenabwehrplanung¹ angewendet. Die in der folgenden Grafik vorgeschlagenen Maßnahmen sollten entsprechend der Lage (Ort, Zeit, Wetter, Schadengebiet, Bebauungsdichte, prognostizierte Dauer, ...) geprüft und im Einzelfall umgesetzt werden.

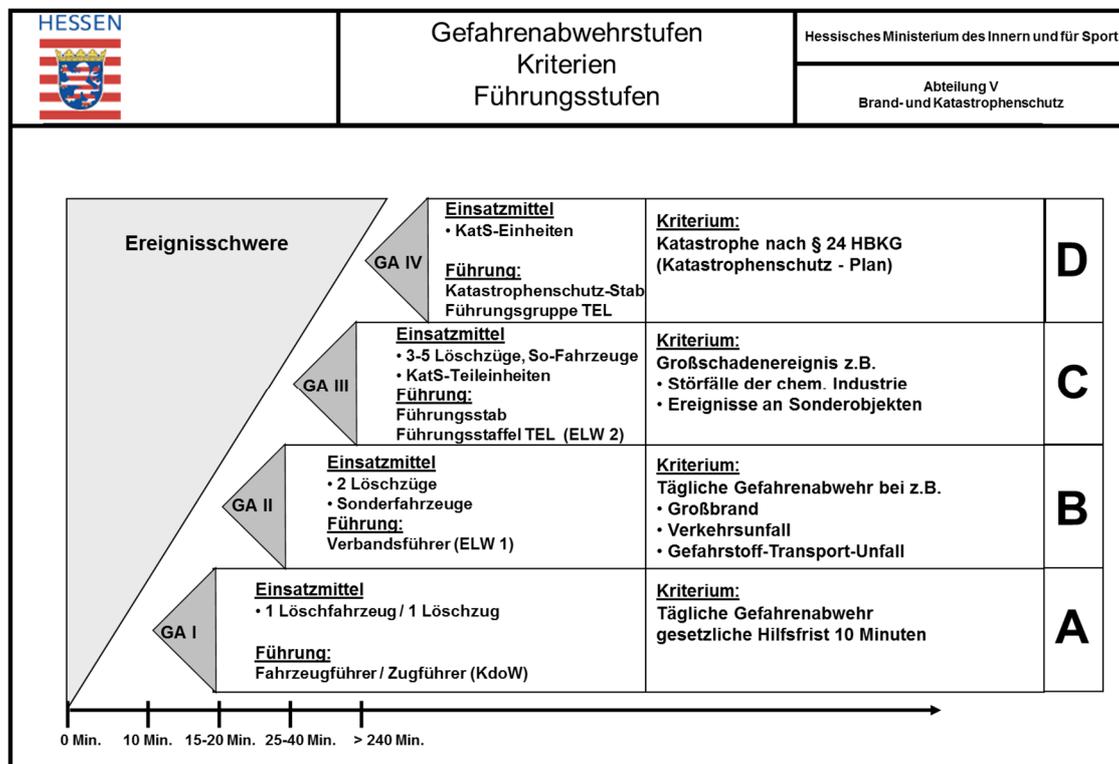


Abbildung 1 - Gefahrenabwehrstufen

Diese Handlungsempfehlung soll für die Planung von Evakuierungsmaßnahmen aus akut gefährdeten Gebieten angewendet werden. Sie gilt nicht für Großveranstaltungen; denn dort sind federführend durch den Veranstalter im Rahmen des Sicherheitskonzepts spezielle Räumungs- und Evakuierungsplanungen zu erstellen.

¹ Siehe KatS-Konzept Hessen, Anlage 1.2

Diese Handlungsempfehlung soll den zuständigen Gefahrenabwehrbehörden als Grundlage für angemessene, strukturierte Planungen und Maßnahmen im Falle einer notwendigen, großräumigen Evakuierung der betroffenen Bevölkerung dienen. Die Rettung von Menschenleben hat Vorrang vor dem Schutz von Gebäuden, anderen Sachwerten und Tieren. Entscheidend ist der insgesamt wirkungsvollste Einsatz der verfügbaren Ressourcen.

Eine Evakuierung ist dann angezeigt, wenn sich aufgrund einer möglichen Einwirkung von thermischer oder mechanischer Energie sowie ABC-Gefahrstoffen oder Umweltphänomenen eine Gefährdung für den Personenkreis, der sich im potentiellen Wirkungsbereich aufhält, nicht ausschließen lässt.

Dies können beispielsweise sein:

- Brand / Explosion in Gebäuden
- Bombenfunde
- Terroranschläge
- Naturereignisse
- Störfälle in chemischen Anlagen
- Störfälle in kerntechnischen Anlagen
- Meteoriteneinschlag.

Je nach zugrunde gelegtem Szenario ist eine unterschiedliche Anzahl von Personen betroffen, die eine abgestufte Evakuierungsvorplanung erfordert.

Sicher ist jedoch, dass eine Evakuierung und deren Vorplanung oder Vorbereitung auch Obergrenzen kennt. Die Evakuierung eines Staates oder gar eines Kontinents als Planungsmaßnahme vor einem kapitälen Meteoriteneinschlag kann als nicht durchführbar betrachtet werden, zumal die Impakt-Folgen weitere, ebenfalls nicht lösbare Fragestellungen aufwerfen würden.

2. Allgemeines

Evakuierung ist die organisierte Verlegung von Menschen aus einem akut gefährdeten in ein sicheres Gebiet, wo sie vorübergehend untergebracht, gepflegt und betreut werden ([RE Evak 2015] Ziffer 1.2).

In Abhängigkeit von der Lage können Evakuierungen einzelner Personen aus ihren Wohnungen bis hin zur Evakuierung von ganzen Regionen notwendig werden. Erstere sind im Rahmen der täglichen Gefahrenabwehr gängige Maßnahmen, die der Einsatzleitung i.d.R. keine Schwierigkeiten bereiten.

Bei großräumigen Evakuierungen handelt es sich um komplexe Vorhaben, die eine hohe Organisationsintensivität verlangen sowie höchste Anforderungen an die Führungsorgane und Einsatzkräfte stellen. Jede Evakuierung bezieht sich auf eine konkrete Gefährdungslage, die eine speziell auf das jeweilige Szenario abgestimmte Evakuierungsplanung erfordert ([RE Evak 2015] Vorbemerkung).

Die Katastrophenschutz- und Evakuierungsplanung bei einer größerer Anzahl von Betroffenen und bei gemeindeübergreifenden Lagen fällt in die Zuständigkeit der unteren Katastrophenschutzbehörden, wobei der Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen einen besonderen Stellenwert (aufgrund der Größe des potentiell betroffenen Gebietes) einnimmt [RE Evak 2015].

Ereignisse, die eine großräumige oder sogar länderübergreifende Evakuierung erfordern, verlangen nach einem grenz- und ressortübergreifenden partizipativen Ansatz in der Planung und Aufgabenwahrnehmung sowie in der Beachtung vorhandener Schnittstellen ([RE Evak 2015] Vorbemerkung).

Im Nachgang zum Reaktorunfall in Fukushima hat der Arbeitskreis V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (AK V) in seiner Sitzung am 11./12. Mai 2011 in Münster unter dem Tagesordnungspunkt 3 eine länderoffene Arbeitsgruppe mit der Prüfung beauftragt, ob die bestehenden Planungen und Vorhaltungen der Länder und des Bundes auf der Grundlage der Erkenntnisse aus den Ereignissen in Japan weiterentwickelt werden müssen ([AB Fu 2015] Ziffer 1.1).

Der AK V beauftragte die Arbeitsgruppe unter anderem, die bestehenden Planungen auf den Prüfstand zu stellen und ggfs. eine Rahmenempfehlung für die Evakuierung einer erweiterten Region zu erarbeiten.

Der Unfall von Fukushima hat neue Erkenntnisse zur Aufgabenstellung der zuständigen Stellen bei großräumigen Evakuierungen gebracht, die bei der Planung und Durchführung von Evakuierungen beachtet werden sollen. Die Rahmenempfehlung bezieht sich auf Unfälle in kerntechnischen Anlagen, ist aber dem Grunde nach auch auf andere großräumige Evakuierungen anwendbar. Im Evakuierungsfall ist grundsätzlich mit begrenzten Ressourcen zu rechnen, weshalb darauf hinzuwirken ist, dass der Evakuierungsprozess möglichst selbststeuernd organisiert wird. Die auf Grundlage dieser Rahmenempfehlung festgelegten Evakuierungsplanungen sollten jeweils Bestandteil der Katastropheneinsatzpläne werden ([RE Evak 2015] Einleitung).

Die Berücksichtigung von INES-7-Szenarien² (katastrophaler Unfall) beim Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen führt dazu, dass sich der Katastrophenschutz auf erheblich größere Evakuierungen im Falle eines Unfalls in einem Kernkraftwerk vorbereiten muss als bisher. Der Planungsradius für Evakuierungen wurde bei im Betrieb befindlichen Kernkraftwerken von bisher 10 Kilometern auf 20 Kilometer ausgeweitet, was zu einer Vervierfachung der Fläche des Planungsgebiets für Evakuierungsmaßnahmen führt ([AB Fu 2015] Ziffer 8.4).

Gleichzeitig wurden von der Strahlenschutzkommission Zeitvorgaben für die Evakuierung eingeführt. So soll der 5-Kilometer-Radius um ein Kernkraftwerk innerhalb von 6 Stunden evakuiert werden können und die voraussichtlich betroffenen Gebiete im 20-Kilometer-Radius binnen 24 Stunden ([AB Fu 2015] Ziffer 8.4).

Um diesen anspruchsvollen fachlichen Vorgaben nachkommen zu können, war es notwendig, dass sich die Arbeitsgruppe grundlegend mit dem Thema Evakuierungen und hierbei insbesondere mit dem Bereich großräumige Evakuierung befasste.

Die Unterarbeitsgruppe Evakuierung hat als Ergebnis eine „Rahmenempfehlung für die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung einer erweiterten Region“ erarbeitet.

In der 200. Sitzung der ständigen Vertretung der Innenminister- und -senatoren der Länder am 11./12. Dezember 2014 in Köln wurde unter dem Tagesordnungspunkt 34 der freigegebenen Beschlüsse die „Rahmenempfehlung für die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region (RE Evakuierungsplanung)“ [RE Evak 2015] verabschiedet und zur Einführung bei den allgemeinen und besonderen Evakuierungsplanungen empfohlen.

Die „RE Evakuierungsplanung“ bündelt die unter den Ländern abgestimmten konzeptionellen Grundlagen zur Vorbereitung der im Katastrophenschutz und in der Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und Organisationen und soll den zuständigen Stellen die Disposition und Realisierung von Evakuierungen erleichtern.

² International Nuclear Event Scale (Internationale Bewertungsskala für nukleare Ereignisse)

Soweit für den Vollzug der §§ 51 bis 53 und 59 StrlSchV nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen nicht die Katastrophenschutzbehörde, sondern eine andere Gefahrenabwehrbehörde zuständig ist, sind die jeweiligen Planungen und Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Dabei soll die Rahmenempfehlung als gemeinsame Planungsgrundlage für alle Vorkehrungen und Maßnahmen der länder- und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Evakuierungsfall dienen, die ein Zusammenwirken aller nationalen und internationalen Akteure im Sinne des Schutzes der Bevölkerung gewährleistet ([RE Evak 2015] Vorbemerkung).

Die Evakuierung einer erweiterten Region mit einer deutlich größeren Anzahl von zu evakuierenden Menschen erfordert flexible Lösungen. Dabei geht es darum, den Betroffenen, die sich selbstständig aus dem Evakuierungsgebiet begeben, eine zügige Abreise zu ermöglichen, sie mit den nötigen Informationen zu den für sie in Betracht kommenden Aufnahmestellen zu versorgen und genügend Aufnahmekapazitäten bereitzustellen ([RE Evak 2015] Vorbemerkung).

Daneben muss der Transport von Betroffenen, die sich nicht selbst helfen können, gewährleistet werden. Die Erreichung dieser Ziele soll mit der Rahmenempfehlung ermöglicht werden. Die Inhalte der Rahmenempfehlung fördern zugleich ein gleiches Verständnis aller Aufgabenträger im Bevölkerungsschutz zur Bewältigung von Evakuierungslagen und bieten einen Orientierungsrahmen der möglichen Planungs- und Einsatzmaßnahmen ([RE Evak 2015] Vorbemerkung).

Bei der allgemeinen Aufnahmeplanung sind grundsätzlich folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Örtliche und Überörtliche Unterbringung (Stufe 1)
- Regionale Unterbringung (Stufe 2)
- Landesweite Unterbringung (Stufe 3)
- Bundesweite Unterbringung (Stufe 4)
- Aufnahme von Evakuierten aus anderen Ländern bzw. aus dem grenznahen Ausland
- Sollten andere Länder oder benachbarte Staaten beispielsweise das HMdIS entsprechend der Anlage 4 der RE Evakuierungsplanung um die Unterstützung bei der Aufnahme von Betroffenen einer Evakuierung ersuchen, erfolgt die Entgegennahme der Evakuierten (und somit auch der Zuständigkeitsübergang) an den hierzu im Hessischen Grenzgebiet einzurichtenden Verteilstellen. Von diesen Verteilstellen würden die Evakuierten auf die unteren KatS-Behörden weiterverteilt ([BY 2016] Ziffer 5.1.5).
- Einsatz im Rahmen der Katastrophenhilfe
- Die Grundplanung soll zugleich so ausgestaltet werden, dass sie zur Aufnahme von evakuierten Personen aus anderen Landkreisen und kreisfreien Städten, Regierungsbezirken bzw. anderen Ländern oder Staaten im Wege der Katastrophenhilfe dienen kann.

- Für die Aufnahme und Unterbringung von Personen im Wege der Katastrophenhilfe ist bei der Erstellung der Sonderplanung für die Stufen 2 und 3 und für die länder- bzw. staatenübergreifende Unterbringung davon auszugehen, dass 25 % der Aufzunehmenden mit einem von der aufnehmenden Kreisverwaltungsbehörde zu organisierenden Transportmittel abzuholen sind ([BY 2016] Ziffer 5.2.2).

Details zu den vier Stufen siehe: Abbildung 10 - Räumungsstufen sowie [BY 2016] Ziffer 5.1.1 – 5.1.4.

Die IMK hat in ihrer 200. Sitzung unter Ziffer 3 beschlossen, dass alle Länder den Vorschlag "Aufnahme von Betroffenen einer großräumigen Evakuierung" umsetzen und mindestens für ein Prozent ihrer eigenen Bevölkerung Unterbringungsmöglichkeiten für Betroffene einer Evakuierung vorplanen sollen.

Anlage 4 der RE sagt hierzu:

[...] Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass in den Bundesländern die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um im Bedarfsfall Unterbringungsplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Diese Unterbringungsplätze sollen den Anforderungen der „Rahmenempfehlung für die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region“ entsprechen und möglichst innerhalb von 24 Stunden ab Anforderung zur Verfügung stehen. [...] Eine geeignete Planungsgröße könnte dabei sein, generell Unterbringungsmöglichkeiten für eine Größenordnung von 1 % der Einwohnerzahl des jeweiligen Bundeslandes vorzuplanen (Grundverfügbarkeit). Die Länder regeln die landesinterne Verteilung evakuierter Personen in eigener Zuständigkeit, wobei eine flächendeckende Ausweisung von Aufnahmegebieten, die sich an den Verwaltungsstrukturen orientieren angeregt wird. [...]

Die Rahmenempfehlung setzt die Beschlüsse des Arbeitskreises V der Innenministerkonferenz zu Tagesordnungspunkt 8.1 vom 24./25. Oktober 2012 und der Innenministerkonferenz zu Tagesordnungspunkt 26 vom 6./ 7. Dezember 2012 um, nach denen in der Folge des Unfalls von Fukushima das Erfordernis besteht, eine kreis- und länderübergreifende Rahmenempfehlung für die Evakuierung einer erweiterten Region zu erstellen. Die Inhalte wurden darüber hinaus in die Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen (BANz vom 4. Januar 2016) übernommen und sind gemäß IMK-Beschluss vom 3./4. Dezember 2015 bei den Planungen des Katastrophenschutzes zu berücksichtigen ([RE Evak 2015] Vorbemerkung).

Diese Handlungsempfehlung baut auf der RE Evakuierungsplanung auf und stellt die für Hessen spezifischen Sachverhalte zusammen.

Neben den großräumigen Evakuierungen sollen sie eine Planungsgrundlage für die Einheiten und Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie weitere Behörden bei Räumungen und Evakuierungen im Rahmen der täglichen Gefahrenabwehr darstellen.

3. Begriffsbestimmungen

Dieser Abschnitt wurde aus den RE Evakuierungsplanungen der Bund-Länder AG sowie den „Radiologischen Grundlagen“ der SSK übernommen und durch das HMdIS ergänzt.

3.1 Evakuierung

„Evakuierung“ ist die organisierte Verlegung von Menschen aus einem akut gefährdeten in ein sicheres Gebiet, wo sie vorübergehend untergebracht, gepflegt und betreut werden (Aufnahme) ([RE Evak 2015] Ziffer 1.2).

3.2 Räumung

„Räumung“ ist das angeordnete sofortige oder kurzfristige Verlassen oder Freimachen eines gefährdeten Bereichs (Objektes oder Gebietes) bei akuter Gefahr ([RE Evak 2015] Ziffer 1.3).

3.3 Evakuierungsplanung

Die „Evakuierungsplanung“ umfasst die gesamte Bevölkerung und erstreckt sich insbesondere auch auf die notwendigen Maßnahmen zur Evakuierung von kranken sowie hilfs- und pflegebedürftigen Personen, Personen in entsprechenden Unterbringungs- und Pflegeeinrichtungen und Insassen von Justizvollzugsanstalten. Sie kann darüber hinaus auch Maßnahmen für den Nutztierbestand eines Evakuierungsgebietes umfassen ([RE Evak 2015] Ziffer 1.4).

3.4 Bevölkerung im Evakuierungsgebiet

3.4.1 Sich selbstständig Evakuierende

„Sich selbstständig Evakuierende“ sind Personen, die sich mit eigenen Transportmitteln ohne Inanspruchnahme der Unterstützung Dritter aus dem Evakuierungsgebiet begeben ([RE Evak 2015] Ziffer 2.1.1).

3.4.2 Sich unselbstständig Evakuierende

„Sich unselbstständig Evakuierende“ sind Personen aus dem Evakuierungsgebiet, die auf organisierte Transportmittel angewiesen sind, und/oder spezielle Transportmittel sowie Begleitung benötigen ([RE Evak 2015] Ziffer 2.1.2).

3.4.3 Verbleibende

„Verbleibende“ sind Personen, die das Evakuierungsgebiet lageabhängig nicht verlassen.

Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass Personen, die nicht aus dem zu evakuierenden Gebiet stammen, sich auf eigenen Entschluss und selbstständig in die für die Aufnahme von Evakuierenden vorgesehenen sicheren Gebiete begeben ([RE Evak 2015] Ziffer 2.1.3).

3.5 Evakuierungsarten

3.5.1 Vorsorgliche Evakuierung

Unter den möglichen Notfallschutzmaßnahmen im radiologischen Bereich ist die „vorsorgliche Evakuierung“, d.h. die Evakuierung eines gefährdeten Gebietes bspw. vor der Freisetzung radioaktiver Stoffe eine sehr wirksame Schutzmaßnahme, um deterministische Effekte zu verhindern und stochastische Effekte zu vermeiden. Sie erfolgt nur dann, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie rechtzeitig vor einer Freisetzung abgeschlossen sein wird.

Lageabhängig ist abzuwägen, ob der Aufenthalt in Gebäuden als geeignete Maßnahme zur Reduzierung der äußeren Strahlenexposition durch Abschirmung und zur Verringerung der Inhalation eventuell kontaminierter Atemluft empfohlen wird. Hierdurch herrscht zunächst eine geringere Strahlenbelastung für die betroffenen Personen, als dies bei einer Evakuierung der Fall wäre.

Die vorsorgliche Evakuierung bei radiologischen Zwischenfällen erfolgt auf der Grundlage einer Prognose des radiologischen Lagezentrums. Wichtige Entscheidungsfaktoren sind die Entwicklung des Ereignisses im Kernkraftwerk, die zu erwartende Dosis, die zur Verfügung stehende Zeit und die Situation in der Umwelt. Während der Evakuierung darf keine Freisetzung von radioaktiven Stoffen zu erwarten sein ([RE Evak 2015] Ziffer 8.6.1).

In Absprache mit dem Kampfmittelräumdienst können auch vorsorgliche Evakuierungen aus aktuellem Anlass und als Vorbereitung für eine Bombenentschärfung notwendig werden.

3.5.2 Nachträgliche Evakuierung

Eine „nachträgliche Evakuierung“, d.h. die Evakuierung bspw. nach Freisetzungsbeginn, während und nach erfolgtem Durchzug der radioaktiven Wolke ist nur nach besonderer Abwägung durchzuführen, da sie Nachteile für die Betroffenen wie auch für die Umwelt (z. B. Verschleppung der Kontamination, Kontamination auf Gesicht, Haut und Kleidung mit der Gefahr der Inkorporation, ungeschützte Exposition durch Direktstrahlung aus der Wolke und vom Boden) haben kann.

Insbesondere die Zielsetzung der Vermeidung einer äußeren und inneren Strahlenexposition wird ggf. nicht erreicht.

Eine nachträgliche Evakuierung ist unter den möglichen Notfallschutzmaßnahmen durchzuführen, wenn die vorsorgliche Evakuierung nicht mehr abgeschlossen werden kann und die Zielsetzung der Minimierung der äußeren Bestrahlung vom Boden und der Inhalation auf Grundlage einer prognostischen Lageermittlung erreicht werden kann.

Somit ist die nachträgliche Evakuierung als wirksame Notfallschutzmaßnahme immer im Zusammenhang mit der Maßnahmenkombination „Aufenthalt in Gebäuden“ und „Einnahme von Iodtabletten“ zu bewerten, da stets der Maßnahme Vorrang zu geben ist, bei der insgesamt eine geringere Strahlenexposition der Betroffenen zu erwarten ist.

Insbesondere bei länger andauernden Freisetzungen kann einer Evakuierung auch „unter der Wolke“ Vorrang vor der Maßnahmenkombination „Aufenthalt in Gebäuden“ und „Einnahme von Iodtabletten“ gegeben werden, wenn durch den zeitlichen Verlauf der Evakuierung die Reduzierung der verbleibenden Dosis in einem günstigen Verhältnis zu erhaltenen Dosis steht.

Die nachträgliche Evakuierung erfolgt auf der Grundlage des radiologischen Lagebildes ([RE Evak 2015] Ziffer 8.6.2).

Bei zu hoher Kontamination des Wohnorts kann der Übergang der „Evakuierung“ in eine „Umsiedlung“ erforderlich werden.

3.5.3 Umsiedlung

„Umsiedlung“ bezeichnet die Verlegung der Bevölkerung eines Gebiets in der Nachunfallphase; sie wirkt damit nur noch gegen die äußere Bestrahlung vom Boden und die Inhalation von in die Atemluft resuspendierten radioaktiven Stoffen. Die Resuspension abgelagerter radioaktiver Stoffe zeigt eine ausgeprägte Zeitabhängigkeit. Der Beitrag einer Inhalation luftgetragener radioaktiver Stoffe nach Resuspension zur Exposition von Personen ist für die betrachteten Szenarien nur gering und zeitlich abnehmend. Die „Umsiedlung“ erfolgt im Allgemeinen erst nach dem Vorliegen flächendeckender Messwerte, wobei im Hinblick auf die Durchführung und die Dauer zu unterscheiden ist zwischen „temporärer“ und „langfristiger Umsiedlung“ ([RGI 2015] Ziffer 4.4.5).

3.5.3.1 Temporäre Umsiedlung

Die „temporäre Umsiedlung“ ist für einen begrenzten Zeitraum gedacht; die betroffene Bevölkerung kann danach in ihre Wohngebiete zurückkehren; Dekontaminationsmaßnahmen in Wohngebieten und auf Landflächen können die Dauer der temporären Umsiedlung verkürzen. Die Infrastruktur und alle Produktions- und Versorgungseinrichtungen im betroffenen Gebiet können nach dem Ende der Maßnahme wieder genutzt werden. Damit sind die sozialen und wirtschaftlichen Konsequenzen im Vergleich zur langfristigen Umsiedlung geringer ([RGI 2015] Ziffer 4.4.5).

3.5.3.2 Langfristige Umsiedlung

Die „langfristige Umsiedlung“ über einen unbestimmt langen Zeitraum ist dann erforderlich, wenn eine hohe Dosisleistung im betroffenen Gebiet aufgrund der Kontamination mit langlebigen Radionukliden nur langsam abnimmt. Als Konsequenz muss die betroffene Bevölkerung in anderen Gebieten neu angesiedelt und in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben integriert werden. Dies bedeutet nicht nur den Neubau von Wohnungen mit der notwendigen Infrastruktur und die Schaffung neuer Arbeitsplätze, sondern auch die Bewältigung sozialer Probleme durch den zumindest zeitweisen Verlust von Einkommen und die psychische Belastung der Betroffenen ([RGI 2015] Ziffer 4.4.5).

4. Rechtsgrundlagen

Evakuierungsplanung ist für die Katastrophenschutzbehörden und Gefahrenabwehrbehörden keine neue Aufgabe, in den Rahmenempfehlungen wurden die bereits bestehenden Rechtsgrundlagen (HBKG, KatS-Konzept, ZSKG, HSOG) und Vorgaben zu Planungen in den einzelnen Sektoren der Gefahrenabwehr zusammengestellt und die Hinweise zur praktischen Umsetzung aus den vorhandenen Empfehlungen übernommen. Es werden im Rahmen der vorhandenen gesetzlichen Aufgabenstellungen Möglichkeiten zur Umsetzung der Aufgaben aufgezeigt, die als Planungsgrundlage verwendet werden können.

Die Notwendigkeiten der Evakuierung können sich beispielsweise aus der täglichen Gefahrenabwehr (Bombenfund), aufgrund von Naturkatastrophen (Hochwasser), Unfällen bei Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential (Störfallbetriebe) oder auch im Zivilschutzfall ergeben.

Diese Handlungsempfehlung soll den zuständigen Gefahrenabwehrbehörden als Grundlage für angemessene und strukturierte Planungen und Maßnahmen im Falle einer notwendigen, großräumigen Evakuierung der betroffenen Bevölkerung dienen.

Die Quotenfestlegung im Rahmen der länderübergreifenden Hilfe für die Aufnahme von Personen erfolgte durch die 200. IMK-Sitzung am 11./12. Dezember 2014 in Köln.

Primär und originär sind die Katastrophenschutzbehörden im Katastrophenfall für die Veranlassung von Evakuierungen zuständig. Unterhalb der Katastrophenschwelle ist primär der Gemeindevorstand als Gefahrenabwehrbehörde für die Veranlassung von Evakuierungen zuständig (§§ 2, 82 HSOG), er kann sich der Planungen des Katastrophenschutzes bedienen.

Folgende Fallkonstellationen unterhalb der Katastrophenschwelle sind denkbar:

- Ist nur eine Gemeinde betroffen, so sind die allgemeinen Ordnungsbehörden der Gemeinde zuständig. Kann die Gemeinde die Aufgabe nicht aus eigener Kraft lösen, so kommen Nachbarliche Hilfe oder Amtshilfe durch den Katastrophenschutz in Betracht.
- Sind mehrere Gemeinden betroffen, so sind die Ordnungsbehörden des Kreises zuständig. Im Rahmen der innerbehördlichen Hilfe können auch Strukturen des Katastrophenschutzes eingebunden werden.

Kostentragung:

- Die Entschädigung der in Anspruch Genommenen richtet sich nach § 50 HBKG, wonach deren Schaden von dem Aufgabenträger, in dessen Gebiet die Einsatzstelle liegt, erstattet werden können, sofern nicht auf andere Weise Schadenersatz geleistet wird. Der entgangene Gewinn wird nicht ersetzt.
- Kostenersatz kann dem Verursacher nach § 62 Abs. 1 HBKG auferlegt werden, zivilrechtliche Ersatzansprüche bleiben nach § 62 Abs. 2 HBKG unberührt.

- Grundsätzlich ist Amtshilfeverfahren nach Art. 35 Grundgesetz i.V.m. § 8 HVwVfG (Kosten der Amtshilfe) anzuwenden.
- Es dürfen der anfordernden Behörde nur tatsächlich entstandene Kosten in Rechnung gestellt werden.
- Bei Evakuierungen unterhalb der Katastrophenschwelle liegt die Zuständigkeit bei den Ordnungsbehörden. Nach § 28 i.V.m. § 60 Abs. 1 HBKG hat der Aufgabenträger (die Gemeinde) die Kosten zu übernehmen.

Beispiel:

Bei einem LKW-Unfall mit frei werdendem Gefahrgut in der Gebietskörperschaft A wird die Evakuierung der Gebietskörperschaft A und B nötig. Die jeweils zuständigen Stellen ordnen diese an. Gebietskörperschaft A ersucht Gebietskörperschaft C und Gebietskörperschaft B ersucht Gebietskörperschaft D um Aufnahme der zu Evakuierenden.

Zunächst haben die Gebietskörperschaften C und D die Entschädigungen an die in Anspruch genommenen Beherbergungsbetriebe zu entrichten. Diese können von C durch A und von D durch A über B zurückgefordert werden. A kann diese von der Fahrzeughalterin oder vom Fahrzeughalter zurückfordern.

Im Falle einer notwendig werdenden Evakuierung ohne Verursacher wären die Gebietskörperschaften A und B kostenerstattungspflichtig gegenüber C und D.

Hinweis zur bisherigen Kostenstellungsverfahren:

Beim Hochwassereinsatz 2013 wurde unabhängig der grundgesetzlichen Amtshilfeverfahren eine Kostenübernahmeerklärung durch die anfordernde Stelle vorgelegt. Das Land Hessen ist gegenüber den unteren KatS-Behörden in Vorleistung getreten. Die Abrechnung mit der Amtshilfe ersuchenden Behörde erfolgte durch das Land.

Da solch eine Evakuierung nur selten berechenbar und vorhersagbar ist, und somit jede Gebietskörperschaft treffen kann, besteht vielerorts der Wunsch, dass sich die Gebietskörperschaften bei der Amtshilfe nichts in Rechnung stellen. Daher sollten Absprachen zur kostenfreien Unterstützung (Nachbarlichen Hilfeleistung bei Schadenlagen mit extremen Auswirkungen und sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeiten aufgrund des daraus resultierenden geringen Risikos) individuell mit der Kommunalaufsicht abgestimmt werden.

Die Ausgangslage bei einer komplexen Einsatzlage wie der Evakuierung ist, dass nicht alle Maßnahmen, die ggfs. erforderlich werden könnten, (bundes-)gesetzlich geregelt sind und somit eine Eingriffsgrundlage darstellen. Grundsätzlich ist zu empfehlen, möglichst viele Abstimmungen im Vorfeld durchzuführen (behördenintern, zwischen Behörden und mit der Privatwirtschaft), da dies wirkungsvoller und mit wesentlich weniger Widerstand der Beteiligten geschehen kann, als in Form von Eingriffsmaßnahmen.

In den Anlagen B bis E sind Mustertexte zur

- **Räumung von gefährdeten Gebieten**
- **Einweisung von Personen in Beherbergungsbetriebe nach HBKG**
- **Einweisung von Personen in Beherbergungsbetriebe nach HSOG**
- **Räumung von Parkplätzen als Sammelpunkte**

abgedruckt. Diese können als Mustervorlage dienen, sind auf die jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

Die Erstellung des daraus resultierenden Verwaltungsaktes erfolgt durch die territorial zuständige KatS-Behörde. Verantwortlich handelnde Behörde im Einzelfall bleibt die untere Katastrophenschutzbehörde.

4.1 Allgemeine Befugnisse (§ 11 HSOG)

Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können nach § 9 HSOG Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den §§ 6 oder 7 HSOG Verantwortlichen richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist, Maßnahmen gegen die nach §§ 6 oder 7 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen, die Gefahrenabwehr- oder die Polizeibehörden die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch beauftragte Dritte abwehren und die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Diese Maßnahmen dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

4.2 Platzverweisung (§ 31 HSOG)

(1) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder andere Hilfs- oder Rettungsmaßnahmen behindert.

4.3 Aufgabenbereich (§ 6 HBKG)

Die Feuerwehren haben nach § 6 Abs. 1 HBKG im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).

4.4 Mitwirkung von Dienststellen (§ 28 HBKG)

Die Gemeinden sind nach § 28 HBKG auch verpflichtet, die zur Durchführung der Evakuierung der Bevölkerung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen. Die zuständigen Landesbehörden leisten die erforderliche Unterstützung.

4.5 Vorbereitende Maßnahmen (§ 29 HBKG)

Nach 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HBKG hat die oberste Katastrophenschutzbehörde als notwendige vorbereitende Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Katastrophenabwehr Katastrophenschutzpläne aufzustellen und fortzuschreiben. § 31 Abs. 2 HBKG sieht vor, dass für besondere Gefahrenlagen Sonderschutzpläne auszuarbeiten sind.

4.6 Abwehrende Maßnahmen (§ 33 HBKG)

Nach § 33 Abs. 1 HBKG haben die Katastrophenschutzbehörden die für die Abwehr von Katastrophen notwendigen Maßnahmen zu treffen.

4.7 Hilfeleistungspflichten (§ 49 HBKG)

Bei großflächigen Evakuierungen sind nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 Beherbergungsstätten oder sonstige geeignete bauliche Anlagen zur kurzfristigen Unterbringung evakuierter Personen von den Eigentümerinnen und Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten zur Verfügung zu stellen

4.8 Pflichten der am Einsatzort Anwesenden (§ 51 HBKG)

Alle am Einsatzort anwesenden Personen haben in Fällen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes Anordnungen der Einsatzleitung im Sinne dieses Gesetzes (§§ 20, 41, 42) oder der von ihr beauftragten Person über die Räumung, Absperrung oder Sicherung des Einsatzortes unverzüglich zu befolgen.

4.9 Aufenthaltsregelung (§ 10 ZSKG)

(1) Zum Schutze vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung im Verteidigungsfall drohen, oder für Zwecke der Verteidigung können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes anordnen, dass

1. der jeweilige Aufenthaltsort nur mit Erlaubnis verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht betreten werden darf,
2. die Bevölkerung besonders gefährdeter Gebiete vorübergehend evakuiert wird.

(2) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die zur Durchführung der Evakuierung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen. Die zuständigen Bundesbehörden leisten die erforderliche Unterstützung.

4.10 Prüfung der Notwendigkeit einer Evakuierung

Eine Evakuierung stellt grundsätzlich einen erheblichen Eingriff in die Grund- und Bürgerrechte dar, weshalb vor der Anordnung der Evakuierung die Verhältnismäßigkeit der die Bürgerinnen und Bürger belastenden Maßnahmen im Hinblick auf die bestehende Gefahrenlage zu prüfen ist. Wegen der beträchtlichen

Auswirkungen sollten Evakuierungsmaßnahmen nur durchgeführt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint und zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Nutzung von Instrumenten der Risikoanalyse zur Eingrenzung von Evakuierungsanlässen und der voraussichtlichen räumlichen Ausbreitung im jeweiligen betrachteten Raum kann vorgeschaltet oder in Kombination eingesetzt werden ([RE Evak 2015] Ziffer 4.1).

4.11 Anordnung der Evakuierung

Die Entscheidung über die Anordnung der Evakuierung treffen die zuständigen Behörden auf der Grundlage von Stellungnahmen der betroffenen Stellen und Fachbehörden ([RE Evak 2015] Ziffer 4.2).

4.12 Evakuierungsaufruf

Die Anordnung zur Evakuierung der Bevölkerung aus den betroffenen Gebieten wird -durch Aufruf an die Bevölkerung öffentlich bekannt gemacht. Hierzu können die Empfehlungen der SSK im „Leitfaden zur Information der Öffentlichkeit in kerntechnischen Notfällen“³ als Orientierung dienen ([RE Evak 2015] Ziffer 4.3).

4.13 Zwangsmaßnahmen

Der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren ist Teil der sich an den Grundrechten orientierenden Schutzpflichten des Staates. Insbesondere der Schutz des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG kann im Evakuierungsfall mit anderen Grundrechten konkurrieren. Die Pflicht des Staates und seiner Organe zum Schutz von Leib und Leben realisiert sich im schützenden Einschreiten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

Prinzipiell gilt, dass alle im Katastrophengebiet oder an einem Einsatzort anwesenden Personen die Anordnungen der zuständigen Behörden über Räumung, Absperrung oder Sicherung des Katastrophengebietes oder des Einsatzortes unverzüglich zu befolgen haben.

Die Durchführung der Evakuierung erfolgt grundsätzlich ohne Zwang. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen bei Evakuierungen erfolgt nur im Ausnahmefall und nur nach pflichtgemäßem Ermessen zur Abwendung einer konkreten Gefahr für das Grundrecht des Schutzes von Leib und Leben ([RE Evak 2015] Ziffer 5).

4.14 Aufhebung der Evakuierung

Die Frage der Rückkehr der Evakuierten oder der Übergang zu einer Umsiedlung ist jeweils lageabhängig und einzelfallbezogen zu entscheiden. Die Aufhebung der Anordnung der Evakuierung wird durch die anordnende Behörde verfügt ([RE Evak 2015] Ziffer 7).

4.15 Zuständige Behörden und Aufgabenträger

Entsprechend der Verwaltungsstruktur kommen den einzelnen staatlichen Ebenen unterschiedliche Aufgaben zu, welche im Folgenden beschrieben werden.

³ Leitfaden zur Information der Öffentlichkeit in kerntechnischen Notfällen, Empfehlung der Strahlenschutzkommission, verabschiedet in der 220. Sitzung am 05./06. Dezember 2007

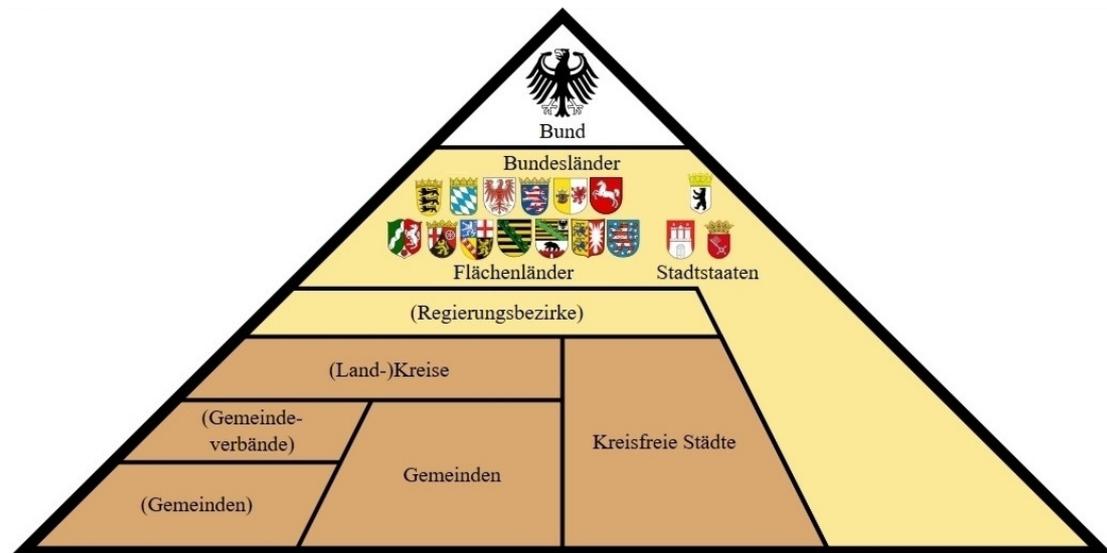


Abbildung 2 - Vertikale Verwaltungsstruktur Deutschlands⁴

Den einzelnen Behörden und Dienststellen obliegen eine Vielzahl von Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr. An dieser Stelle sollen jedoch lediglich die Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit Evakuierungen und deren Planungen zusammengefasst werden.

4.16 Gemeinden

In den Landkreisen und Gemeinden obliegt den Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden) als gemeinsame Aufgabe mit den Polizeibehörden die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wobei primär der Gemeindevorstand zuständig ist (§§ 1, 2, 82 HSOG).

Aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 HBKG ergibt sich, dass die Gemeinden Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe sind. Ihre Aufgaben auf diesen Gebieten sind in § 3 HBKG geregelt. Auch den Feuerwehren – als gemeindliche Einrichtungen im Sinne des § 19 Abs. 1 HGO, die rechtlich unselbstständig sind -, kommt im Rahmen der Gefahrenabwehr eine Rolle zu. Ihr Aufgabenbereich ist in § 6 HBKG festgelegt.

Die Gemeinden sind nach § 28 HBKG auch verpflichtet, die zur Durchführung der Evakuierung der Bevölkerung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen. Die zuständigen Landesbehörden leisten die erforderliche Unterstützung.

4.16.1 Gefahrenabwehrbehörde

Die Evakuierung von Betroffenen (bspw. bei Bombenentschärfungen) sowie die Unterbringung von Geschädigten (bspw. durch die Feuerwehr Gerettete) nach Brand- oder Naturereignissen obliegen der zuständigen Gefahrenabwehrbehörden. Unterstützt werden kann es bspw. durch Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes sowie durch Polizeibehörden oder andere Verwaltungsbehörden.

⁴ Quelle: Wikipedia

(https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/0/0b/Administrative_Gliederung_Deutschland_s.svg/2000px-Administrative_Gliederung_Deutschlands.svg.png), durch HMDIS bearbeitet.

4.16.2 Feuerwehr

Feuerwehren sind keine Allgemeinen Ordnungsbehörden bzw. allgemeinen Gefahrenabwehrbehörden, sondern nehmen spezielle Aufgaben der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr wahr! Die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Feuerwehr sind

- Vorbeugender und Abwehrender Brandschutz,
- Allgemeine Hilfe,
- Die Mitwirkung im Katastrophenschutz.

Die Feuerwehren haben nach § 6 Abs. 1 HBKG die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).

Dies bedeutet i.d.R., dass sie für eine Räumung eines akut gefährdeten Bereichs (wie bspw. Wohnungen im Brandfall) aufgrund akuter Gefahr (Brand, Rauch, Gefahrstoffe etc.) zuständig sind. Die allgemeine Zuständigkeit der Gefahrenabwehrbehörden bleibt hiervon unberührt.

Die Anordnung und Durchführung der Evakuierung bleibt in der originären Zuständigkeit der Ordnungsbehörden bzw. allgemeinen Gefahrenabwehrbehörden. Die Feuerwehren werden jedoch oftmals aufgrund besserer Verfügbarkeit und größerer Einsatzstärke durch den Dienstherrn eingesetzt. Die öffentliche Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HBKG untersteht insofern dem Gemeindevorstand. Dieser übt die kommunale Personalhoheit (kommunale Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG und § 2 Bas. 2 HBKG) aus und hat das Recht, eigenverantwortlich als Dienstherr bzw. Arbeitgeber das Personal zur Erfüllung der Auftragsangelegenheiten bzw. der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung einzuteilen. Der Einsatz der Feuerwehr durch den Gemeindevorstand in seiner Eigenschaft als Ordnungsbehörde darf nur unter Berücksichtigung des § 52 HBKG erfolgen.

4.17 Landkreise

Für die Planung von Evakuierungen, bei denen mehrere Gebietskörperschaften betroffen sein können, sind die unteren Katastrophenschutzbehörden zuständig.

Ist damit zu rechnen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner eines Gebiets in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Katastrophenschutzbehörde verlegt werden müssen, gilt Folgendes:

- Den für das gefährdete Gebiet zuständigen Katastrophenschutzbehörden obliegen die Planungen für die Verlegung der Bewohnerinnen und Bewohner dieses Gebiets. Ihre Zuständigkeit endet mit der Ankunft der evakuierten Personen am Aufnahmeort oder einer zwischengeschalteten Verteilstelle in den Aufnahmegebieten (vgl. Ziffer 1.5.3).
- Für den Fall, dass die Evakuierung über Verteilstellen erfolgen soll (i.d.R. nur bei der Evakuierung eines erweiterten Gebiets), ist die untere

Katastrophenschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Verteilstelle befindet, für den Betrieb der Verteilstelle und ggf. für weitere Verkehrslenkungsmaßnahmen auf eigenem Gebiet zuständig.

- Der für die Aufnahme der Evakuierten zuständigen Katastrophenschutzbehörde obliegen die Aufnahmeplanungen. Die Aufnahme beginnt im Falle der Evakuierung über Verteilstellen bereits mit der Abholung von Evakuierten ohne Transportmittel am Ort der Verteilstelle bzw. mit den Planungen für die Lenkung des Evakuierungsverkehrs im eigenen Gebiet.
- Katastrophenschutzbehörden, deren Zuständigkeitsgebiet vom Evakuierungsverkehr lediglich berührt wird, haben – soweit notwendig – Planungen für die Verkehrslenkung und die Betreuung der Evakuierten vorzunehmen.

Die Planungen sind aufeinander abzustimmen und in einem einheitlichen Evakuierungsplan zusammenzufassen. Um kreiseinheitliche Planungen zu gewährleisten, erstellen die Gemeinden die jeweiligen Planungen für ihren Zuständigkeitsbereich und die Kreise stimmen diese aufeinander ab. Gleiches gilt, wenn für die Verlegung und die Aufnahme mehrere Katastrophenschutzbehörden zuständig sind. Hier obliegt die Abstimmung den Regierungspräsidien.

4.17.1 Katastrophenschutz

Bei einer Ausweitung der Schadenslage oder des –ereignisses können die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes alarmiert und eingesetzt werden.

Im beschriebenen Szenario erfolgt dies durch die Zentrale Leitstelle (Integrierte Leitstelle) bzw. durch den Führungs- oder KatS-Stab.

4.17.2 Rettungsdienst

Der bodengebundene Rettungsdienst obliegt gemäß § 5 Abs. 1 HRDG den Landkreisen und den kreisfreien Städten als Selbstverwaltungsaufgabe.

Durch den Sonderschutzplan „Sanitätswesen“ sind im Abschnitt 6 die Schnittstellen vom Rettungsdienst bis zum Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes geregelt.

Die Schnittstelle vom täglichen Regel-Einsatz des Rettungsdienstes, der noch mit der „Regelvorhaltung“ erbracht werden kann, bis zum Einsatz von Teileinheiten oder Einheiten des Katastrophenschutzes kann je nach Tageszeit, Wochentag, Witterung und Ort/Gegend (Großstadt /ländlicher Bereich) stark unterschiedlich sein. Der Übergang hängt nicht nur von der Anzahl der Verletzten oder Kranken ab und ist fließend.

Allgemeingültige, verbindliche Kriterien (Versorgungsstufen, Schutzziele und Schutzpotentiale) sind in den neuen Strategien für den Bevölkerungsschutz bundeseinheitlich etabliert.

Im praktischen Einsatz erfüllt der Rettungsdienst jedoch sowohl in der Regelversorgung als auch bei Großschadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle sowie auch im Katastrophenfall selbst grundsätzlich die gleichen Aufgaben. Der Katastrophenfall ist aus rechtlicher Sicht allein deshalb gegenüber einem Großschadensereignis abzugrenzen, weil nach dessen Feststellung der Rettungsdienst zum Bestandteil des Katastrophenschutzes nach dem HBKG wird (§ 7 Abs. 2 HRDG).

4.18 Landesebene

4.18.1 Oberste Brand- und Katastrophenschutzbehörde

Die Aufgaben des Landes im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nimmt das hierfür zuständige Ministerium des Innern und für Sport als oberste Brandschutzbehörde wahr (§ 5 Abs. 4 Satz 1 HBKG). Dieses Ministerium ist nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 HBKG oberste Katastrophenschutzbehörde.

Die Koordinierung von kreisübergreifenden Evakuierungsmaßnahmen obliegt dem zuständigen Regierungspräsidium; erstreckt sich die Evakuierung über mehrere Regierungsbezirke, obliegt die Koordinierung dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) oder einem vom HMdIS bestimmten Regierungspräsidium.

4.18.2 Regierungspräsidien als obere Katastrophenschutzbehörden

Die Regierungspräsidien sind – als obere Katastrophenschutzbehörden nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 HBKG - zuständig für

- Errichtung von Meldeköpfen zur Weiterverteilung
- Aufteilung der Ankommenden auf die Gebietskörperschaften / Kreise
- Präventive Aufgaben
- Koordinierung und Anleitung der unteren KatS-Behörden.

4.18.3 Landespolizeipräsidium mit Polizeibehörden

Der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommt im beschriebenen Szenario eine erhöhte Bedeutung zu. Diese Aufgabe obliegt neben den Gefahrenabwehrbehörden insbesondere auch den örtlich zuständigen Polizeibehörden.

Eine ergänzende Unterstützung durch überörtliche Einheiten der Hessischen Bereitschaftspolizei oder der Bereitschaftspolizeien von Bund und Ländern ist lageabhängig und in einer späteren Phase zu erwarten. Die Anforderung und Zuweisung von Polizeikräften erfolgt grundsätzlich durch übergeordnete Dienststellen.

Hinweis: Es gibt Unterstützungsabkommen zwischen den Polizeien der Länder. Reichen für polizeiliche Maßnahmen aus besonderen Anlässen die Polizeikräfte eines Landes nicht aus, so gewährt ihm das andere Land durch den Einsatz seiner Polizeikräfte Unterstützung. Die gegenseitige Unterstützung wird in erster Linie durch den Einsatz von Einheiten der Bereitschaftspolizei gewährt.

Die Polizeikräfte werden unmittelbar von und bei dem jeweiligen Ministerium des Innern angefordert.

4.18.4 Hessisches Umweltministerium (HMUKLV)

Radiologische Gefahren oder Schadensfälle:

Aufgabe des HMUKLV ist es, bei anstehenden radiologischen Gefahren oder Schadensfällen oberhalb der Katastrophenschwelle die zuständigen KatS-Behörden zu beraten bzw. bei länderübergreifenden radiologischen Gefahrenlagen unterhalb der Katastrophenschwelle dem BMUB zu zuarbeiten. Bei Ereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle, wie Transportunfälle mit radioaktiven Stoffen, Fund und Erlangung von radioaktiven Stoffen oder der Bedrohung mit einer Unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung „USBV“, greift der gemeinsame Runderlass „Maßnahmen bei Zwischenfällen mit radioaktiven Stoffen“.

Bei Großereignissen im Bereich von kerntechnischen Anlagen - wie des KKW Biblis oder auch von Anlagen außerhalb Hessens - findet das künftige Strahlenschutzgesetz in Verbindung mit den „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen (REK)“ (BANz AT 04. Januar 2016 B4) Anwendung.

Mit Ausnahme von kleinen lokalen Ereignissen, die über den gemeinsamen Runderlass geregelt und für die derzeit die Strahlenschutzfachkräfte der Regierungspräsidien und des HLNUG die Ansprechpartner sind, müssen die Fachberater Strahlenschutz (FBS) des HMUKLV die Lage analysieren, bewerten und Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere zur Vermeidung oder Minimierung deren Strahlenbelastung vorschlagen. Entsprechend dem Strahlenschutzgesetz erstellt das radiologische Lagezentrum des Bundes bei länderübergreifenden radiologischen Gefahrenlagen das gemeinsame radiologische Lagebild.

Für das KKW Biblis schreibt das HBKG vor, Katastrophenschutzpläne entsprechend der REK aufzustellen, in denen die Details zur Bewältigung einer größeren Schadenssituation beschrieben sind. Hier fungieren die FBS des HMUKLV direkt als Berater der unteren Katastrophenschutzbehörde, faktisch des KatS-Stabes beim Landrat des Kreises Bergstraße in Heppenheim. Eventuelle Festlegungen zum Notfallschutz für Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente sind abzuwarten.

Neu in den Fokus gerückt sind mögliche Unfälle in benachbarten Bundesländern (KKW Grohnde, Philippsburg oder Neckarwestheim), die mit größeren Planungsradien als bisher zu berücksichtigen sind. Diese vergrößerten Planungsradien in der REK resultieren aus der Auswertung der Ereignisse von Fukushima im März 2011. Das betrifft insbesondere die Verteilung von Jod-Tabletten, die in einem Planungsradius von 100 km Umkreis um ein in Betrieb befindliches KKW vorzusehen ist. Für solche außerhalb Hessens gelegene Unfälle, die insbesondere zur KatS-Maßnahme „Jodtabletten verteilen und einnehmen“ führen, werden die FBS aus dem Umweltministerium heraus beratend tätig. Dabei können diese auch auf die Hilfe durch Fachkräfte des HLNUG zurückgreifen. Da spezielle Kenntnisse oft nur vor Ort in den Landkreisen vorliegen und u.U. lokale Begebenheiten berücksichtigt werden müssen, ist eine Überprüfung der empfohlenen Maßnahmen aufgrund von Messergebnissen nötig. Auch ist zu beachten, dass der Katastrophenschutz in der Zuständigkeit der Länder liegt. Hier muss zwingend eine Abstimmung zwischen FBS und KatS-Behörden sowie mit dem radiologischen Landeslagezentrum (LLZ) des Betreiberlandes der verunfallten Anlage erfolgen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei insbesondere der Kontakt zu den LLZ in NI und BW wegen der Nähe der dort betriebenen KKW zu Hessen.

Bei großflächigen und länderübergreifenden radiologischen Gefahrenlagen ist der BMUB/BBK zuständig. In solchen Fällen wird über das radiologische Lagezentrum des Bundes ebenfalls ein gemeinsames radiologisches Lagebild erstellt, aus dem alle Maßnahmen zum radiologischen Notfallschutz ableitbar sind. Die Länder arbeiten in solchen Fällen zu und setzen die Verhaltens- und Maßnahmenempfehlungen des Bundes um. Eine Überprüfung der empfohlenen Maßnahmen ist dennoch notwendig und wird während der Diagnosephase, also nach Vorliegen von Messwerten, durch das BMUB/BBK und dem Führungsstab für großflächige Gefahrenlagen (FgG) des HMUKLV erfolgen.

Hochwasser:

Alle hochwasserrelevanten Informationen sind im Hochwasserportal des Landes Hessen unter <http://www.hochwasser-hessen.de/hochwasserportal-hessen.html> zusammen geführt. Die Festlegung von Evakuierungsradien erfolgt im Rahmen der Fachberatung der KatS-Behörden nach Maßgabe der in dem Hochwasserportal im implementierten Hochwasserrisikomanagement-Viewer dargestellten Hochwassergefahren-, Hochwasserrisiko- bzw. Überschwemmungsgebietsarten.

Im Übrigen richten die Wasserbehörden nach § 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) an den oberirdischen Gewässern Hochwasserwarn- und -meldedienste ein, um Behörden und Öffentlichkeit in den betroffenen Gebieten rechtzeitig vor zu erwartendem Hochwasser zu warnen. Die Gewässerabschnitte, für die das Regierungspräsidium als obere Wasserbehörde für den Warn- und Meldedienst zuständig ist, sind durch Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 HWG (Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden – WasserZustVO) bestimmt: Dies sind die Gewässer Weser, Fulda, Diemel, Twiste, Werra, Eder, Schwalm, Lahn, Nidda, Usa, Wetter, Nidder, Seemenbach, Kinzig, Main und Rhein.

Ziel der Hochwassermelde- und -warndienste ist es, die zuständigen Behörden und die gefährdeten Anlieger so früh wie möglich über drohende Hochwassergefahren zu unterrichten, damit rechtzeitig Schutz- und Abwehrmaßnahmen eingeleitet werden können. Für größere Gewässer wurden zentrale und für kleinere Gewässer wegen der oftmals sehr kurzen Anlaufzeiten der Hochwasserwellen dezentrale Hochwasserdienstordnungen erlassen.

Die zentralen Hochwasserdienstordnungen enthalten die Standorte von ausgewählten Niederschlagsmessstationen und von Hochwasser-Meldepegeln. Bei Erreichen oder Überschreiten der im Meldeplan der jeweiligen zentralen Hochwasserdienstordnung festgelegten Meldegrenzen bzw. Meldestufen wird dies der Wasserbehörde unverzüglich zugeleitet. Diese leiten die Warnmeldungen entsprechend den in den Hochwasserdienstordnungen enthaltenen Warnplänen den örtlich betroffenen Städten und Gemeinden sowie ggfls. den Katastrophenschutzbehörden zu.

Im Rahmen des überregionalen zentralen Hochwasserdienstes werden bei den Regierungspräsidien als obere Wasserbehörden nach den jeweiligen Gegebenheiten in den Oberläufen der Flüsse Hochwasservorhersagen für das Gesamtgewässer erarbeitet. Bei kleineren Gewässern ist dies wegen der kurzen Laufzeiten der Hochwasserwellen i.d.R. nicht möglich.

Beim dezentralen Hochwasserdienst werden die Meldungen der Hochwasserwarnpegel direkt von der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde an die Gemeinde weitergeleitet. Sowohl für den zentralen als auch für den dezentralen Hochwasserdienst ist das Melde- und Warnsystem grundsätzlich auf drei Alarmstufen aufgebaut:

Meldestufe I:	Meldebeginn überschritten, stellenweise kleine Ausuferungen
Meldestufe II:	Flächenhafte Überflutung ufernaher Grundstücke, leichte Verkehrsbehinderung auf Gemeinde- und Hauptverkehrsstraßen, Gefährdung einzelner Gebäude, Überflutung von Kellern
Meldestufe III:	Bebaute Gebiete in größerem Umfang überflutet, Sperrung von überörtlichen Verkehrsverbindungen, Einsatz von Deich- und Wasserwehr erforderlich.

4.18.5 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)

Radiologische Gefahren oder Schadensfälle:

Die Fachkräfte des HLNUG stehen dem HMUKLV und dessen FBS beratend zur Seite. Sowohl im Routinebetrieb, als auch bei einem Stör- oder Unfall führt das HLNUG vielfältige Arbeiten wie Probenahme, Messungen, Analysen, Pflege der gewonnenen Daten und deren Abgleich mit Modellrechnungen aus. Dabei nutzen die Fachkräfte das Integrierte Mess- und Informationssystem (IMIS), das Kernkraftwerk-Fernüberwachungssystem Hessen (KFÜ) oder das Entscheidungshilfesystem RODOS des BfS. Mit Hilfe der Messdaten können Diagnoserechnungen in Form von Dosisbetrachtungen, oder aber mit Abschätzungen von Quelltermen Prognoserechnungen durchgeführt werden, die dann als Grundlage für KatS-Maßnahmen wie z.B. Evakuierung, Verbleiben im Haus oder Verteilung von Jod-Tabletten dienen.

Die vom HLNUG erhobenen Messwerte stehen nach deren Eingabe in IMIS auch anderen Ländern sowie dem BMUB zur Verfügung und können, zusammen mit den Messwerten der anderen Bundesländer, ein Gesamtbild der radiologischen Situation in Deutschland bei einer großflächigen radiologischen Gefahrenlage nach StrlSchG gewährleisten.

Das HLNUG kann auf Anforderung durch das HMUKLV auch bei Störfällen/Unfällen kerntechnischer Anlagen außerhalb Hessens zu Sondermessungen oder Messungen zur Beweissicherung herangezogen werden. Es wären dann Probenahmen und Messungen in den von Freisetzungen radioaktiver Stoffe betroffenen hessischen Gebieten durchzuführen, die Messwerte in das IMIS-System einzugeben und die FBS des HMUKLV über die ermittelten Messwerte zu unterrichten.

Bis zur neuen Fassung der „Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen“ (REI), die derzeit unter Berücksichtigung der neuen Planungsradien überarbeitet wird, müsste das HMUKLV bei einem Störfall/Unfall einer der drei hessennahen Anlagen nach eigenem Ermessen Probenahmen und Messungen in den von den Freisetzungen betroffenen hessischen Gebieten veranlassen.

Hochwasser:

Das HLNUG betreibt die Hochwasservorhersagezentrale des Landes Hessen. Die Informationen sind dem Hochwasser-Portal des Landes Hessen unter „www.hochwasser-hessen.de“ zu entnehmen. Die Angebote des HLNUG sind in Teil III Ziffer 4 dieser Rahmenempfehlung beschrieben.

4.18.6 Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL)

Die Aufrechterhaltung eines flüssigen Verkehrsablaufs und die Ordnung im Verkehrsraum mit der Zielrichtung „Gefahrenabwehr“ gehört in den Aufgabenbereich der Straßenverkehrsbehörden, deren oberste Behörde in Hessen das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) ist. Rechtsgrundlage für entsprechende verkehrsbehördliche Anordnungen ist die Straßenverkehrs-Ordnung (§ 45 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 5 StVO). Verkehrsbehörden dürfen den Verkehr mit amtlichen Verkehrszeichen/-einrichtungen lenken, umleiten oder verbieten. Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit können erforderliche Maßnahmen nach § 45 Abs. 4, 2. HS StVO auch durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt gegeben werden, sofern die Aufstellung von Verkehrszeichen und -einrichtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist.

Die Koordinierung von kreisübergreifenden Maßnahmen in einem Evakuierungsfall obliegt dem jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium. Erstreckt sich die Evakuierung über mehrere Regierungsbezirke, liegt die Koordinierung beim HMWEVL als oberste Straßenverkehrsbehörde des Landes Hessen. Für Autobahnen und Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung nach § 9 der hessischen Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten (VkrZustV) ist Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement die zuständige Straßenverkehrsbehörde. Bei einem Evakuierungsfall ließen sich dann auch zur verbesserten Abwicklung des Verkehrs telematische Anlagen einsetzen (Streckenbeeinflussung [elektronische Wechselverkehrszeichen], dynamische Wegweiser mit integrierten Stauinformationen [dWiSta], temporäre Seitenstreifenfreigabe [TSF]).

4.18.7 Hessen Mobil / Autobahn- und Straßenmeistereien

Zu den Baulastträgeraufgaben, die Hessen Mobil für Bund, Land und die meisten Kreise wahrnimmt, gehört der Betrieb der Straßen, der gemäß dem bundesweit geltenden Leistungsheft die Verkehrsregelung im Katastrophenfall als originäre Aufgabe umfasst. Die Aufgabe wird durch die örtlich zuständigen Straßen-, Autobahn- und Mischmeistereien wahrgenommen. Diese können im Rahmen einer zentralen Einsatzkoordinierung (Hessen Mobil intern) durch andere Meistereien verstärkt werden. Je nach Art der Katastrophe und den örtlich verfügbaren Ressourcen können die Meistereien auch weitere Aufgaben im Rahmen der Bereit- bzw. Wiederherstellung sicher befahrbarer Straßen übernehmen. Hessen Mobil verfügt über kein Behelfsbrückenlager.

Die Meistereien werden entweder direkt von dem Landrat bzw. Oberbürgermeister oder zentral bei dem Abteilungsleiter Betrieb angefordert. Die weiteren Ansprechpartner sowie die Alarmierungs- und Meldewege sind intern in einem Alarmierungsplan festgelegt.

4.19 Bundesebene

4.19.1 Bundesministerium des Innern (BMI)

Die Abteilung KM befasst sich mit grundsätzlichen Angelegenheiten des nationalen Krisenmanagements und es vertritt den Bund auf internationaler Ebene. Weiterhin übt es die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) aus. Das Lagezentrum ist die zentrale Informationsstelle für alle aktuellen, beim BMI eingehenden Nachrichten und zentraler Ansprechpartner für Angelegenheiten der Inneren Sicherheit sowie des Bevölkerungsschutzes im nationalen und internationalen Bereich auf ministerieller Ebene.

Der Abteilung Bundespolizei obliegt die Steuerung und Koordination der Bundespolizei. Sie ist zuständig in grundsätzlichen Angelegenheiten des Einsatzes der Polizeikräfte, welche schwerpunktmäßig Aufgaben der Grenzpolizei, Bahnpolizei, Luftsicherheit, der Verbände und Spezialeinheiten wahrnehmen.

Auch übt das BMI in der Abteilung ÖS die Fachaufsicht über das Bundeskriminalamt (BKA) aus und unterhält Kooperationen innerhalb der Europäischen Union mit deren Einrichtungen (z. B. Europol / Interpol)

4.19.2 Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wurde durch Gesetz vom 27.4.2004 (BGBl. I 630) als Bundesoberbehörde, die dem Bundesministerium des Innern (BMI) untersteht, errichtet. Es nimmt Aufgaben des Bundes auf den Gebieten des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenhilfe wahr, die ihm durch oder aufgrund des BBK-Gesetzes übertragen werden oder mit deren Durchführung es beauftragt wird. Bund und Länder haben in Vorsorge- und Sicherstellungsgesetzen, im Zivilschutzgesetz, in den Brandschutz- und Katastrophenschutzgesetzen sowie Rettungsdienstgesetzen der Länder Regelungen getroffen, die Bund, Länder und Gemeinden in einem Hilfeleistungsverbund organisieren.

Das Gemeinsame Lagezentrum des Bundes und der Länder (GMLZ, beim BBK angesiedelt) kann bei der Kontingentierung der Evakuierten an die Länder vermittelnd tätig werden.

Weiterhin können die Länder die erforderlichen Leistungen nach VerKLG im Bedarfsfall über eine anforderungsberechtigte Behörde anfordern, die im VerKLG aufgeführt ist. Dazu ist der Antrag an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zu richten. Den Ländern steht als Ansprechpartner (24/7) das GMLZ beim BBK zur Verfügung, welches die erforderlichen Informationen an das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) als koordinierende Behörde weiterleitet. Diese legt fest, welcher Verkehrsträger die Verkehrsleistung zu erbringen hat und übermittelt die Anforderung an die zuständige Behörde.

4.19.3 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) hält für den Zivilschutz bundesweit Facheinheiten für Bergungs- und Infrastrukturaufgaben vor.

Einheiten des THW sind grundsätzlich auf die im Szenario anfallenden Aufgaben (Bereitstellung provisorischer Wasser- und Stromversorgung, Kommunikationsaufgaben sowie Man-Power bei der Errichtung von Unterkünften, Verteilung der Betroffenen o.dgl.) vorbereitet. Die Anforderung erfolgt durch den Führungsstab / KatS-Stab.

Hinweis:

Die unteren KatS-Behörden und das Land haben keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit von Einheiten und Einrichtungen des THW, da es sich hierbei um Einheiten des Bundes handelt, die dem Bundesministerium des Innern unterstellt sind.

Weitere Aktivitäten:

Unabhängig vom Katastrophenschutz haben THW und DRK einem Eckpunktepapier „Zusammenarbeit THW/DRK in großflächigen Betreuungslagen“ im Rahmen der Umsetzung „Konzeption Zivile Verteidigung“ große Betreuungsplätze (analog der Warteräume 5000 des BMI anl. der Flüchtlingsnothilfeoperation 2015/2016) als „addon“ vorgeschlagen.

Die technischen Unterstützungselemente sollen unter die fachliche Federführung des THW fallen, der Bereich Betreuungsmanagement soll durch das DRK ausgeplant werden. Da es sich hierbei um ergänzende überörtliche Komponenten des Bundes zugunsten föderaler Bedarfsträger handeln soll, sind die Leitungselemente gemeinsam vorzudefinieren. Diese Leistungselemente gehen über die Landesvorhaltungen hinaus und Planungen befinden sich derzeit noch in Vorbereitung.

4.19.4 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)

Die Länder handeln im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach Art. 85 GG als atomare Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde (soweit im Einzelfall nicht abweichend geregelt). Hiernach unterliegen die Landesbehörden der Aufsicht des Bundes. Die Bundesaufsicht bezieht sich auf Recht- und Zweckmäßigkeit des Gesetzvollzuges. Der Bund kann hierzu die Vorlage von Akten verlangen, Beauftragte in die Landesbehörden entsenden und bundesaufsichtliche Weisungen erstellen.

Das BMUB richtet ein radiologisches Lagezentrum ein. Diese erstellt auf Grundlage der bereitgestellten Dateien ein einheitliches radiologisches Lagebild, welches über das GMLZ an die Länder verteilt wird. Des Weiteren betreibt es einen Informationsaustausch mit In- und Ausland über die radiologische Lage. Aus diesen Daten ergeben sich potentiell betroffene Gebiete, über welche den zuständigen Behörden eine Evakuierungsempfehlung ausgesprochen wird.

4.19.5 Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) / Bundeswehr

Im Geschäftsbereich des Verteidigungsministeriums ist das Kommando Territoriale Aufgaben⁵ der Bundeswehr angesiedelt. Auf Anfrage leistet es Hilfe und Unterstützung. Kernauftrag des Kommandos ist die Führung des militärischen Anteils in der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit. Dem Kommando Territoriale Aufgaben sind die Landeskommandos in den 15 Bundesländern und die Abteilung Standortaufgaben in Berlin unterstellt.

Die Landeskommandos sind die Ansprechpartner der Innenministerien in den Bundesländern. Auf der Ebene der Landkreise und Bezirke halten die Bezirks- und Kreisverbindungskommandos (BVK, KVK) den Kontakt zu den zivilen Stellen. Bundesweit stehen 30 Regionale Sicherungs- und Unterstützungskräfte (RSU) als territoriale Reserve bereit.

Die Unterstützung der Bundeswehr dient immer nur der ergänzenden Hilfe des Landes, das gemäß Grundgesetz für diese Aufgaben originär zuständig ist. In Hessen wird die militärische Seite der ZMZ durch das Landeskommando Hessen vertreten. Dem Kommando unterstehen zur Unterstützung der zivilen Katastrophenabwehr in konsequenter Ausrichtung auf die hessische Verwaltungsgliederung drei Bezirksverbindungskommandos (BVK) sowie 26 Kreisverbindungskommandos (KVK) für die kreisfreien Städte und Landkreise.

5

http://www.kommando.streitkraeftebasis.de/portal/a/kdoskb!/ut/p/c4/04_SB8K8xLLM9MSSzPy8xBz9CP3I5EyrpHK94uyk-OyUfL2S1KKixNK0dD0gB8YGSpemJqUWleYV6xdkOyoCANeEOEw!!

5. Schnittstellen

5.1 Landkreise mit kreisangehörigen Gemeinden

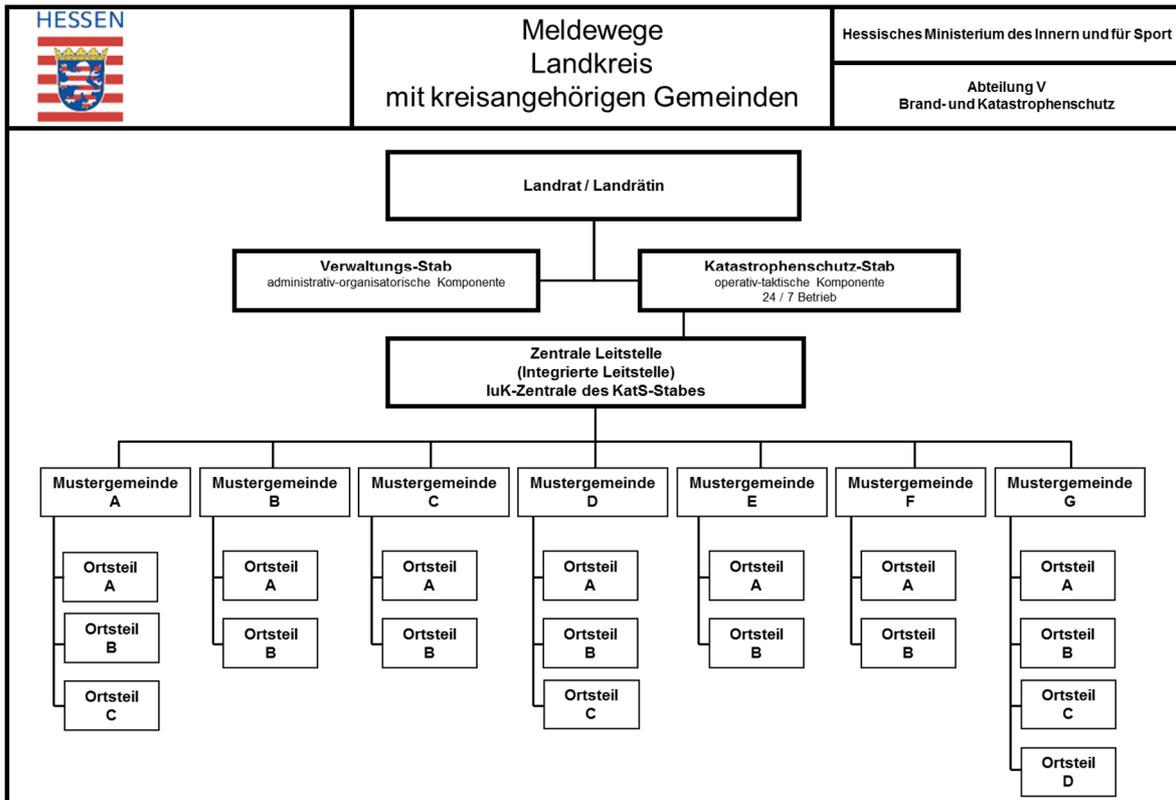


Abbildung 3 - Darstellung Meldewege innerhalb untere KatS-Behörde

5.2 Regierungspräsidien

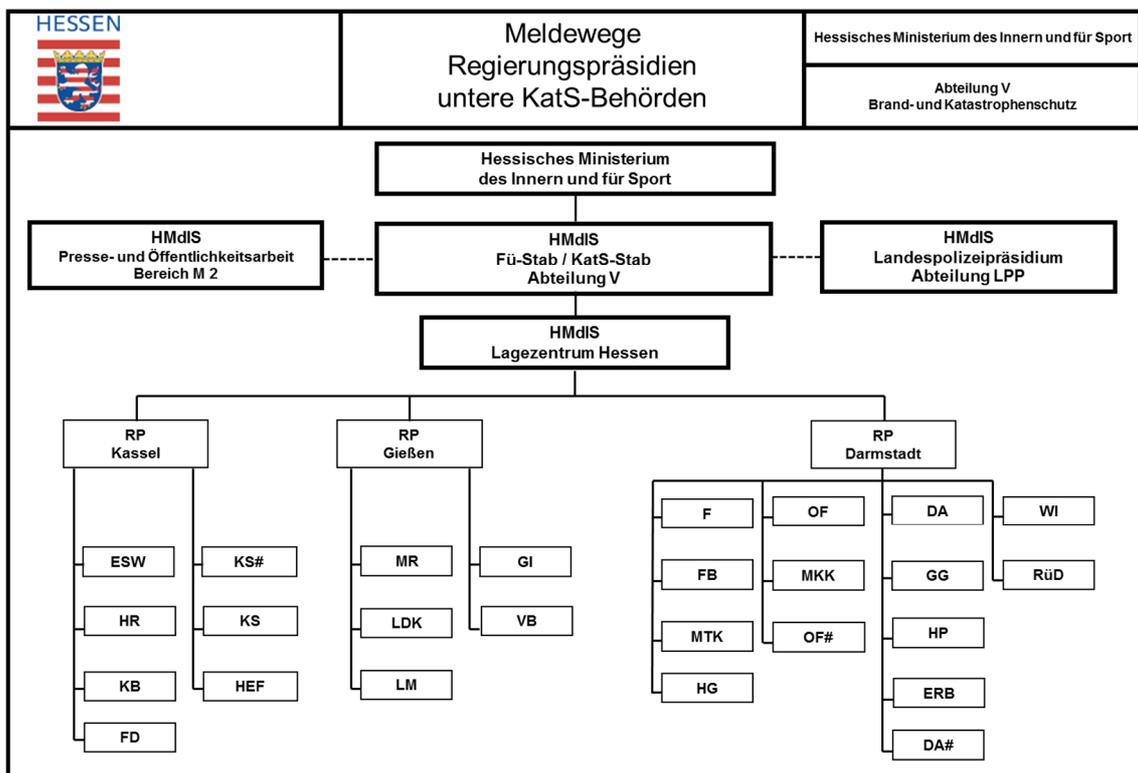


Abbildung 4 - Meldewege zu den unteren KatS-Behörden

5.3 Polizeibehörden

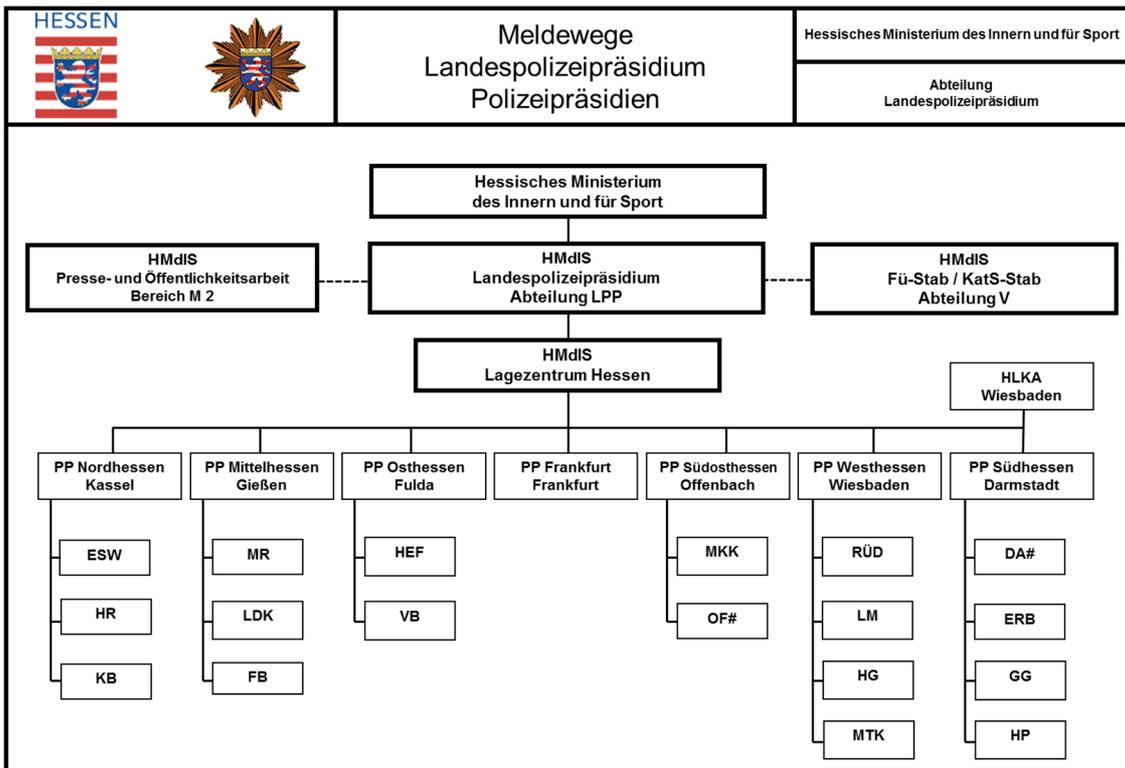


Abbildung 5 - Meldewege Polizei

5.4 Länderübergreifende Schnittstellen

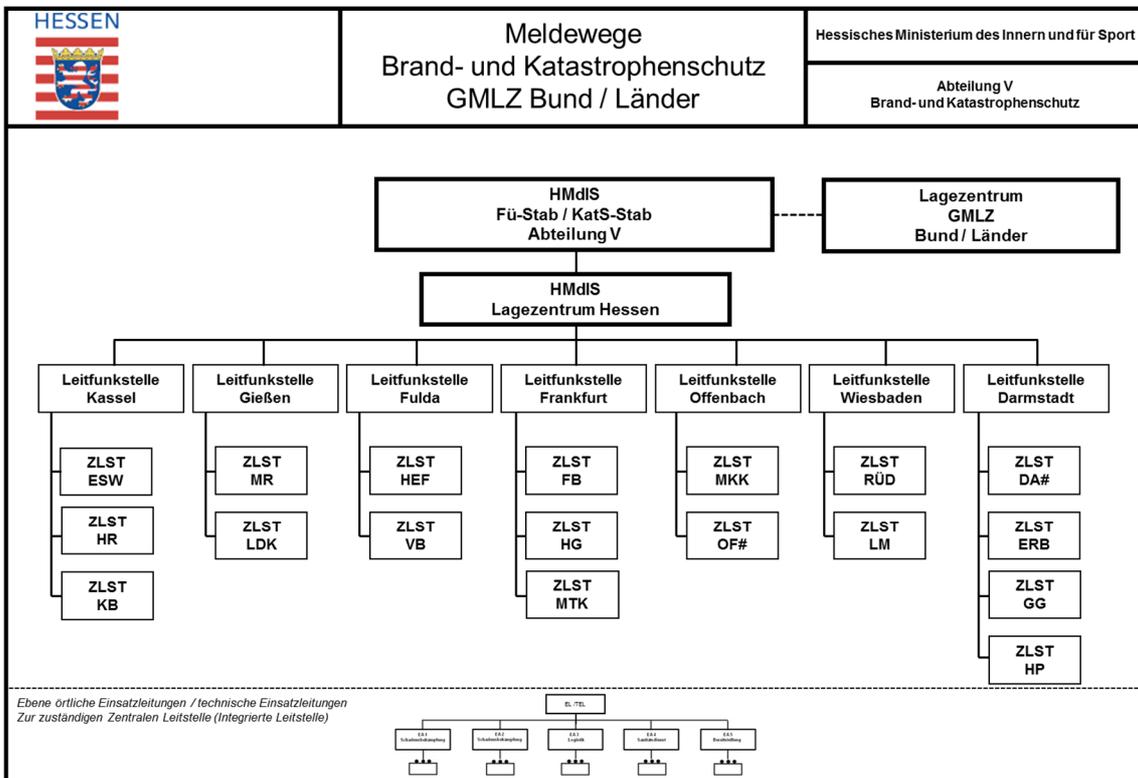


Abbildung 6 – Alarmierungswege

Teil II – Umsetzung der allgemeinen Evakuierungsplanung

Die im Folgenden zusammengestellten Gliederungspunkte der Maßnahmen für die Evakuierung einerseits und die Aufnahme von fremder Bevölkerung andererseits lassen sich nicht eindeutig der Evakuierung oder der Aufnahme zuordnen. Sie sind sowohl für die Planung der Evakuierung und auch der Aufnahme notwendig. Um keine Doppelung der Datenerhebung zu provozieren, wurden die Inhalte lediglich einmal wiedergegeben, die Daten sind bedarfsweise für Evakuierung und Aufnahme zu verwenden.

1. Einsatz und Gefahrenabwehrplanung

Es gibt grundlegende Parameter, die zu Beginn einer Evakuierungsplanung erhoben werden sollten – möglichst auf einer Ebene mit großer Detailtiefe. Dafür sind vorrangig bereits vorhandene Kenndaten des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes zu verwenden.

1.1 Planungsgrundlagen

Die untere KatS-Behörde soll die planerischen Vorbereitungen treffen, um bei jeder Gefahrenlage, die zu Evakuierungen führen könnte, die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu können.

1.1.1 Kenndaten des vorbeugenden Brandschutzes

- Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSV) vom 28. Januar 2011 (GVBl. I S. 140) Objektliste

1.1.2 Kenndaten des abwehrenden Brandschutzes

- Bedarfs- und Entwicklungsplanung (§ 3 Abs. 1 Ziffer HBKG)
- Alarm- und Einsatzpläne (§ 3 Abs. 1 Ziffer 3 HBKG)
- Überörtliche Bedarfs- und Entwicklungsplanung (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 HBKG)
- Überörtliche Alarm- und Einsatzpläne (§ 4 Abs. 1 Ziffer 4 HBKG)

1.1.3 Kenndaten des Katastrophenschutzes

- Katastrophenschutzplan (§ 29 Abs. 1 Ziffer 4 HBKG)
- Katastrophenschutz Konzept Hessen (§ 31 Abs. 1 HBKG)
- Sonderschutzpläne (§ 31 Abs. 2 HBKG)

1.1.4 Kenndaten des Rettungsdienstes

- Bereichsplan Rettungsdienst (§ 15 Abs. 4 HRDG)
- Rettungsdienst-Verordnung (§ 13 Abs. 1 Anlage 1 Vorbereitende Maßnahmen)

1.2 Kenndaten des Evakuierungsgebietes

Die Einsatz- und Gefahrenabwehrplanung enthält mindestens folgende Planungsinhalte⁶ und Festlegungen, die für den gesamten Bereich der unteren KatS-Behörde zu ermitteln sind.

1.2.1 Struktur des Evakuierungsgebietes

Zur Anpassung der Planungstiefe für den Evakuierungsfall ist eine Kurzbeschreibung des Evakuierungsgebiets zweckmäßig, die sich aus folgenden Faktoren zusammensetzt ([RE Evak 2015] Ziffer 2.2.2):

- Lage des Gebiets
- Fläche des Gebiets (Gesamtzahl km²)
- Gliederung des Evakuierungsgebiets (Anzahl und Ausdehnung der Landkreise, Städte und Gemeinden)
- Angrenzende Gebietskörperschaften, Landesgrenzen, Auslandsgrenzen (soweit das Evakuierungsgebiet direkt betroffen ist)
- Gebietsprägung (z. B. Wohngebiete, Gewerbe- und Industrieansiedlungen, wichtige Infrastrukturen, gebietsabhängige Personenverdichtung, Ballungsraum, Tourismus, verkehrliche Erschließung, Land- und Forstwirtschaft etc.)

1.2.2 Evakuierung der Bevölkerung

Zur Ermittlung der Basisdaten sind die vorhandenen Parameter zu verwenden:

- Einwohnerzahl der Gemeinde pro Orts- / Stadtteil⁷.
- Betroffene Personen werktags (tagsüber)
- Betroffene Personen am Wochenende, feiertags und nachts

Eine Schätzung aufgrund vorliegender Erkenntnisquellen sollte ausreichend sein.

Zur Feststellung der absoluten Evakuierungszahlen ist die Erhebung von Basisdaten der „Anwesenheitsbevölkerung“ im beplanten Bereich erforderlich. Dazu gehören anteilig folgende Kategorien ([RE Evak 2015] Ziffer 2.2.1):

- ständige Wohnbevölkerung
- Personen, die sich temporär in diesem Gebiet aufhalten (z. B. Erwerbstätige⁸, Pendler, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Personal in Krankenhäusern und Einrichtungen zur Rehabilitation etc.)
- Touristinnen und Touristen

⁶ Alle statistischen Angaben müssen sich jeweils auf einen Stichtag beziehen.

⁷ Quelle: Amtl. Hessische Gemeindestatistik (www.hsl.de) oder Einwohnermeldeamt.)

⁸ Beschäftigtenzahlen pro Wirtschaftszweig im Orts-/ Stadtteil. (Quelle: Amtl. Hessische Gemeindestatistik (www.hsl.de), Ortsteilbezogen aus den kommunalen Unterlagen über die Gewerbesteuer oder eigene Erhebungen)

1.2.3 Evakuierung von Tieren

Es gilt der Grundsatz, dass die Evakuierung von Tieren grundsätzlich nachrangig gegenüber der Evakuierung von Menschen ist. Es sind jedoch bei der allgemeinen und der besonderen Evakuierungsplanung Vorkehrungen zu treffen, um gefährdete Nutztierbestände im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu evakuieren.

Sollte eine gleichzeitige Evakuierung der Nutztierbestände nicht möglich sein, soll die Bevölkerung angehalten werden, die Nutztiere noch zu versorgen ([BY 2016] Ziffer 4.2).

Abhängig von den zur Verfügung stehenden personellen und technischen Ressourcen im Ereignisfall, sollten in der Planungsphase Abstimmungen mit der örtlichen zuständigen unteren Veterinärbehörde aufgenommen werden.

Nutztiere, die nicht evakuiert werden, sollten insbesondere im Fall eines kerntechnischen Unfalls grundsätzlich in Stallungen untergebracht werden.

Es ist damit zu rechnen, dass Haustiere mitgeführt werden ([RE Evak 2015] Ziffer 2.2.3).

Die [RE Evak 2015] sieht einige Hinweise an die Bevölkerung vor – auch in Bezug auf Nutz- und Haustiere. Bei der Aufforderung zum Verbleib im Gebäude sollen u. a. Tierbesitzer gebeten, vorsorglich auch Haustiere und Vieh ins Haus oder die Stallungen zu verbringen, soweit dies kurzfristig möglich ist. Wenn eine Freisetzung erfolgt ist, soll den Tieren möglichst kein Futter, das bis jetzt im Freien gelagert war gefüttert werden. Wenn diese Verhaltensregeln beachtet werden, besteht keine Notwendigkeit, Haustiere zu dekontaminieren oder sonstige Katastrophenschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Für Nutztiere sind in den Maßnahmenkatalogen im Falle einer Evakuierung der Bevölkerung vorgesehen, dass die Besitzer ihr Vieh im Stall mit einem ausreichenden Futter- und Wasservorrat versorgen. Im Weiteren sollen die Räume und Ställe mit einem (T) gekennzeichnet werden um eine ggf. später erforderlichen Notversorgung zu gewährleisten. Diese Räume sollten auch in Abwesenheit der Besitzer zugänglich sein. Der Bereich der Wildtiere ist im Katastrophenschutz nicht erfasst.

Für eine Evakuierung von Haustieren sind durch die Halter/Besitzer dieselben Maßnahmen zu planen, wie bei einer Urlaubsfahrt mit dem Haustier (Körbchen, Futter, Leine, Spielzeug, etc.).

Zur Feststellung der absoluten Evakuierungszahlen ist die Nutzung von bereits erhobenen Basisdaten (Betriebsliste) der unteren Veterinärbehörde sinnvoll.

Es gibt im § 26 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) eine Auflistung mit allen Betrieben, die Nutztiere halten. Die Betriebe sind in einer Tierseuchen-Nachrichten-Datenbank (TSN-DB) gelistet, welche durch die Gemeinde- oder Kreisveterinärämter gepflegt werden.

Die Untere KatS-Behörde kann die Daten von dort anfordern.

Weitere Informationen unter:

<https://tsn.fli.bund.de>

<https://www.fli.de/de/service/informationssysteme-und-datenbanken/>

Es gibt darüber hinaus eine wesentlich umfangreichere Datenbank, in welcher zusätzlich auch Lebensmittelbetriebe u.a. gelistet sind. Diese nennt sich HIT-System und kann auch von den Veterinärbehörden abgerufen werden.

<https://www3.hi-tier.de/>

1.2.4 Sachwerte / Bebauung / Sonderbauten

Die Objektliste⁹ des vorbeugenden Brandschutzes gibt Auskunft über bauliche Anlagen und Objekte (Sonderbauten).

Tabelle 1 - Objektliste GVS

Ziffer	Art der Objekte
1	Sonderbauten nach § 2 Abs. 8 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46)
	a. Hochhäuser nach § 2 Abs. 8 Nr. 1 HBO
	b. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2.000 m ² Brutto-Grundfläche haben
	c. Büro- und Versammlungsgebäude mit mehr als 3.000 m ² Brutto-Grundfläche
	d. Versammlungsstätten nach § 2 Abs. 8 Nr. 6 HBO
	e. Krankenhäuser und sonstige Anlagen zur Unterbringung oder Pflege von Kindern, alten, kranken, behinderten oder aus anderen Gründen hilfsbedürftige Personen ab 12 Plätze oder Betten
	f. Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen
	g. Gaststätten mit mehr als 120 m ² Brutto-Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m ² Brutto-Grundfläche und Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten
	h. Schulen, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial
	i. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug
	j. Garagen mit mehr als 1.000 m ² Nutzfläche
2	Gewerbe- und Industriebetriebe
	a. Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen mit Ausnahme von Tankstellen
	b. Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien
	c. Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung mit jeweils mehr als 800 m ² Nutzfläche
	d. Mühlenbetriebe
	e. Hochregallager mit mehr als 7,50 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) und Containerlager
	f. Industriebauten nach MIndBauRL mit mehr als 1.600 m ² Brutto-Grundfläche
	g. Lagergebäude, Lagerplätze oder Kühlhäuser mit mehr als 1.600 m ² Brutto-Grundfläche
3	Anlagen mit möglichen Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen
	a. Abfallverbrennungsanlagen
	b. Betriebe und Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff (Recycling) mit mehr als 200 m ³ Lagermenge
	c. Verwertungsbetriebe nach AltfahrzeugV
	d. Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager nach der Kleinmengen-Verordnung
	e. Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung
	f. Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen unterliegen, ab der Gefahrengruppe II nach der StrlSchV
	g. Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem GenTG oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppe 2 bis 4 nach der Bio-StoffV
4	Anlagen der Infrastruktur
	a. Bauliche Anlagen der Elektrizitäts-, Gas- oder Wärmeversorgung, die der Versorgung von mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern dienen
	b. Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1.000 m Länge
	c. Unterirdische Verkehrsanlagen
5	Sonstige Objekte
	a. Unter Denkmalschutz stehende Gebäude von großer Ausdehnung oder besonderer Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert
	b. Messe- oder Ausstellungshallen, Museen, Galerien oder Bibliotheken mit mehr als 1.000 m ² Brutto-Grundfläche
	c. Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen
	d. Landwirtschaftliche Betriebe mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung
6	
	Objekte, die in den Nr. 1 bis 5 nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist

⁹ Objektliste Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSV) vom 28. Januar 2011 (GVBl. I S. 140)

1.2.5 Behandlungseinrichtungen

Die Erfassung von Behandlungseinrichtungen¹⁰ gibt Auskunft über Krankenhäuser, Arztpraxen und Apotheken

4. Erfassung geeigneter Behandlungseinrichtungen

a) Krankenhäuser (Krankenhauskataster)

Es sind alle für die Aufnahme von verletzten, erkrankten oder sonst gesundheitlich geschädigten Personen geeignete Krankenhäuser im Umkreis von ca. 50 km sowie Spezialkliniken und -einrichtungen mindestens wie folgt zu erfassen:

- Verzeichnis der Krankenhäuser mit ihren Fachabteilungen einschließlich Spezialgebieten
- Operations- und Behandlungskapazitäten der einzelnen Fachabteilungen
- Bettenkapazitäten einschließlich Intensivbetten und Reanimationseinheiten
- Möglichkeiten der Kapazitätserweiterungen
- Spezialkliniken, z. B. regionale Strahlenschutzzentren, zur radioaktiven Dekontaminierung und zur Versorgung von Schwerstbrandverletzten
- Informationszentren, z. B. Zentrale Vermittlungsstelle für Brandverletzte und Vergiftungszentralen

b) Arztpraxen

In Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen sind geeignete Arztpraxen unter Berücksichtigung einer umfassenden Erstversorgung von leichter verletzten, erkrankten oder sonst gesundheitlich geschädigten Personen zu erfassen. Bei der Auswahl der Praxen ist auch die räumliche Nähe zu möglichen Notunterkünften (Schulen, Turnhallen, Vereinsheimen usw.) einzubeziehen.

- Praxen von Durchgangsärztinnen oder -ärzten (von den Berufsgenossenschaften besonders bestellte Ärzte für die Behandlung von Arbeitsunfällen mit spezieller Praxisausstattung)
- Praxen von anderen Ärztinnen und Ärzten, die an der Heilbehandlung von Arbeitsunfällen beteiligt sind (mit spezieller Praxisausstattung) -

5. Erfassung von Sanitätsmaterial

- a) Apotheken und pharmazeutische Großhandlungen
- b) Verbandsstoff-Firmen und deren Auslieferungslager
- c) Sanitätslager der Bundeswehr.

Eine Vielzahl von Menschen befindet sich in Maßnahmen der sogenannten „Häuslichen Pflege“. Die Möglichkeit zur freiwilligen Meldung und Erfassung betroffener Personen sollte, ggf. unter Einbeziehung ambulanter Pflegedienste, geprüft werden.

Die Daten liegen den zuständigen unteren Gesundheitsbehörden (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 HGöGD) zur Einhaltung der Infektionshygiene (Hygieneplan) (§ 36 Abs. 1 IfSG) und

¹⁰ Durchführungsverordnung-Rettungsdienst (GVBl. Teil I – 20. Januar 2011 S. 13), § 13 Abs. 1, Anlage 1, Ziffer 4 und 5

der Sozialpsychiatrischen Dienste zur Organisation der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) vor. Auch besteht die Möglichkeit, Daten über die Pflegeversicherung (Pflegegrade) anzufordern.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, Bettenkapazitäten über das Landesweite System IVENA abzufragen, in dem die Kapazitäten minutenaktuell aufgeführt sind.

1.3 Erhebungsintervalle

Die Grundlagen der Evakuierungsplanung sind regelmäßig zu überprüfen und bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben, spätestens jedoch nach 10 Jahren¹¹.

Im Wege der allgemeinen Katastrophenschutzplanung sind die Katastrophenschutzbehörden verpflichtet, ereignisunabhängig wesentliche Daten entsprechend Ziffer 5.2 zu erheben (Sonderschutzplan KatS-Plan im Aufgabenbereich 1 Plan 2 Ziffer 8), um anhand dieser Daten Evakuierungen durchführen zu können.

Besondere Evakuierungsplanungen sind dagegen meist im Zusammenhang mit der Erstellung von Notfallplänen¹² für Anlagen und Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential oder im Bereich sonstiger Gefahrenpotentiale anzulegen. Bei der Erstellung entsprechender Evakuierungsplanungen sind ggf. zusätzliche gesonderte fachspezifische Regelungen zu berücksichtigen, die von den allgemeinen Vorgaben abweichen können.

1.4 Kataster

Es wird empfohlen, die Planungen auf geeigneten Evakuierungskarten darzustellen ([RE Evak 2015] Ziffer 1.6).

Abbildung 7 zeigt eine Möglichkeit zur Aufteilung der Evakuierungsgebiete auf Stadtteilebene.

¹¹ Es bestehen unterschiedliche gesetzliche Vorgaben zur Aufstellung und Fortschreibung von Bedarfs- und Entwicklungsplänen [Vergleiche § 2 Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) (GVBl. Nr. 30 vom 23. Dezember 2013, Seite 693) 10 Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse gegenüber dem Bereichsplan für den Rettungsdienst (§ 15 Abs. 4 HRDG) 5 Jahre].

¹² siehe auch §§ 47 und 48 HBKG

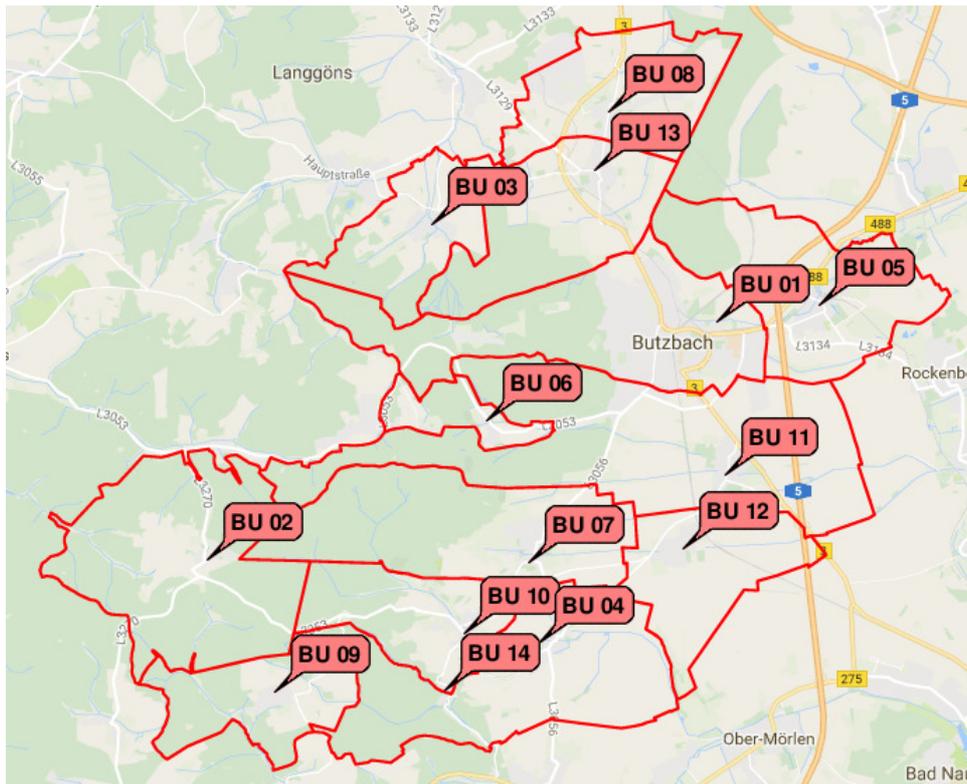


Abbildung 7 - Beispiel Evakuierungskarte auf Stadtteilebene

1.5 Gliederung des Evakuierungsgebietes

1.5.1 Evakuierungsbezirke

Das Evakuierungsgebiet sollte in Evakuierungsbezirke (bspw. anhand von Verwaltungsgrenzen wie Stadtteilen, Wahlbezirken oder nach geographischen Gesichtspunkten) gegliedert werden. Für diese ist die Bevölkerungszahl anzugeben. Jedem Evakuierungsbezirk ist mindestens ein Sammelpunkt zuzuordnen, an dem die Bevölkerung von bereitgestellten Transportmitteln aufgenommen werden kann ([RE Evak 2015] Ziffer 3.1.1).

1.5.2 Sammelpunkte

Sammelpunkte sind Orte, an denen Personen zusammenkommen, die keine eigenen Transportmöglichkeiten nutzen können. Diese sind in die Evakuierungsplanung aufzunehmen. Die dort eintreffenden Personen sollen mit organisierten Transportmitteln evakuiert werden.

Sammelpunkte sollten so geplant werden, dass deren Standort für die zu Evakuierenden im Regelfall leicht zu Fuß und möglichst barrierefrei erreichbar ist. Eine ausreichende Kapazität zur An- und Abfahrt sowie zur Aufnahme von Transportfahrzeugen (u. a. Busse) ist dabei zu beachten. Soweit es die Lage und die Transportkapazitäten zulassen, können neben den definierten Sammelpunkten auch Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs genutzt werden. Die Standorte der Sammelpunkte sind der

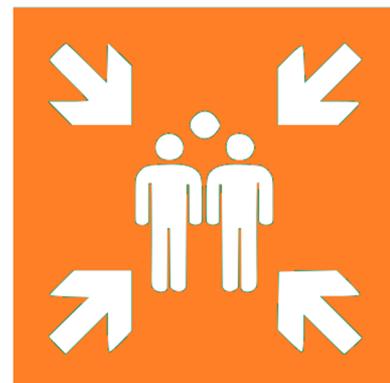


Abbildung 8 - Mögliche Kennzeichnung Sammelpunkte

betroffenen Bevölkerung bekannt zu geben und - soweit erforderlich - entsprechend zu kennzeichnen ([RE Evak 2015] Ziffer 3.1.2).

Nach Möglichkeit sollte mit freiem Personal Sicherheit, Ordnung und Betreuung an den Sammelpunkten gewährleistet werden. Aufgrund dringlicherer Aufgaben der Helferinnen und Helfer ist diese Aufgabe nicht prioritär.

Sammelpunkte können bspw. in Anlehnung an die ASR A 1.3 gekennzeichnet werden (vgl. Abbildung 8), jedoch empfiehlt sich eine andere Farbe (bspw. RAL 2004 – Orange des Zivilschutz-Zeichens).

1.5.3 Verteilstellen

Den für das gefährdete Gebiet zuständigen Katastrophenschutzbehörden obliegen die Planungen für die Verlegung der Bewohnerinnen und Bewohner dieses Gebiets. Ihre Zuständigkeit endet mit der Ankunft der evakuierten Personen am Aufnahmeort oder einer zwischengeschalteten Verteilstelle.

Für den Fall, dass die Evakuierung über Verteilstellen erfolgen soll (i.d.R. nur bei der Evakuierung eines erweiterten Gebiets), ist die Katastrophenschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Verteilstelle befindet, für den Betrieb der Verteilstelle und ggf. für weitere Verkehrslenkungsmaßnahmen auf eigenem Gebiet zuständig.

Der für die Aufnahme der Evakuierten zuständigen Katastrophenschutzbehörde obliegen die Aufnahmeplanungen. Die Aufnahme beginnt im Falle der Evakuierung über Verteilstellen bereits mit der Abholung von Evakuierten ohne Transportmittel am Ort der Verteilstelle bzw. mit den Planungen für die Lenkung des Evakuierungsverkehrs im eigenen Gebiet.

Katastrophenschutzbehörden, deren Zuständigkeitsgebiet vom Evakuierungsverkehr lediglich berührt wird, haben – soweit notwendig – Planungen für die Verkehrslenkung und die Betreuung der Evakuierten vorzunehmen.

Bei größeren Evakuierungsmaßnahmen kann es erforderlich werden, Betroffene einer Evakuierung im Zuständigkeitsbereich anderer Katastrophenschutzbehörden unterzubringen. Die Koordinierung der überregionalen Verteilung und Aufnahme obliegt dem zuständigen Regierungspräsidium und kann ggf. über eine oder mehrere Verteilstellen erfolgen.

Sollten auch die Aufnahmemöglichkeiten im Regierungsbezirk nicht ausreichen, kann im Wege der Katastrophenhilfe eine Verteilung der Evakuierten auf Teile von Hessen oder auf ganz Hessen erfolgen. Die Verteilung der Evakuierten soll in diesem Fall über eine oder mehrere Verteilstellen erfolgen.

Hierzu empfiehlt sich die Errichtung von Verteilstellen an den grenznahen Autobahnraststätten (BAB 3, 4, 5, 7, 44, 45, 60, 67, 643) oder tageszeitabhängig auch auf Parkplätzen von großen Einkaufszentren oder Fußballstadien, die verkehrsmäßig gut erschlossen sind. Die Räumung der Autobahnraststätten von parkenden LKW kann bspw. nach dem Muster in Anhang E erfolgen.

Zur Koordinierung der Personenströme kann die Ausgabe von Märkchen (analog der Wertmarken auf Festen) sinnvoll sein, die in Mengen entsprechend der Schlüsselzuweisung nach Ziffer 2 vorgehalten und an die zu Evakuierenden

ausgeteilt werden. Für die Verteilung innerhalb der Kreise bietet sich eine ähnliche Vorgehensweise an.

Sollten andere Länder oder benachbarte Staaten beispielsweise das HMdIS entsprechend der Anlage 4 der RE Evakuierungsplanung um die Unterstützung bei der Aufnahme von Betroffenen einer Evakuierung ersuchen, erfolgt die Entgegennahme der Evakuierten (und somit auch der Zuständigkeitsübergang) an den hierzu im hessischen Grenzgebiet einzurichtenden Verteilstellen. Von diesen Verteilstellen würden die Evakuierten auf die unteren KatS-Behörden weiterverteilt ([BY 2016] Ziffer 5.1.5).

1.6 Transport

1.6.1 Transportmittel

Transportmittel sind Busse, Bahnen, Taxen, Liegendtaxen, Fahrdienste für Menschen mit Behinderung sowie sonstige geeignete öffentliche und private Transportmittel. Die im Planungsgebiet zur Verfügung stehenden Transportmittel sollten im Vorfeld erfasst und deren Verfügbarkeit geprüft werden. Auf die Daten des KatS-Plan (Sonderschutzplan Aufgabenbereich 1 Plan 2 Ziffer 15) wird verwiesen.

Es ist mit der Mitführung von Handgepäck und Haustieren zu rechnen. Zu berücksichtigen ist ferner die tatsächliche Erreichbarkeit und Verfügbarkeit sowie die Zeitspanne bis zur Bereitstellung des Transportmittels ([RE Evak 2015] Ziffer 3.2.1).

Für den Transport von erkrankten Menschen und liegend zu transportierenden, von mobilitätseingeschränkten oder anderweitig körperlich beeinträchtigten Personen sind Transportkapazitäten im KatS-Plan (Sonderschutzplan Aufgabenbereich 1 Plan 2 Ziffer 20) gelistet. Diese Daten sind ebenfalls abzugleichen.

1.6.2 Bedarfsermittlung

Zur Bedarfsermittlung der erforderlichen Transportmittel für die Evakuierung der Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Evakuierungsgebiet kann nach Berechnungen des Statistischen Bundesamts davon ausgegangen werden, dass aktuell rund 77 Prozent der privaten Haushalte in Deutschland mit mindestens einem Personenkraftwagen ausgestattet sind (gemeldeter Fahrzeugbestand)¹³. Einige Haushalte besitzen zwei oder mehr Fahrzeuge. Der regionsspezifische PKW-Bestand kann über das Kraftfahrtbundesamt (KBA) erhoben werden.

Das Evakuierungsverhalten mit Nutzung von Personenkraftwagen basiert auf Feststellungen im Zusammenhang mit Orkanereignissen in den USA. Dabei konnte eine konstante Nutzung eigener Personenkraftwagen festgestellt werden (65 - 75%)¹⁴, die zur Evakuierung genutzt werden (potenzielle Selbstfahrer/innen).

¹³ Veröffentlichung Statistisches Bundesamt, „Verkehr auf einen Blick 2013“, Seite 26, Ziffer 2.3
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/TransportVerkehr/Querschnitt/BroschuereVerkehrBlick0080006139004.pdf?__blob=publicationFile

¹⁴ Verbundabschlussbericht zum Forschungsvorhaben „EvaSim - Gekoppelte Verkehrs- und Hydrauliksimulation zur Steuerung von Verkehr bei Evakuierungsmaßnahmen“, April 2013, AP 4: Verhalten der Bevölkerung, Seite 24, Ziffer 1.1,
<http://edok01.tib.uni-hannover.de/edoks/e01fb13/76707520X.pdf>

Weitere Personen werden das Gebiet selbstständig mit öffentlichen oder mit speziell bereit gestellten Verkehrsmitteln oder auf sonstige Weise (z. B. Mitfahrgelegenheit) verlassen. Dieser Anteil kann sich ortsabhängig erheblich unterscheiden.

Erfahrungsgemäß versuchen Familienangehörige und beschäftigtes Personal, das zu evakuierende Gebiet mehrheitlich als „Familieneinheit“ zu verlassen¹⁵.

Bei der Bemessung der speziell bereit gestellten Transportmittel sind insbesondere die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. In einem großstädtisch geprägten Ballungsraum stehen im Regelfall öffentliche Transportmittel mit einem engmaschigen Netz von Haltestellen in größerem Umfang zur Verfügung. Im ländlichen Raum ist der öffentliche Personenverkehr dagegen wesentlich geringer ausgebaut.

In die Planung sind einerseits die unterschiedlichen Zeiten, an denen sich die Bevölkerung überwiegend zu Hause aufhält (z.B. zur Nachtzeit und an arbeitsfreien Tagen), und darüber hinaus die Zeiten einzubeziehen, an denen sich ein großer Teil der Privatfahrzeuge beispielsweise an externen Arbeitsplätzen befindet.

Der von der Katastrophenschutzbehörde zu deckende Bedarf an Transportmitteln für die Bevölkerung (ohne Personen in besonderen Einrichtungen) ist nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln und im Plan anzugeben. Als Faustregel ist anzunehmen, dass 75% der zu evakuierenden Personen das Evakuierungsgebiet mit einem eigenen Transportmittel oder als Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einem Transportmittel verlassen werden. In großstädtischen Bereichen kann dieser Wert niedriger liegen.

Bei längerfristigen Evakuierungen, z.B. bei kerntechnischen Unfällen, ist damit zu rechnen, dass die zu Evakuierenden Gepäck in erheblichem Umfang mit sich führen. In diesen Fällen ist bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen, dass nur ca. 2/3 der zur Verfügung stehenden Plätze des Transportmittels mit Personen belegt werden können.

Der Bedarf an Transportmitteln ist gegliedert in die einzelnen Evakuierungsbezirke in einer Übersicht darzustellen ([RE Evak 2015] Ziffer 3.3.2), die in Ziffer 1.6.1 erfassten Ressourcen müssen entsprechend effektiv eingesetzt werden.

1.7 Warnung und Informationsmanagement

Vor einer Evakuierung erfolgt die Warnung und Erstinformation der betroffenen Bevölkerung im Rahmen einer Gefahrendurchsage oder über andere zur Verfügung stehende Mittel. Die Information der Bevölkerung –wird - erforderlichenfalls mehrsprachig - nach den geltenden Regelungen der jeweiligen Gefahrenabwehrplanung vorgenommen. Auf die besonderen Herausforderungen bei der erforderlichen Warnung und von Blinden und Sehbehinderten sowie von - gehörlosen und Menschen mit Hörbehinderung wird hingewiesen ([RE Evak 2015] Ziffer 3.3).

¹⁵ Verbundabschlussbericht zum Forschungsvorhaben „EvaSim - Gekoppelte Verkehrs- und Hydrauliksimulation zur Steuerung von Verkehr bei Evakuierungsmaßnahmen“, April 2013, AP 4: Verhalten der Bevölkerung, Seite 24, Ziffer 1.1, <http://edok01.tib.uni-hannover.de/edoks/e01fb13/76707520X.pdf>

Der Erfolg einer geordneten großflächigen Evakuierung hängt im Wesentlichen von dem zielführenden Verhalten der zu evakuierenden Menschen ab. Ereignisse dieser Art sind selten und die Erfahrungswerte der Bevölkerung daher sehr gering. Es ist davon auszugehen, dass bei Ereignissen, welche eine Evakuierung erfordern, aus Sicht der Betroffenen viele Entscheidungen unter hoher Unsicherheit getroffen werden müssen. Entscheidungen von Menschen unter Unsicherheit unterliegen bestimmten soziologischen Mechanismen. Der Kommunikation aller Beteiligten (Betroffene, Medien, Behörden usw.) kommt daher eine zentrale Bedeutung zu. Eine einfache, schnelle und wirkungsvolle operativ-taktische Kommunikation hat daher die Aufgabe Orientierung zu geben und damit der individuell gefühlten Unsicherheit entgegenzuwirken. Soziale Medien in Kombination mit den herkömmlichen Massenmedien bieten mit ihrer hohen Durchdringung in der Gesellschaft dazu exzellente Voraussetzungen.

In einer Lage, wie einer großflächigen Evakuierung, folgen Menschen der behördlichen Kommunikation nur unter einer Voraussetzung: Sie müssen Vertrauen und Akzeptanz in die Behörden und eingeleiteten Maßnahmen haben.

Dieses Vertrauen und die Akzeptanz können in einer Kommunikationslage durch folgende Gefahren verloren gehen:

- Inhaltliche/Zeitliche Asynchronität der Kommunikation zwischen Organisationen und Kommunikationskanälen
- Unbefriedigte Informationsbedürfnisse und Informationsbedarfe
- Falschinformationen, Gerüchte und gezielte Manipulation
- Kommunikationsbarrieren zu bestimmten Gruppen

Die Sozialen Medien bieten auf der einen Seite die Chance einer einfachen, schnellen und wirkungsvollen Kommunikation. Ohne Monitoring dieser Medien und dem frühzeitigen Erkennen und Abwehren oben genannter Gefahren, kann es durch die enorme Ausbreitungsgeschwindigkeit von Information innerhalb der Netze zu Fehlhandlungen oder Angstreaktionen der Bevölkerung kommen. Reaktionen dieser Art, unabhängig ihrer Ausprägung, wirken grundsätzlich dem Einsatzerfolg entgegen.

Es wird empfohlen, Texte für den Evakuierungsaufruf an die betroffene Bevölkerung ereignisunabhängig und in eigener Zuständigkeit zu erstellen.

Inhaltliche Vorgaben können durch die obere und oberste Katastrophenschutzbehörde bei übergreifenden Lagen im konkreten Fall vorgegeben werden.

1.7.1 Verfahren zur Warnung der Bevölkerung

Gemäß § 34a HBKG sind die nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 oder § 4 Abs. 1 Nr. 6 zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz befugt, zur Warnung der Personen, die sich zu diesem Zwecke haben registrieren lassen, Mitteilungen an Mobilfunkendgeräte zu übermitteln. Diese Warnmitteilungen können auch Verhaltensempfehlungen enthalten.

Satz 1 stellt eine Ermächtigungsgrundlage für die (für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe) zuständigen Gemeinden und kreisfreien Städte oder alternativ die nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 zuständigen Landkreise dar. Sie sind berechtigt, im Schadensfall oder bei Katastrophen die Telekommunikationsinfrastruktur für Warnzwecke zu nutzen. Die zuständigen Stellen sind befugt, Warnmitteilungen an die für das betroffene Gebiet registrierten Mobilfunkendgeräte zu senden. Zu den Mobilfunkendgeräten gehören beispielsweise Handys, Smart-Phones und Computer mit UMTS-Modulen (u.a. Tablet-PC). Mit einem System, mit dessen Hilfe die registrierten Bürgerinnen und Bürger (direkt mittels SMS oder anderer Übertragungsdienste) umfassend vor Gefahren gewarnt werden können, kann der Vorteil verknüpft werden, konkrete Verhaltensempfehlungen, die sich regional anhand der Örtlichkeiten eingrenzen und modifizieren lassen, auszusenden (Satz 2). Im Übrigen wird auf das Katastrophenschutzkonzept Ziffer 1.18 i.V.m. Anlage 1.6 verwiesen.

Es wird zusätzlich angeregt,

- Erreichbarkeit, Standorte und Einsatzgebiet der Lautsprecherwagen festzulegen,
- im Vorfeld Absprachen über die Durchführung von Lautsprecherdurchsagen mit den zuständigen Organisationen zu treffen,
- das Bedienungspersonal einzuweisen und Standarddurchsagetexte für Lautsprecherdurchsagen vorzubereiten,
- in Behörden, Schulen und Großunternehmen sowie in Großveranstaltungsstätten mit Lautsprechereinrichtungen¹⁶ entsprechende Durchsagen zu empfehlen.

Der Einsatz von vorbereiteten Tonaufnahmen und -trägern dürfte hilfreich sein.

Der Text für den Evakuierungsaufruf an die betroffene Bevölkerung, der z.B. per Rundfunkdurchsage (Vgl. Ziffer 1.7.6) verbreitet werden kann, ist im Rahmen der Planung vorzubereiten und soll folgende Angaben enthalten:

- Ankündigung einer Mitteilung der unteren KatS-Behörde;
- Unterrichtung über die Gefahrenlage (Art, Ort und Ausmaß der Katastrophe) und die Notwendigkeit der Evakuierung;
- Ggf. Hinweis, ob besondere Einrichtungen, wie z.B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser vollständig evakuiert werden
- Bekanntgabe des Aufnahmegebiets oder der Verteilstelle, das oder die aufgesucht werden soll
- Hinweise zur persönlichen Vorbereitung (z.B. Mitnahme von Ausweis, Geld, persönlichen Dokumenten, Decken und Liegemöglichkeiten) und auf die Möglichkeiten, das Evakuierungsgebiet mit eigenen Transportmitteln zu verlassen;
- Bekanntgabe der Bereitstellung öffentlicher Transportmittel, der Sammelplätze und der voraussichtlichen Abfahrtszeiten;

¹⁶ AIDA-Modell, Handbuch für Stadionsprecher & Platzansager, Deutscher Fußball Bund, Juli 2013, Seite 80

- Aufforderung der Personen, die ihre Wohnung nicht ohne fremde Hilfe verlassen können, sich soweit möglich an das Bürgertelefon der Katastrophenschutzbehörde zu wenden, sowie sich durch ein besonderes Zeichen (z.B. gut sichtbares weißes Tuch im Fenster) bemerkbar zu machen;
- Hinweis auf das ordnungsgemäße Verlassen des Evakuierungsgebiets und die erforderliche Sicherung der Häuser sowie den Schutz des Evakuierungsgebiets durch die Polizei;
- Hinweis, über welche weiteren Informationswege Informationen zum Ereignis und Verhaltensempfehlungen abrufbar sind, z.B. Internetseite der Katastrophenschutzbehörde.

Bei den Bürgertelefonen kann auch die Behördennummer „115“ verwendet werden (Siehe KatS-Konzept Hessen Nr. 1.18.3). Der Aufbau und die Besetzung der „Bürgertelefone“ kann im Bereich des Krisen-/ Verwaltungsstabs angesiedelt sein.

Der Evakuierungsaufruf kann auch auf mehrere Rundfunkdurchsagen aufgeteilt werden.

1.7.2 Warnbezirke

Die besiedelten Gebiete der Städte und Gemeinden können in Warnbezirke eingeteilt werden. Sollte ein Warnbezirk durch einen Schadensfall gefährdet sein, sollte dieser mit geeigneten Lautsprecherfahrzeugen auf bereits festgelegten Routen durchfahren werden. Die Nutzung weiterer vorhandener stationärer Warneinrichtungen (Sirenen, Ortsrundsprechanlagen, etc.) ist möglich. Sofern die Wiedergabe vorab eingespielter Textdurchsagen technisch nicht realisierbar ist, sollten szenarienabhängige Textvorschläge für die Besatzungen der Lautsprecherfahrzeuge bereitgestellt werden ([RE Evak 2015] Ziffer 3.4).

Hinweis: Bei bereits eingetretenen Störfällen kann der Einsatz von Lautsprecherwagen kontraproduktiv sein. Beim Öffnen von Fenstern (um die Durchsage besser zu verstehen) können Schadstoffe in die Gebäude gelangen.

1.7.3 Information der Bevölkerung

Die Regelungen des KatS-Konzeptes Hessen (Nr.1.18.3) zur Information der Bevölkerung gelten auch bei Evakuierungs-Szenarien. Auch die Warnmitteilungen auf der Grundlage des § 34a HBKG (vgl. Nr. 1.7.1) sind geeignete Informationsmittel.

Neben der Notwendigkeit zur Warnung der Bevölkerung und Information über die Medien kann es bei vielen Gefahrenlagen oder Katastrophen erforderlich sein, lagebedingte Einzel-Anfragen der Bevölkerung entgegenzunehmen und zu beantworten.

Diese Aufgabe kann in der Regel nicht zusätzlich, weder personell noch fachlich, durch das Personal der Zentralen Leitstellen (Integrierte Leitstelle) übernommen werden und ist in deren Aufgabenkatalog auch nicht vorgesehen. Deshalb sollten im Bereich jeder KatS-Behörde technische, organisatorische und personelle Vorbereitungen getroffen sein, um im Gefahren- oder Schadenfall - ggf. auch unterhalb der Katastrophenschwelle - kurzfristig ein „Bürgertelefon“ einrichten und betreiben zu können.

Es sind hierzu mehrere Fernsprecher – möglichst in der Nähe der Räume der Zentralen Leitstelle – vorzusehen, deren Rufnummern im Einsatzfall öffentlich bekanntzugeben sind und die dann nur noch für die Entgegennahme von Anfragen genutzt werden dürfen. Die Anzahl und Besetzung dieser „Bürgertelefone“ ist lageabhängig festzulegen und zu steuern.

Der Inhalt der Muster-Antworten auf entsprechende Anfragen an das „Bürgertelefon“ ist von den fachlich zuständigen Mitgliedern des KatS-Stabes zu formulieren und jeweils der aktuellen Lage anzupassen. Für bestimmte Situationen (auch die Zeit, in der das „Bürgertelefon“ nicht besetzt ist) kann die Schaltung eines Anrufbeantworters und/oder einer Daueransage sinnvoll und ausreichend sein. Nähere Einzelheiten zur örtlichen Organisation der Einrichtung „Bürgertelefon“ sind im jeweiligen KatS-Plan aufzuführen. Darüber hinaus bietet sich die Schaltung einer entsprechenden Internetpräsentation zur Informationsvermittlung an.

Die herkömmlichen Infrastrukturen sind u.U. jedoch schnell funktionsunfähig oder überlastet, so dass auch alternative Informationswege in Erwägung gezogen werden und als Redundanz vorgehalten werden sollten, z.B.:

- Vorbereitete Handzettel verteilen (lassen)
- Lautsprecherdurchsagen
- Meldekopf Feuerwehrhaus / Feuerwache als Anlaufstelle für die Bevölkerung.

([RE Evak 2015] Ziffer 3.3.1)

1.7.4 Information besonderer Einrichtungen

Zur Vorbereitung einer geordneten Evakuierung sollten insbesondere folgende Betriebe und Einrichtungen zeitnah über bevorstehende Evakuierungsmaßnahmen informiert werden:

- Bildungs- und Kindertageseinrichtungen
- Senioren- und Pflegeeinrichtungen
- Krankenhäuser, Reha-Kliniken und Psychiatrische Einrichtungen
- Beherbergungsstätten und touristische Einrichtungen
- Veranstalter von Messen, Events und Sportveranstaltungen
- Industrieunternehmen (zu beachten: Vorlaufzeit zum Beenden von Prozessen)
- Geldinstitute
- Energieversorgungs-, Gasversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen
- Eisenbahnverkehrsbetriebe
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
- Flugsicherungseinrichtungen
- Justizvollzugsanstalten

([RE Evak 2015] Ziffer 3.3.2).

Die Daten sind mit dem Sonderschutzplan Aufgabenbereich 1 Plan 2 Ziffer 11 ff (Muster-KatS-Plan) abzugleichen.

1.7.5 Informationsmittel

Nach der Warnung der Bevölkerung kommen folgende Übertragungswege zur Informationsweitergabe in Betracht:

- Information über Rundfunk und Fernsehen (amtliche Gefahrendurchsagen)
- Presseinformation
- Internetinformation
- Nutzung sozialer Netzwerke
- Lautsprecherfahrzeuge
- Bürgertelefon und -hotline (ggf. Behördennummer 115 informieren)
- „Tür zu Tür-Information“ (Aufforderung zur Information von Nachbarinnen und Nachbarn sowie Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern)
- Handzettel (mehrsprachig)

([RE Evak 2015] Ziffer 3.3.3).

1.7.6 Rundfunkdurchsagen

Die Regelungen des KatS-Konzeptes (Nr.1.18.2) Verfahren bei amtl. Gefahrendurchsagen gelten auch bei Evakuierungs-Szenarien. Auch in diesem Zusammenhang findet § 34a HBKG Anwendung.

Die in der ARD (Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands) zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten (für Hessen der Hessische Rundfunk) sowie das Zweite Deutsche Fernsehen haben sich verpflichtet, amtliche Durchsagen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden aller Länder bei vorliegenden oder drohenden Katastrophen oder sonstigen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu senden, auch im gemeinsamen Nachtprogramm der ARD.

Dies gilt auch bei Fehlalarmen oder scheinbaren Gefahren, die zu einer erheblichen Beunruhigung der Bevölkerung führen können.

Durchsageersuchen können jedoch nur von einer Stelle jedes Landes an die Anstalten gerichtet werden. Diese Stelle ist für Hessen die Landesmeldestelle der Hessischen Polizei. Das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ist beauftragt, umgehend alle Durchsageersuchen von Technischen Einsatzleitungen (über die Zentralen Leitstellen (Integrierte Leitstellen) oder Katastrophenschutzbehörden an die Landesmeldestelle zu leiten. Diese hat den Auftrag die Durchsageersuchen an den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und zusätzlich an Privatsender (z.B. Radio / Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG, Radio Bob GmbH & Co. KG) weiterzuleiten (Meldeverfahren Anlage 1.6).

Sofern die Weitergabe einer amtlichen Gefahrendurchsage aus taktischer Sicht an Zentralstellen anderer Länder erforderlich ist, erfolgt dies ebenfalls durch das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung.

Durchsageersuchen sind als „Amtliche Gefahrendurchsage“ zu bezeichnen und nur zu veranlassen, wenn dies zur Warnung gefährdeter Bevölkerung oder aus sonstigem wichtigen Anlass dringend erforderlich ist.

Der Text der Durchsagen ist grundsätzlich per Telefax, Fernschreiben oder E-Mail nach jeweils vorheriger fernmündlicher Kontaktaufnahme dem Lagezentrum der Hessischen Landesregierung zu übermitteln.

Die schnelle bundesweite Übermittlung „Amtlicher Gefahrendurchsagen“ über die Rundfunk- und Fernsehanstalten (alle öffentlich-rechtlichen und die größeren privaten) ist über das vom Bund errichtete System MOWAS gewährleistet. Solche Warn-Durchsagen können bundesweit durch das GMLZ und landesweit durch das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ausgelöst werden.

1.7.7 Informationsblatt

Für eine gezielte Information der Bevölkerung können vorbereitete Meldungen bei der unteren Katastrophenschutzbehörde vorgehalten werden. Die vorzubereitenden Informationsblätter können an öffentlichen Einrichtungen bekannt gegeben werden.

Die planerische Festlegung von Informationspunkten (Schaukasten für amtl. Bekanntmachungen am Rathaus, Ämtern und Betrieben) kann im Ereignisfall die Koordination der Informationsverbreitung erleichtern.

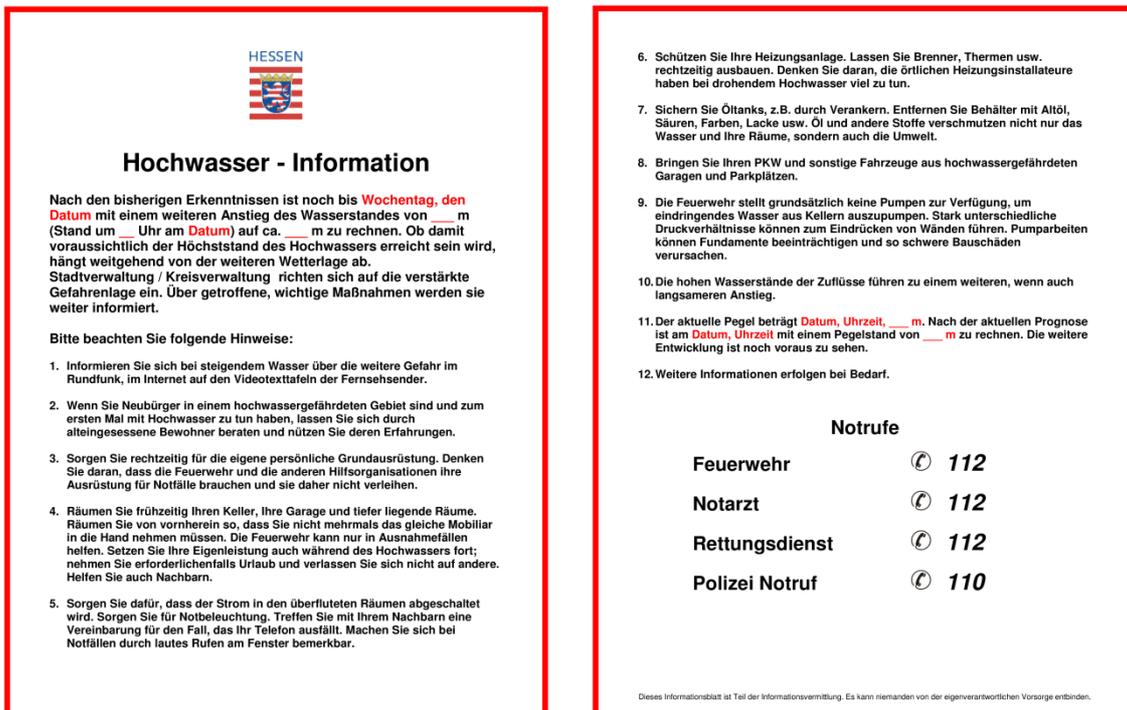


Abbildung 9 - Muster Informationsblatt

1.8 Versorgung und Betreuung

Bei einer großflächigen Evakuierung ist die Versorgung und Betreuung der betroffenen Personen sicherzustellen. Hier sollten insbesondere Einheiten und Mittel des Katastrophenschutzes, in erster Linie die Einheiten des Betreuungs- und Sanitätsbereichs sowie ggf. weitere Kräfte der Hilfsorganisationen und der Gebietskörperschaften für unterstützende Maßnahmen herangezogen werden ([RE Evak 2015] Ziffer 3.4). Die Daten sind mit dem Sonderschutzplan Aufgabenbereich 1 Plan 2 Ziffer 21 (Muster-KatS-Plan) abzugleichen.

1.9 Registrierung

Bei der Evakuierung einer erweiterten Region kann es zu einer vorübergehenden Trennung von Familien und Angehörigen kommen. Zur Sicherstellung der Familienzusammenführung und zur Unterstützung der Vermisstensachbearbeitung wird empfohlen, dass die zuständigen Behörden in den Aufnahmegebieten (sowie ggfs. in den vom Evakuierungsanlass betroffenen Ländern) eine Registrierung (z.B. durch die Kreisauskunftsbüros) der von der Evakuierung betroffenen Personen durchführen und eine Personenauskunftsstelle einrichten ([RE Evak 2015] Ziffer 3.6). Das Verfahren ist auf den Sonderschutzplan Aufgabenbereich 6 Plan 1 abzustimmen.

Die spezifischen Regelungen anderer Länder zur Personenauskunft bleiben davon unberührt. Für Zwecke der Personenauskunft bzw. zur Vermisstensachbearbeitung stimmen sich die betroffenen Länder ereignisabhängig ab.

Zur Sicherstellung der Vermisstensachbearbeitung sind die Evakuierten spätestens am Aufnahmeort zu registrieren.

1.10 Evakuierung besonderer Einrichtungen und hilfsbedürftiger Menschen

Im Evakuierungsfall sind viele Personen auf Hilfe und Unterstützung angewiesen, die nicht in der Lage sind, sich selbstständig zu evakuieren. Dabei handelt es sich zum einen um Menschen, die sich in besonderen Einrichtungen (siehe nächsten Abschnitt) aufhalten, zum anderen um Personen, die in Privatunterkünften leben, sich aber nicht selbst evakuieren können. Die Einrichtung einer freiwilligen zentralen Registrierung für hilfsbedürftige Personen, die in Privatunterkünften leben, wird empfohlen.

Vor Einleitung der Evakuierungsmaßnahmen ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um gehfähige, mobilitätsbeeinträchtigte, liegend zu transportierende oder betreuungsbedürftige Menschen handelt ([RE Evak 2015] Ziffer 3.8).

1.10.1 Besondere Einrichtungen

Die Räumung bzw. Evakuierung besonderer Einrichtungen ist primär Aufgabe der jeweiligen Betreiberinnen und Betreiber. Die Konzepte der Gefahrenabwehrbehörden berücksichtigen deren Räumungs- bzw. Evakuierungsmaßnahmen. Zu den besonderen Einrichtungen gehören (vgl. auch Ziffer 1.1.1 – Gebäude nach Sonderbau-Richtlinien):

- Krankenhäuser und Psychiatrische Einrichtungen
- Senioren- und Pflegeheime
- Wohn- und Arbeitseinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Großunternehmen
- Justizvollzugsanstalten.

Für die Evakuierung von Krankenhäusern sind Aufnahmekrankenhäuser und/oder Ausweichobjekte (z. B. Lazaretteinrichtungen der Bundeswehr) zu bestimmen, die in einem nicht mehr gefährdeten Bereich liegen ([RE Evak 2015] Ziffer 3.8.1).

1.10.2 Hilfsbedürftige Menschen

Mögliche Mobilitätsbeeinträchtigungen bei der Durchführung von Evakuierungen sind bei den Planungen in Betracht zu ziehen. Hierbei sind die persönlichen Bewältigungsmöglichkeiten behinderter Menschen auf Basis der zur Verfügung stehenden Ressourcen besonders zu berücksichtigen. Zum Transport mobilitätseingeschränkter Personen sind ausreichend geeignete Transportmittel einzuplanen.

Bei der Planung von Unterkünften sind die Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sowie von blinden und sehbehinderten Menschen zu berücksichtigen. Bei der Auswahl sollte unter anderem beachtet werden:

- ausreichende Bewegungsflächen

- geringe Flächenneigungen
- barrierefreie Zugänge
- Erkennbarkeit von Hindernissen
- ausreichende Beleuchtung
- visuelle Darstellung (Beschilderung)
- Zufahrts- und Abstellbereiche für Transportfahrzeuge
- gekennzeichnete PKW-Stellplätze in der Nähe von barrierefreien Zugängen
- Betreuungspersonal

([RE Evak 2015] Ziffer 3.8.2).

1.11 Aufnahmeorte und -gebiete

Für die zu evakuierende Bevölkerung sind Aufnahmeorte und -gebiete in angemessener Entfernung zum Evakuierungsgebiet und in angemessener Zahl, unter Berücksichtigung ihrer Aufnahmekapazität, festzulegen. Die Zuordnung der Evakuierten zu den jeweiligen Aufnahmeorten und -gebieten ist lageabhängig vorzusehen. Aufnahmegebiete werden eingerichtet, um die evakuierte Bevölkerung unterzubringen, wobei sich ein Aufnahmegebiet auf eine oder mehrere Gebietskörperschaften (Landkreise, Städte und Gemeinden) erstrecken kann. Die Gebietskörperschaften, in deren Zuständigkeitsgebiet Aufnahmeorte und -gebiete liegen, sollten Maßnahmen zur Aufnahme von Evakuierten vorbereiten.

Dazu gehören folgende planerische Vorbereitungen und Aufgabenstellungen:

- Einrichtung von Aufnahmestellen
 - Registrierung zu suchdienstlichen Zwecken und Vermisstensachbearbeitung
 - Information über den weiteren Verlauf von Unterbringung und Betreuung
 - Zuweisung der Aufnahmegemeinden und Unterkünfte
- Versorgung, Verpflegung und Betreuung der aufzunehmenden Personen
- Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten bei einer Sofortaufnahme oder Erstaufnahme oder zur längerfristigen Unterbringung
- Erhöhung der Aufnahme- und Behandlungskapazität in den Krankenhäusern, die zur Aufnahme evakuierter Krankenhauspatientinnen und -patienten vorgesehen sind
- Möglichkeiten zur Dekontamination der ankommenden Bevölkerung, falls dies erforderlich ist¹⁷

([RE Evak 2015] Ziffer 3.9).

¹⁷ In Bezug auf die besondere Evakuierungsplanung in der Umgebung kerntechnischer Anlagen gem. Ziffer 8 der Rahmenempfehlung Evakuierungsplanung

1.12 Verkehrsmanagement

Für den Straßenverkehr sollten im Vorfeld Verkehrsregelungs- und Verkehrslenkungsconzepte erstellt sowie erforderliche Verkehrseinschränkungen und Sperrungen definiert werden. Das überörtliche Straßennetz (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ist einzubeziehen, grenzüberschreitende Absprachen sind zu treffen. Bei der Erstellung von Verkehrslenkungsplänen sind die zuständige Verkehrsbehörde und die zuständige Polizeibehörde zu beteiligen. Im Einsatzfall sind die Maßnahmen in enger Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden und Aufgabenträgern abzustimmen ([RE Evak 2015] Ziffer 3.10). Eine Grundplanung muss ereignisunabhängig erstellt werden, die Detailplanung ist im Ereignisfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen (Verkehrs- und Baustellen-)lage zu erstellen.

1.12.1 Festlegung der Evakuierungsrouten

Die Festlegung der Evakuierungsrouten orientiert sich an der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege und dem Verhältnis zwischen den zu evakuierenden Gebietskörperschaften und den Aufnahmeorten und -gebieten. Der Verkehr wird grundsätzlich auf dem kürzesten gefähndungsfreien Weg aus dem Evakuierungsgebiet herausgeführt, lageabhängige Änderungen bleiben vorbehalten. Zur besseren Orientierung sollten die Evakuierungsrouten nach Möglichkeit mit speziellen Beschilderungen gekennzeichnet werden ([RE Evak 2015] Ziffer 3.11).

1.12.2 Sicherstellung der Verkehrsträger

Die Länder können zur Sicherstellung von ausreichenden Verkehrsleistungen bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen - einschließlich eines terroristischen Anschlags - Amtshilfe des Bundes gemäß dem Gesetz zur Sicherung von Verkehrsleistungen (Verkehrsleistungsgesetz - VerkLG) anfordern. Das VerkLG gilt, wenn eigene Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Länder können die erforderlichen Leistungen im Bedarfsfall über eine anforderungsberechtigte Behörde anfordern, die im VerkLG aufgeführt ist. Dazu ist der Antrag an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zu richten. Den Ländern steht als Ansprechpartner (24/7) das GMLZ beim BBK zur Verfügung, welches die erforderlichen Informationen an das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) als koordinierende Behörde weiterleitet. Diese legt fest, welcher Verkehrsträger die Verkehrsleistung zu erbringen hat und übermittelt die Anforderung an die zuständige Behörde ([RE Evak 2015] Ziffer 3.12)¹⁸.

1.12.3 Bahnverkehr

Der Schienenbahnverkehr kann im Evakuierungsfall zur schnellen Verbringung einer großen Personenanzahl, auch über weite Entfernungen, dienen. Im Evakuierungsfall wird eine Vielzahl von zu evakuierenden Personen die Bahn als Verkehrsmittel wählen, oder es werden Bahnverkehrsmittel als behördliches Transportmittel genutzt. Im Bundesgebiet gibt es eine Vielzahl von Bahnverkehrsunternehmen, die eine koordinierte Anforderung von Verkehrsleistungen zur Evakuierung erforderlich machen. Der Bahnverkehr in das Evakuierungsgebiet ist lageabhängig zu unterbinden([RE Evak 2015] Ziffer 3.12.1).

¹⁸ Formeller Anforderungsweg, Sachstand im April 2014

1.12.4 Luftverkehr

Im Evakuierungsfall sind die Betreiberinnen und die Betreiber der in der Nähe gelegenen Flughäfen zu informieren, da ein Teil der zu evakuierenden Personen den Luftverkehr als Evakuierungsmöglichkeit nutzen wird. Der Luftverkehr in das Evakuierungsgebiet ist lageabhängig zu unterbinden ([RE Evak 2015] Ziffer 3.12.2).

1.12.5 Bundeswasserstraßen

Nach Art. 89 Abs. 2 GG verwaltet der Bund die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden und nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschifffahrt sowie die Aufgaben der Seeschifffahrt, die ihm durch Gesetz übertragen worden sind, wahr. Die hierfür zuständigen bundeseigenen Behörden sind die Wasser- und Schifffahrtsbehörden.

Lageabhängig bieten sich die Bundeswasserstraßen zur Evakuierung an, sofern die erforderlichen Kapazitäten und geeignete Mittel zum Personentransport zur Verfügung stehen. Die zuständigen Wasser- und Schifffahrtsbehörden sind entsprechend zu unterrichten. Ein Schiffsverkehr in das Evakuierungsgebiet ist lageabhängig zu unterbinden ([RE Evak 2015] Ziffer 3.12.3).

1.12.6 Berücksichtigung spontaner Bevölkerungsbewegungen

Bei tatsächlichen oder angenommenen Gefährdungen ist damit zu rechnen, dass große Teile der Bevölkerung versuchen werden, aus eigenem Entschluss und mit eigenen Mitteln das betreffende Gebiet zu verlassen. Dies wird häufig schon der Fall sein, bevor die Behörden eine Entscheidung über die Evakuierung getroffen haben. Andererseits ist mit gegenläufigen Verkehrsbewegungen von Personen zu rechnen, die ihre Familienangehörigen aus dem zu evakuierenden Gebiet abholen wollen. Bei der Evakuierungsplanung ist dies, ggf. durch die Einrichtung von kontrollierten Zufahrtsmöglichkeiten zur Abholung von Angehörigen, zu berücksichtigen.

Die Evakuierungsplanung muss ergänzende Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrslenkung vorsehen, um zu gewährleisten, dass einerseits die spontane Bevölkerungsbewegung ermöglicht und nicht behindert und andererseits die gelenkte Evakuierung nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird ([RE Evak 2015] Ziffer 2.3.1).

1.12.7 Verkehrsplanung und -lenkung

Es wird angeregt, mit den für den Straßenverkehr zuständigen Stellen für die überörtlichen Straßen (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), Verkehrslenkungs- und Absperrpläne zu erstellen. Um einen möglichst reibungslosen Ablauf im Evakuierungsfall zu gewährleisten, sind die zuständigen Polizeibehörden in die Planung einzubinden.

Zur Sicherstellung einer zügigen Evakuierung und zur Kanalisierung der Bevölkerungsbewegungen sind leistungsfähige Verkehrsachsen zu definieren und im Evakuierungsfall als Evakuierungsrouten bekannt zu geben. Zur effizienten Verkehrslenkung wird dabei unterschieden zwischen:

- Evakuierungsrouten (Straßen, Schienen, Wasserstraßen, Luftkorridore), die aus dem Evakuierungsgebiet hinausführen und
- Rettungsachsen, die sowohl in das Evakuierungsgebiet hinein wie auch hinausführen und den Einsatzkräften vorbehalten sind.

Soweit erforderlich, ist der grenzüberschreitende und länderübergreifende Verkehr in die Planungen aufzunehmen und zwischen den zuständigen Stellen abzustimmen.

1.12.8 Versorgung der Transitstrecken mit Nahrung und Treibstoff

Entlang der Evakuierungsrouten sollte die notwendige Logistik zur Versorgung mit Nahrungsmitteln und Treibstoff als Aspekt in die Überlegungen mit einbezogen werden ([RE Evak 2015] Ziffer 2.3.2).

1.13 Sicherheit und Ordnung

Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung bei Evakuierungen erfolgt gemeinsam durch die Gefahrenabwehrbehörden und die Polizeibehörden, wobei primär der Gemeindevorstand zuständig ist (§§ 1, 2, 82 HSOG). Der Grundsatz der Amtshilfe sowie spezialgesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.¹⁹

Im Rahmen einer Evakuierung ist mit Plünderungen zu rechnen. Das evakuierte Gebiet muss deshalb gesichert und bewacht werden, d. h. die Zufahrtsstraßen und andere Zugänge müssen gesperrt werden. Ein kontrollierter Zugang zum Evakuierungsgebiet ist lageabhängig, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, für Einsatzkräfte und bestimmte Personengruppen (z. B. Landwirtinnen und Landwirte für die Versorgung von Nutztieren sowie Bedienungspersonal kritischer Infrastrukturen) zu gewährleisten. Der Schutz wichtiger Infrastruktureinrichtungen obliegt primär den Betreibern.

Im Ereignisfall ist darüber hinaus mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern (Arbeitspendlerinnen und Arbeitspendlern) in das Evakuierungsgebiet zu rechnen, die ihre Familien abholen wollen. Darüber hinaus werden Schaulustige versuchen, das Gebiet zu erreichen.

Die Maßnahmen der Polizeibehörden bei Evakuierungen sind in Abstimmung mit den zuständigen Gefahrenabwehrbehörden zu planen und in den Evakuierungsplan aufzunehmen. Die Polizeibehörden führen die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend der Evakuierungsanordnung in eigener Zuständigkeit durch. Hinweis: Ein Weisungsrecht der Gefahrenabwehrbehörde gegenüber einer Polizeibehörde gibt es nicht. Es gibt allerdings eine Zusammenarbeitspflicht (vgl. § 1 Abs.6 HSOG)

Zur Unterstützung der Evakuierung kommen für die Polizeibehörden insbesondere folgende Aufgaben und Maßnahmen in Betracht:

- Mitwirkung bei der Warnung und Information der Bevölkerung durch Einsatz von Lautsprecherfahrzeugen
- Räumung des Evakuierungsgebietes
- Verkehrslenkungsmaßnahmen und Verkehrssperrung
 - Freihalten der Evakuierungsrouten
 - Absperrung des Evakuierungsgebietes gegen den einfließenden Verkehr
- der Beschilderung Evakuierungsrouten (subsidiär)

¹⁹ Sofern nicht Gesetze wie HBKG, HRDG etc. Detailregelungen beinhalten, gilt die Generalklausel nach HSOG.

- Absperrung, Schutz und Kontrolle des Evakuierungsgebietes. insbesondere Überwachung eines kontrollierten Zutritts zum Evakuierungsgebiet
- Überwachung der Einstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Evakuierungsgebiet
- Mitwirkung beim Transport von Gefangenen zur Evakuierung von Justizvollzugsanstalten.

Abhängig von den länderspezifischen Regelungen (der Nachbarländer) können im Bedarfsfall Einsatzkräfte anderer Organisationen zur Unterstützung der Sicherungsmaßnahmen herangezogen werden.

Alle Einsatzmaßnahmen erfolgen lageangepasst und stehen unter dem Vorbehalt der Eigensicherung. Bei den Einsatzkräften, die innerhalb des Evakuierungsgebietes zum Einsatz kommen, ist konsequent auf deren Selbstschutz zu achten ([RE Evak 2015] Ziffer 3.13).

1.14 Vierstufiges Konzept

Die Räumung von Objekten wie

- Geschäftshäusern
- Einkaufsmärkten
- Verkaufsstätten
- Büros und Verwaltungsgebäuden
- Versammlungsstätten
- Gaststätten
- Schulen und Hochschulen
- Betriebsstätten und
- sonstigen Sonderbauten, die nicht dem Wohnen dienen

fällt nicht unter die Evakuierungsplanung, da es hier definitionsgemäß darum geht, einen gefährdeten Bereich kurzfristig frei zu machen, ohne eine vorübergehende oder eine zeitlich begrenzte Unterbringung (max. 24 Stunden) für den betroffenen Personenkreis zu organisieren.

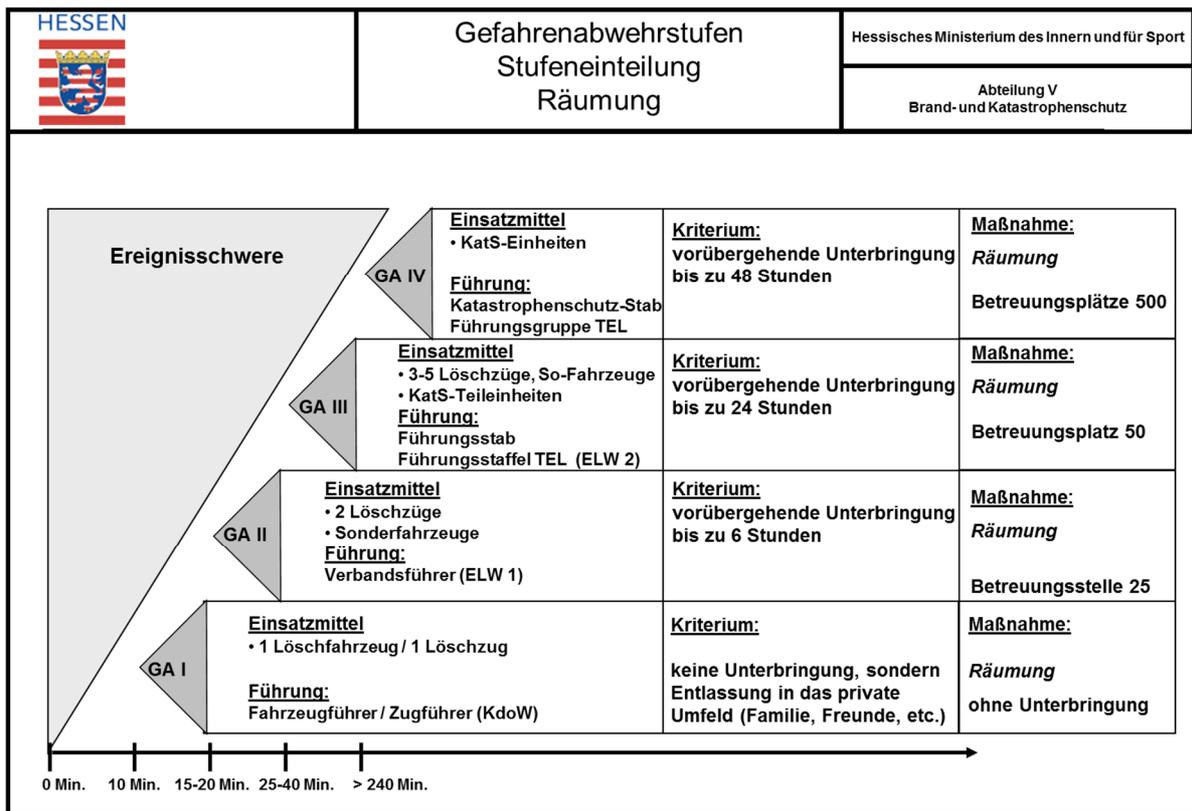


Abbildung 10 - Räumungsstufen

Im Wege des Doppelnutzens kann auch in der GA II KatS-Ausstattung wie bspw. ELW 2 mit genutzt werden.

Bezüglich Räumung aus Sonderbauten (z.B. Hochhäusern, Industriebauten) bedarf es weiterer Planungen, die nicht Gegenstand der Handlungsempfehlung sind.²⁰

Ziel der Evakuierungsplanung ist einen gefährdeten Bereich langfristig frei zu machen und eine zeitlich unbegrenzte Unterbringung (> 24 Stunden) für den betroffenen Personenkreis zu organisieren.

Die Evakuierung von Gebieten kann anhand der Ereignisschwere der zugrunde liegenden Schadenlagen in 4 Stufen eingeteilt werden.

²⁰ Diese gehören primär zu den Betreiberpflichten und nach den einschlägigen Rechtsnormen sowie den baugesetzlichen Vorgaben. Hierzu wird auf die einschlägige Fachliteratur verwiesen wie bspw. [Müller 2009]

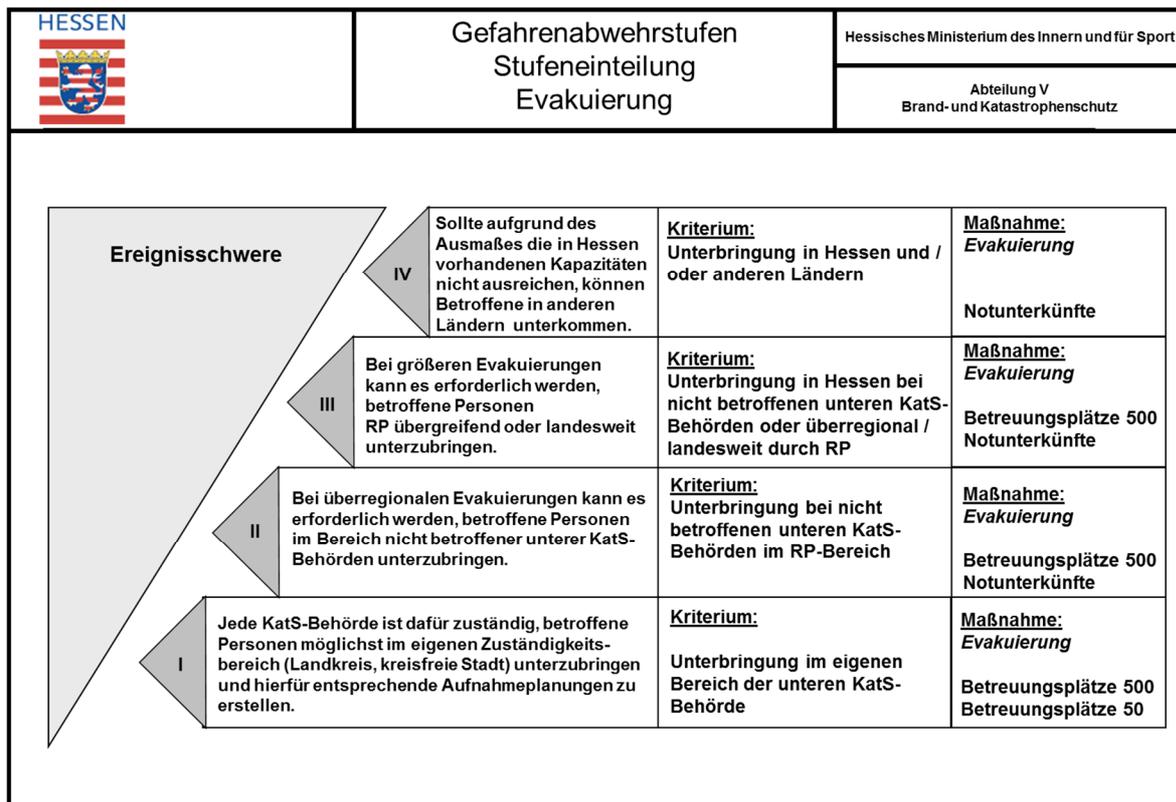


Abbildung 11 - Evakuierungsstufen

Für die Aufnahme von Evakuierten ist ein Sonderschutzplan zu erstellen, der die allgemeine Katastrophenschutzplanung ergänzt (§ 31 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HBKG).

2. Verteilungsschlüssel

Entsprechend der Vorgabe der 200. IMK (siehe auch Ziffer 2 - Allgemeines) erfolgt die Zuteilung von Betroffenen unter Anwendung des 1%-Grundsatzes entsprechend der Einwohnerzahl im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt.

Tabelle 2 - Zuweisungsschlüssel Hessen²¹

Kreisfreie Stadt / Landkreis	Bevölkerung am 30.09.2015	Zuweisung nach RE Evakuierung
Bergstraße	265.591	2.656
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	153.166	1.532
Darmstadt-Dieburg	290.451	2.905
Frankfurt am Main, Stadt	731.095	7.311
Fulda	218.212	2.183
Gießen	266.960	2.670
Groß-Gerau	264.262	2.643
Hersfeld-Rotenburg	119.703	1.198
Hochtaunuskreis	232.624	2.327
Kassel	234.233	2.343
Kassel, documenta-Stadt	195.639	1.957
Lahn-Dill-Kreis	252.135	2.522
Limburg-Weilburg	171.155	1.712
Main-Kinzig-Kreis	410.346	4.104
Main-Taunus-Kreis	231.745	2.318
Marburg-Biedenkopf	241.525	2.416
Odenwaldkreis	96.300	963
Offenbach	344.742	3.448
Offenbach am Main, Stadt	121.747	1.218
Rheingau-Taunus-Kreis	183.481	1.835
Schwalm-Eder-Kreis	179.847	1.799
Vogelsbergkreis	105.611	1.057
Waldeck-Frankenberg	156.631	1.567
Werra-Meißner-Kreis	100.239	1.003
Wetteraukreis	299.423	2.995
Wiesbaden, Landeshauptstadt	277.729	2.778
Summe	6.144.592	61.460

²¹ <http://www.statistik-hessen.de/themenauswahl/bevoelkerung-gebiet/regionaldaten/bevoelkerung-nach-kreisen-und-veraenderungen/index.html>

3. Möglichkeiten der Unterbringung

In einem Ereignisfall muss grundsätzlich die lageabhängige Evakuierung der gesamten Bevölkerung im Evakuierungsgebiet berücksichtigt werden. Dazu sollten von allen zuständigen Behörden entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten geplant werden.

Je nach Schadensereignis muss mit einer Zahl an zu evakuierenden Personen gerechnet werden, die die Aufnahmefähigkeit eines einzelnen Landes übersteigt. Es ist deshalb für die längerfristige Aufnahme und Unterbringung evakuierter Personen eine länderübergreifende, auf einem einheitlichen Aufnahmeschlüssel basierende Verteilung mit einer vorgeplanten Zahl an Unterbringungsplätzen vorzusehen, auf die in einem Ereignisfall kurzfristig zurückgegriffen werden kann (Anlage 4). Die Länder regeln die dezentrale Verteilung der aufzunehmenden Evakuierten innerhalb des jeweiligen Landes in eigener Zuständigkeit.

Die Unterbringungsmöglichkeiten sollten dabei für eine vorübergehende Erst-Unterbringung (mindestens 48 Stunden) geeignet sein. In Frage kommen beispielsweise Schulgebäude, Turn- und Festhallen, Gemeindehäuser, Veranstaltungsstätten sowie Messehallen etc. Die Empfehlungen für die Auswahl und die Mindestausstattung von Unterbringungsmöglichkeiten sowie die daraus resultierenden Richtwerte sind in der Anlage 3 der Rahmenempfehlung aufgeführt([RE Evak 2015] Ziffer 3.7).

3.1 Ausgestaltung der Unterbringungsmöglichkeiten

Die Grundverfügbarkeit soll primär durch geeignete Sport- und Versammlungshallen, Schulen abgedeckt werden. Zusätzlich können hierbei aber auch bereits vorhandene Unterkünfte in Beherbergungsbetrieben wie z.B. Hotels, Ferienunterkünfte, Jugendherbergen usw. mit berücksichtigt werden.

Die Unterkünfte der Grundverfügbarkeit sollten innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung stehen und dafür geeignet sein, die aufgenommenen Personen mindestens 48 Stunden unterzubringen.

Es empfiehlt sich, in die Grundverfügbarkeit auch Unterkünfte einzubeziehen, die in wesentlich kürzerer Zeit verfügbar oder für eine längerfristige Unterbringung (Kategorien 2 bis 7 Tage, mehr als 7 Tage) geeignet wären ([BY 2016] Ziffer 5.2.3).

Ergänzend können zur Ausgestaltung der Unterkünfte die Hinweise in Anlage 3 der RE Evakuierungsplanung herangezogen werden.

- Einweisung in Beherbergungsstätten (Rechtsgrundlagen)
- Einweisung in Notunterkünfte wie Schulen oder Turnhallen

3.2 Betreuungsplätze 500 (BtP 500)

Die unteren KatS-Behörden haben in ihren Zuständigkeitsbereichen planerisch nutzbare bauliche Anlagen für die Einrichtung von BtP 500 (Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, Schulen, Sporthallen, o.dgl.) mit geeigneter Infrastruktur (insbesondere Stromversorgung, Sanitäreinrichtungen, Sanitätsräume u.dgl.) zu erfassen.

Details zu den BtP 500 finden sich in der Katastrophenschutzvorschrift 600 des Landes Hessen (KatSDV 600 HE). Weitere Regelungen finden sich im KatS-Konzept 2016 sowie im Sonderschutzplan Betreuungsdienst.

3.3 Beherbergungsbetriebe

In die Planung sollen primär bereits vorhandene Unterkünfte wie Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienunterkünfte, Jugendherbergen usw. einfließen.

Tabelle 3 - Beherbergungsbetriebe in Hessen 2015

Beherbergungsbetriebe und Bettenzahl in Hessen am in 31.12.2015 nach Betriebsarten

Art des Betriebes	Betriebe	Betten/ Schlafgelegenheiten
Hotels	985	93 075
Hotels Garnis	620	36 317
Gasthöfe	471	9 817
Pensionen	364	6 654
Jugendherbergen und Hütten	134	9 360
Campingplätze*	231	22 556
Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime	201	13 435
Ferienzentren, -häuser, -wohnungen	401	10 864
Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen	81	16 080
Insgesamt	3 488	218 158

* Für Camping wird ein Stellplatz in 4 Schlafgelegenheiten umgerechnet.

© Stat. Landesamt

Weitere Informationen können bspw. über:

- den [Hotel- und Gastronomieverband DEHOGA Hessen e.V.](#) oder die Tourismusverbände
- [Hessischer Tourismusverband e. V.](#) oder
- [Hessen Agentur GmbH Tourismus- und Kongressmarketing](#) bezogen werden.

Darüber hinaus führen die Dienststellen des Vorbeugenden Brandschutzes eine Liste über die nach der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) zu begehenden Objekte. Hierunter sind nach GVSV Anlage 1 Buchstabe g auch Beherbergungsbetriebe mit einer Bettenanzahl von 30 oder mehr gelistet.

3.4 Sport- u. Versammlungsstätten

Soweit erforderlich können darüber hinaus geeignete Sport- und Versammlungshallen, Schulen, Betreuungsstellen, Zeltstädte etc. als weitere mögliche Unterkünfte vorgemerkt werden. Dabei ist nicht erforderlich, dass diese bereits über die für Unterbringungszwecke erforderliche ereignisabhängige Ausstattung (z.B. Schlafmöglichkeiten) verfügen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die entsprechenden Vorhaltungen entsprechend der Anlagen des SP Betreuung vorhanden sind.

Die in Frage kommenden Objekte sind ebenfalls in den GVSVO-Listen der VB-Dienststellen gelistet. Sofern diese nicht als Betreuungsplatz beplant sind, können diese Objekte auch zur Unterbringung durch die Landkreise beplant werden.

Die Vorplanungen haben ausschließlich von den Kreisen anhand der BtP 500 Planungen zu erfolgen. Hierfür sollen geeignete, vorhandene Gebäude beplant werden. Etwaige Flüchtlingsunterkünfte sind lediglich temporär errichtet. Die Evak-Planung kann sich hierauf nicht stützen.

4. Geeignete Vorhaltungen

Eine Liste mit geeigneten Vorhaltungen wird mit dem Sonderschutzplan Betreuungsdienst veröffentlicht.

Teil III – Spezielle Evakuierungsplanungen

Besondere Evakuierungsplanungen können für Gebiete erforderlich sein, die in der Umgebung von Einrichtungen liegen, die über ein besonderes Gefahrenpotenzial verfügen, bei dessen Realisierung Leben und Gesundheit der Menschen in diesen Gebieten bedroht sein können (z.B. Kernkraftwerke, Störfallbetriebe etc.). Eine Notwendigkeit kann sich außerdem für Gebiete ergeben, in denen sich erfahrungsgemäß Naturkatastrophen ereignen können.

Ob ein besonderer Evakuierungsplan aufzustellen ist, entscheidet grundsätzlich die zuständige Gefahrenabwehrbehörde nach Beurteilung des Gefahrenpotenzials. Aufgrund der vielfältigen Ausgangskonstellationen ist eine weitere Aufgliederung der Zuständigkeiten an dieser Stelle nicht sinnvoll.

1. Durchführung

1.1 Radien Kampfmittelräumung:

Die Evakuierungsradien, welche von vielen Faktoren abhängig sind, werden durch die Sprengmeisterin oder den Sprengmeister festgelegt. In der Literatur werden hier verschiedenste Radien zwischen 300 und 1000 m beschrieben, wobei die 1000 m (Halbkugelgeometrie) aus dem militärischen Sektor stammen und als Faustformel Anwendung finden. Bei größeren Bomben kann eine Extrapolation „1 m pro kg“ sinnvoll sein.

Beispiele:

Bei der Entschärfung in Koblenz am 4. Dezember 2011 wurde für eine 1,8 Tonnen schwere Luftmine ein Evakuierungsradius von Radius 1.800 m gewählt.

Bei der Explosion einer Feuerwerksfabrik im Niederländischen Enschede am 13. Mai 2000 barsten im Umkreis von 1,5 km Fensterscheiben.

1.2 Betriebsbereiche nach Störfallverordnung

Für die Berechnung der potentiell gefährdeten Bereiche werden bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Berechnungen durchgeführt. Für die Festlegung der Gefahrenbereiche werden stets die Störfallablaufszenerarien mit dem größten Auswirkungsabstand zugrunde gelegt.

Für die Berechnungen wird i.d.R. der Leitfadenschnittstelle Notfallplanung der Störfallkommission (SFK-GS-45) i.V.m. der „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) herangezogen.

Die Auswahl der Pufferdistanzen erfolgt nach Kaiser et al. 1992²², die in ihrer Gefahrenanalyse zum Zwecke des Katastrophenschutzes bei einer Explosion gefährlicher Stoffe eine Zone von 200 m, bei möglichen Bränden eine Zone von 300 m und bei möglicher Ausbreitung flüchtiger gefährlicher Stoffe eine Zone von 2000 m zu Grunde legen.

²² Zivilschutz-Forschung Neue Folge Band 51, ISSN 0343-5164, Ziffer 8.2.2.2

Im Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 17. Juni 1997 betreffend „Durchführung der 12. BImSchV und der 3. StörfallVwV“ wird in der Auswirkungsbetrachtung bei Störfällen beschrieben, dass Auswirkungen, die als Ergebnis einer Quelltermbestimmung über einen Radius von 2 km um die Anlage hinaus gehen, durch die Gefahrenabwehrbehörde nicht mehr vernünftig verwertbar sind.

Dieser Erlass ist zwar nicht mehr gültig, kann jedoch in Ermangelung von Nachfolge-Vorschriften als Stand der Technik angesehen und deshalb analog angewandt werden. Der Erlass wurde seinerzeit mit dem Verband der Chemischen Industrie, Firmenvertretern, Katastrophenschutz- und Gefahrenabwehrbehörden sowie den betroffenen Berufsfeuerwehren, dem HMdIS und den Vollzugsbehörden im Anlagen- und Immissionsschutz abgestimmt.

Vergleiche auch: Sonderschutzplan Aufgabenbereich 4 Plan 4 – Musterplan externer Notfallplan § 48 HBKG in Hessen

1.3 Radien Kerntechnische Anlagen:

Nach den Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen [REK 2016] gelten folgende Radien:

20 km bei aktiven KKW's

10 km bei abgeschalteten KKW's einschließlich Zwischenlager

In Bezug auf kerntechnische Unfälle und andere radiologische Notfälle sind die §§ 51 bis 53 und 59 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) und deren Anlage XIII (zu §§ 51 und 53) zu beachten.

Inhaltlich orientieren sich die jeweiligen Regelungen an den „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“.

Die Betreiberin oder der Betreiber hat den zuständigen Behörden, den Feuerwehren und den Hilfsorganisationen die notwendigen Informationen und die erforderliche Beratung zu geben ([RE Evak 2015] Ziffer 1.7).

2. Umsetzung der RE Evakuierungsplanung bei Bombenentschärfung

Ein Bombenfund stellt zunächst eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar und erfordert ordnungsbehördliche Maßnahmen durch:

- die örtliche zuständige Ordnungsbehörde (der Gemeinde),
- die zuständige Kreisordnungsbehörde,
- die Polizeibehörden als Vollzugbehörden (des Landes).

Feuerwehren sind keine Ordnungsbehörden bzw. allgemeine Gefahrenabwehrbehörden, sondern nehmen Aufgaben der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr wahr. Gefahrenabwehrmaßnahmen durch die Feuerwehr und den Rettungsdienst sind durch den alleinigen Bombenfund zunächst nicht erforderlich. Erst der Kampfmittelräumdienst kann durch Bewertung Gefahren feststellen, dass die Gefahrenabwehrmaßnahmen Unterstützungsleistungen für das örtliche Ordnungsamt von Feuerwehr und Rettungsdiensten erfordern.

Beim Einsatz ist zu beachten:

Die örtliche Ordnungsbehörde (der Gemeinde) ist grundsätzlich zuständig.

Aber:

Der Kampfmittelräumdienst wendet sich häufig zunächst an die Polizeibehörden, da diese als jederzeit verfügbare Behörden im Sofortvollzug umfangreiche Maßnahmen zur Sicherheit und Ordnung einleiten und durchsetzen können.

Konsequenz:

Die Technische Einsatzleitung unterstützt die zuständige örtliche Ordnungsbehörde und wird in enger Abstimmung mit Polizei und Kampfmittelräumdienst tätig. Das gilt u.a. für die Evakuierung der Bevölkerung in Hinblick auf Radius und Zeitpunkt, bis zu dem diese abgeschlossen werden muss oder sein kann.

Anmerkung:

Eine Amtshilfeleistung der Feuerwehr liegt nicht vor, da diese keine Behörde im Sinne des § 4 Abs. 1 HVwVfG ist, die einer anderen Behörde – Ordnungsamt ist nur Behördenteil der Gemeindeverwaltung – ergänzende Hilfe leistet.

3. Umsetzung der RE Evakuierungsplanung bei Betriebsbereichen nach Störfallverordnung

Grundsätzlich erfolgt die Berechnung von möglicherweise betroffenen Gebieten aufgrund von Störfallablaufszszenarien im Rahmen der Genehmigung und unter Worst-Case-Annahme.

Neben diesen Berechnungen kann im Schadenfall auch auf die (tlw. kostenpflichtige) Software-Systeme:

- DWD Hearts
- Memplex Hessen
- DISMA*
- WISER
- ALOHA
- LASAT*

zurückgegriffen werden. Da die Bedienung tlw. sehr kompliziert ist, eignen sich die mit * gekennzeichneten Systeme nicht zur Beurteilung einer Ad-Hoc-Lage.

Die tatsächlich gefährdeten Gebiete hängen hierbei von dem tatsächlich eingetretenen Szenario, der freigesetzten Menge des Gefahrstoffes, den Witterungsbedingungen, Rechenverfahren (Lagrange-Simulation, Gauß'sches Fahnenmodell etc.) u.v.a. Parameter ab. Hieraus ergeben sich tlw. von den im Genehmigungsverfahren massiv abweichenden Bereiche.

Die Vorplanung hat für das maximal möglich betroffene Gebiet zu erfolgen. Im Einsatzfall können die Evakuierungsgebiete lageabhängig auf relativ unkomplizierte Weise eingegrenzt werden, wohingegen eine Ausweitung dieser Gebiete nur unter höchstem Aufwand und mit zeitlichem Verzug (wenn überhaupt) möglich ist.

Der Sonderschutzplan Aufgabenbereich 4 Plan 4 gibt hier wichtige Hinweise für die Evakuierung, die auszugsweise wiedergegeben werden:

Nach § 48 HBKG hat die untere KatS-Behörde einen externen Notfallplan für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen zu erstellen.

Durch das Land wurde mit Erlass des HMdIS (28. September 2006, Az.: 24t0207) ein Muster des externen Notfallplans nach § 48 HBKG erstellt. Die relevanten Inhalte sind bei entsprechenden Planungen zu berücksichtigen.

4. Umsetzung der RE Evakuierungsplanung bei Hochwasser

Fachberatung der KatS-Behörden bei der Festlegung der Evakuierungsradien
Für den Bereich Hochwasserschutz sind die Sonderschutzpläne Aufgabenbereich 7 „Zentrale Hochwasserdienstordnungen“ (ZHWDO) für die jeweiligen größeren Gewässer unter der Federführung der zuständigen Regierungspräsidien maßgeblich. Die Gewässerabschnitte, für die das Regierungspräsidium als obere Wasserbehörde für den Warn- und Meldedienst zuständig ist, sind durch Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 HWG (Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden – WasserZustVO) bestimmt: Dies sind die Gewässer Weser, Fulda, Diemel, Twiste, Werra, Eder, Schwalm, Lahn, Nidda, Usa, Wetter, Nidder, Seemenbach, Kinzig, Main und Rhein.

Im Rahmen des überregionalen zentralen Hochwasserdienstes werden bei den Regierungspräsidien als obere Wasserbehörden nach den jeweiligen Gegebenheiten in den Oberläufen der Flüsse Hochwasservorhersagen für das Gesamtgewässer erarbeitet. Bei kleineren Gewässern ist dies wegen der kurzen Laufzeiten der Hochwasserwellen i.d.R. nicht möglich.

Beim dezentralen Hochwasserdienst werden die Meldungen der Hochwasserwarnpegel direkt von der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde an die Gemeinde weitergeleitet. Sowohl für den zentralen als auch für den dezentralen Hochwasserdienst ist das Melde- und Warnsystem grundsätzlich auf drei Alarmstufen aufgebaut:

Tabelle 4 - Hochwassermeldestufen

Meldestufe I:	Meldebeginn überschritten, stellenweise kleine Ausuferungen
Meldestufe II:	Flächenhafte Überflutung ufernaher Grundstücke, leichte Verkehrsbehinderung auf Gemeinde- und Hauptverkehrsstraßen, Gefährdung einzelner Gebäude, Überflutung von Kellern
Meldestufe III:	Bebaute Gebiete in größerem Umfang überflutet, Sperrung von überörtlichen Verkehrsverbindungen, Einsatz von Deich- und Wasserwehr erforderlich.

Hochwasserportal des Landes Hessen

Alle hochwasserrelevanten Informationen sind im Hochwasserportal des Landes Hessen unter <http://www.hochwasser-hessen.de/hochwasserportal-hessen.html> zusammen geführt. Die Festlegung von Evakuierungsradien erfolgt im Rahmen der Fachberatung der KatS-Behörden durch die Wasserbehörden unter Zuhilfenahme des in dem Hochwasserportal implementierten Hochwasserrisikomanagement-Viewers, in dem Hochwassergefahren-, Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebietskarten dargestellt sind.

Überschwemmungsgebietskarten bilden das 100-jährliche Hochwasser an hessischen Gewässern ab. Die gesamte Gewässerslänge mit Überschwemmungsgebietskarten beträgt rund 4.820 Kilometern. Von diesen Gewässerstrecken wurden an 1.843 Kilometern Länge signifikante Hochwasserrisiken im Sinne von § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) identifiziert, gemäß § 74 WHG Hochwasser-Gefahren- und Risikokarten erstellt und über den Hochwasserrisikomanagementviewer verfügbar gemacht.

Die Gefahrenkarten erfassen in drei Fallkonstellationen die Gebiete, die

- bei Extremereignissen,
- bei Hochwasser mit mittlerer Wiederkehrwahrscheinlichkeit (im Regelfall 100 Jahre) und
- bei Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit (im Regelfall 20 Jahre) überflutet werden.

Mit dem zukünftigen Sonderschutzplan „Hochwasser“ wird den unteren KatS-Behörden ein vorzubereitender Maßnahmenplan zur Verfügung gestellt, der es erlaubt, auf der Grundlage dieser ortsspezifischen Hochwasser-Gefahrenkarten eine Gefahrenabwehrplanung für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu erstellen.

Folgende Vorgehensweise hat sich bei der Erstellung von Evakuierungsplanungen bei Hochwasser etabliert:

Evakuierung

Bei entsprechenden Prognosen des Hochwasserwarn- und Meldedienst der Wasserbehörden (Regierungspräsidien, Untere Wasserbehörden bei den Kreisverwaltungsbehörden), die auf eine mögliche Überflutung oder ein Versagen von Hochwasserschutzanlagen hinweisen, ist die Bevölkerung so früh wie möglich über das bevorstehende Ereignis zu informieren.

WILLKOMMEN IM HOCHWASSERPORTAL DES LANDES HESSEN!

Hier finden Sie aktuelle Informationen der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sowie des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu Hochwasserereignissen sowie Hintergründe zu technischem Hochwasserschutz, Hochwasservorsorge und Hochwasserflächenmanagement.

Hochwassermeldungen der Regierungspräsidien und des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie:

Es sind keine aktuellen Hochwassermeldungen vorhanden.

Wasserstand

- Überflutung 2
- Überflutung 1
- Überflutung 0
- Überflutung 3
- Überflutung 4
- Überflutung 5
- Überflutung 6
- Überflutung 7
- Überflutung 8
- Überflutung 9
- Überflutung 10
- Überflutung 11
- Überflutung 12
- Überflutung 13
- Überflutung 14
- Überflutung 15
- Überflutung 16
- Überflutung 17
- Überflutung 18
- Überflutung 19
- Überflutung 20
- Überflutung 21
- Überflutung 22
- Überflutung 23
- Überflutung 24
- Überflutung 25
- Überflutung 26
- Überflutung 27
- Überflutung 28
- Überflutung 29
- Überflutung 30
- Überflutung 31
- Überflutung 32
- Überflutung 33
- Überflutung 34
- Überflutung 35
- Überflutung 36
- Überflutung 37
- Überflutung 38
- Überflutung 39
- Überflutung 40
- Überflutung 41
- Überflutung 42
- Überflutung 43
- Überflutung 44
- Überflutung 45
- Überflutung 46
- Überflutung 47
- Überflutung 48
- Überflutung 49
- Überflutung 50
- Überflutung 51
- Überflutung 52
- Überflutung 53
- Überflutung 54
- Überflutung 55
- Überflutung 56
- Überflutung 57
- Überflutung 58
- Überflutung 59
- Überflutung 60
- Überflutung 61
- Überflutung 62
- Überflutung 63
- Überflutung 64
- Überflutung 65
- Überflutung 66
- Überflutung 67
- Überflutung 68
- Überflutung 69
- Überflutung 70
- Überflutung 71
- Überflutung 72
- Überflutung 73
- Überflutung 74
- Überflutung 75
- Überflutung 76
- Überflutung 77
- Überflutung 78
- Überflutung 79
- Überflutung 80
- Überflutung 81
- Überflutung 82
- Überflutung 83
- Überflutung 84
- Überflutung 85
- Überflutung 86
- Überflutung 87
- Überflutung 88
- Überflutung 89
- Überflutung 90
- Überflutung 91
- Überflutung 92
- Überflutung 93
- Überflutung 94
- Überflutung 95
- Überflutung 96
- Überflutung 97
- Überflutung 98
- Überflutung 99
- Überflutung 100

Abbildung 12 - Hochwasserportal

Tabelle 5 - Angebot des Hochwasserportals Hessen

Aktuelle Hochwasserlage	Hochwasser-Vorsorge	Technischer Hochwasserschutz	Flächenmanagement	HWRM-Pläne → HWRM-Viewer
Messwerte und Vorhersagen	Hochwasserentstehung	Hochwasserrückhaltebecken, Talsperren, Polder	Überschwemmungsgebiete	Diemel-Weser
Allgemeine Hochwasserlage	Messnetze	Hochwasserschutzdeiche	Rückhalteräume	Fulda
Hochwassermeldungen	Warn- und Meldedienst	Objektschutz	Gewässerunterhaltung	Gersprenz
Wetterwarnungen	Hochwasservorhersage		Maßnahmen in der Fläche	Kinzig
Links	Hochwasserfrühwarnung			Lahn
	Katastrophenschutz			Main
	Hochwasseranpassung			Mümling
	Hochwasserversicherung			Neckar
				Nidda
				Rhein
				Schwarzbach
				Sulzbach-Liederbach
				Werra
				Weschnitz

Angebot des Hochwasserportals Hessen unter <http://www.hochwasser-hessen.de>.

1) Evakuierung bei Überflutung

Bei einer anzunehmenden Überflutung ist mit der Evakuierung in der Reihenfolge der Dringlichkeit (Zonen 1 und 2 – s.u.) zu beginnen.

2) Evakuierung bei Deichbruch / Versagen von Hochwasserschutzanlagen

Durch ein spontanes Ereignis wie Deichbruch, plötzliches Versagen der mobilen Hochwasserschutzsysteme oder in extremen Fällen durch die Überlastung einer Hochwasserrückhalteanlage ist sofort über die Zentrale Leitstelle (Integrierte Leitstelle) die Warnung der Bevölkerung einzuleiten.

Evakuierungsstufen:

Die Einteilung der Evakuierungsstufen erfolgt für drei Szenarien:

1. Voralarm bei evtl. möglicher Überflutung der Hochwasserschutzanlage (unklare Prognose des Hochwasserwarn- und Meldedienstes)
2. Evakuierung bei sicherer Überflutung der Hochwasserschutzanlage (gesicherte Prognose des Hochwasserwarn- und Meldedienstes)
3. Spontaner Deichbruch, Versagen mobiler Wände

Voralarm:

Der Voralarm zur Evakuierung ist bei einem örtlich festzulegenden Pegelstand in Absprache mit der zuständigen Wasserbehörde als Fachberatung der KatS-Behörde einzuleiten. Für die Warnung der Bevölkerung sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 5 HBKG die Gemeinden zuständig. Die Verteilung von vorgefertigten Informationsschriften ist zu gewährleisten. Festgelegte Lautsprecherdurchsagen der Feuerwehr können auf das Ereignis „Evakuierung“ und auf die Informationsschriften hinweisen.

Evakuierungsalarm:

Bei einem spontanen Ereignis wird die Warnung der Bevölkerung durch die Zentrale Leitstelle (Integrierte Leitstelle) – nach dem von der jeweiligen Gemeinde (§ 3 Abs. 1 Ziffer 5 HBKG) festgelegten Verfahren – ausgelöst. Ein kommunaler Feuerwehr-Einsatzplan muss die Aufgaben der Feuerwehr bei der Evakuierung innerhalb des Gemeindegebietes regeln.

Evakuierungsgebiet:

Das Evakuierungsgebiet wird in zwei Hochwasserzonen eingeteilt:

Zone 1 mit Hochwasser mittlerer Eintretenswahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) oder Extremereignis (HQ_{extrem})

Zone 2 mit Hochwasser, das wegen Bauwerksversagen oder Überlastung hinter Hochwasserschutzanlagen auftritt (z.B. Deichbruch)

Hinweis auf § 53 HWG – Hochwasserwarnung, Wasserwehr:

(4) Bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr und im Fall eines Deichbruchs an Rhein- oder Mainwinterdeichen hat vorübergehend die Wasserbehörde bis zur Feststellung des Katastrophenfalls nach § 34 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes die Befugnis, Einsätze der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach § 26 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes anzuordnen. § 33 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes bleibt unberührt. Bezüglich der Kostenpflicht und des Kostenersatzes bei einem Einsatz der Feuerwehren gelten die §§ 60 und 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes entsprechend.

5. Umsetzung der RE Evakuierungsplanung bei kerntechnischen Anlagen

Für die Evakuierungsplanungen in der Umgebung kerntechnischer Anlagen gelten die Festlegungen der Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen Verabschiedet in der 274. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 19./20. Februar 2015, veröffentlicht im BANz vom 4. Januar 2016 ([RE Evak 2015] Ziffer 8). Vorab sei hier erwähnt, dass für das KKW Biblis aufgrund des langen Stillstandes Sonderregelungen gelten, davon mehr in Abschnitt 5.5.

5.1 Evakuierungszonen und Planungsgebiete

5.1.1 Evakuierungszonen

Die Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken sind in den „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ festgelegt. Die Rahmenempfehlungen wurden zuletzt im Jahr 2008 dem Stand von Wissenschaft und Technik angepasst. Sie finden Anwendung auf deutsche kerntechnische Anlagen und solche ausländischen Anlagen, die wegen ihrer grenznahen Lage Planungen auf deutschem Gebiet erfordern.

Planungsgebiete sind Bereiche in der Umgebung der kerntechnischen Anlagen, in denen Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung vorbereitet werden müssen. Sie werden in den Rahmenempfehlungen als „Planungszonen“ bezeichnet.

Für alle Zonen außer der Zentralzone ist eine Einteilung in Sektoren von 30° vorgeschrieben, wobei diese im Uhrzeigersinn durchnummeriert werden und der Sektor 1 symmetrisch zur Nordrichtung liegt. Abweichende Regelungen in Nachbarstaaten sind hierbei zu beachten.

In der 268. Sitzung am 13./14. Februar 2014 hat die Strahlenschutzkommission (SSK) die ergänzende Empfehlung „Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken“ verabschiedet. Die Innenministerkonferenz hat die SSK-Empfehlung in der 199. Sitzung vom 11. bis 13. Juni 2014 zur Kenntnis genommen und war sich darüber einig, diese bei den Planungen des Katastrophenschutzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen zu berücksichtigen. Aus der Empfehlung ergeben sich geänderte Planungsgebiete²³ und Evakuierungsradien sowie die erforderlichen Maßnahmen. Die für das Evakuierungskonzept maßgeblichen Inhalte sind nachfolgend aufgeführt:

5.1.2 Planungsgebiete

Planungsgebiet „Zentralzone“

Die Zentralzone ist ein Planungsgebiet, in dem die 2008 vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung insbesondere „Aufenthalt in Gebäuden“, Verteilung und „Einnahme von Iodtabletten“ sowie „Evakuierung“ vorzubereiten sind. Die Zentralzone erstreckt sich bei Kernkraftwerken im Leistungsbetrieb bis zu einer Entfernung von etwa 5 km von der Anlage.

²³ Die SSK-Empfehlung „Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken“ bezeichnet Planungszonen als Planungsgebiete.

Örtliche Gegebenheiten wie Geländestruktur, Besiedlungsverhältnisse und Verwaltungsstrukturen sind bei der Festlegung des Planungsgebietes zu berücksichtigen.

Maßnahmen in der Zentralzone sind wegen der Nähe zur kerntechnischen Anlage besonders dringlich und werden unabhängig von der Ausbreitungsrichtung radioaktiver Stoffe durchgeführt.

Für die Zentralzone sollen die Maßnahmen so vorbereitet werden, dass sie möglichst vor dem Beginn einer unfallbedingten Freisetzung durchgeführt werden können. Die Evakuierung der gesamten Bevölkerung aus der Zentralzone soll daher innerhalb von etwa 6 Stunden nach der Alarmierung der zuständigen Behörden abgeschlossen sein.

Die Maßnahmen zur Vorbereitung der Iodblockade, d. h. die Verteilung der Iodtabletten an alle Personen, für die eine Iodblockade vorzusehen ist, sollen im selben Zeitraum abgeschlossen werden.

Planungsgebiet „Mittelzone“

Die Mittelzone umschließt die Zentralzone; bei Kernkraftwerken im Leistungsbetrieb beträgt der äußere Abstand von der kerntechnischen Anlage etwa 20 km. Örtliche Gegebenheiten wie Geländestruktur, Besiedlungsverhältnisse und Verwaltungsstrukturen sind bei der Festlegung des Planungsgebietes zu berücksichtigen.

Für dieses Gebiet sind - wie auch für die Zentralzone - Maßnahmen zur Abwehr akuter Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung vorzubereiten. Sie umfassen insbesondere die Maßnahmen „Aufenthalt in Gebäuden“, Verteilung und „Einnahme von Iodtabletten“ sowie „Evakuierung“. Maßnahmen in der Mittelzone können in Abhängigkeit von der prognostizierten bzw. der festgestellten Ausbreitungsrichtung radioaktiver Stoffe durchgeführt werden, sofern ausreichende Informationen zur Beurteilung der radiologischen Lage vorliegen.

Die Evakuierung ist so zu planen, dass sie in der Mittelzone innerhalb von 24 Stunden nach der Alarmierung der zuständigen Behörden abgeschlossen werden kann. Die Voraussetzungen für die Durchführung der Iodblockade, d. h. die Verteilung der Iodtabletten an alle Personen, für die eine Iodblockade vorzusehen ist, sollen innerhalb von 12 Stunden geschaffen werden

Die bisherige Sektoreneinteilung (12 Sektoren zu je 30 Grad, Sektor 1 in Nordrichtung) kann beibehalten werden.

Planungsgebiet „Außenzone“

Die Außenzone umschließt die Mittelzone. Die äußere Begrenzung dieses Planungsgebietes liegt für Kernkraftwerke im Leistungsbetrieb etwa 100 km von der kerntechnischen Anlage entfernt.

Örtliche Gegebenheiten wie Geländestruktur, Besiedlungsverhältnisse und Verwaltungsstrukturen sind bei der Festlegung des Planungsgebietes zu berücksichtigen.

In diesem Planungsgebiet sollen Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung der radiologischen Lage vorbereitet werden, die es ermöglichen, die Notwendigkeit für weitere Maßnahmen festzustellen. Neben den Messprogrammen zur Ermittlung der radiologischen Lage sind die Maßnahme „Aufenthalt in Gebäuden“ und die Verteilung von Iodtabletten an alle Personen, für die eine Iodblockade vorzusehen ist und die Warnung der Bevölkerung vor dem Verzehr frisch geernteter Lebensmittel vorzubereiten. Maßnahmen in der Außenzone werden im Allgemeinen in Abhängigkeit von der prognostizierten oder durch Messungen bestimmten Ausbreitungsrichtung radioaktiver Stoffe durchgeführt.

Die bisherige Sektoreneinteilung (12 Sektoren zu je 30 Grad, Sektor 1 in Nordrichtung) kann beibehalten werden.

5.2 Evakuierungskonzept

1. Die Evakuierung der gesamten Bevölkerung in einem Radius von ca. 5 km um das Kernkraftwerk im Leistungsbetrieb soll unmittelbar nach der Alarmierung der Katastrophenschutzbehörde durch den Betreiber möglich sein. Die Evakuierung soll innerhalb von etwa 6 Stunden abgeschlossen sein, um deterministische Effekte auf die Bevölkerung auszuschließen.
2. Die Evakuierung des Bereichs bis 20 km um die kerntechnische Anlage im Leistungsbetrieb soll konkret vorgeplant werden. Die Evakuierung soll innerhalb von etwa 24 Stunden nach der Alarmierung der zuständigen Behörde abgeschlossen sein, um das Risiko von stochastischen Effekten auf die Bevölkerung möglichst zu minimieren.
3. Bei noch im Leistungsbetrieb befindlichen Anlagen sollen sich die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden darauf vorbereiten, in Gebieten außerhalb des 20 km Radius um die kerntechnische Anlage Evakuierungen in begrenztem Umfang durchzuführen, um die Überschreitung von Eingreifrichtwerten für die Bevölkerung zu vermeiden und somit das Risiko von stochastischen Effekten auch in diesem Bereich zu minimieren (sog. "Hot Spots"²⁴),

Nach den Empfehlungen der SSK sind die vorgenannten Entfernungen (Radien) für die Evakuierungsvorplanungen ausreichend. Soweit Gebiete mit einem Radius von größer 20 km um eine kerntechnische Anlage im Leistungsbetrieb evakuiert werden müssen, kann dies ohne weitere, konkrete Detailplanungen erfolgen.

²⁴ Hot Spots sind lokal begrenzte Gebiete, in denen es zu kleinflächigen Oberflächenablagerungen radioaktiver Stoffe kommen kann, die durch Phänomene der Ausbreitung oder durch atmosphärische/wetterbedingte Aktivitätsverlagerungen transportiert werden.

5.3 Abgestufte Planungsintensität

Grundsätzlich sind bei einer befürchteten oder erfolgten Freisetzung radioaktiver Stoffe Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen abhängig von der Entfernung zur Anlage und der herrschenden Wettersituation. Die Intensität der Freisetzung, das betroffene Gebiet und die mögliche Gefährdung der Bevölkerung korrelieren dabei mit den einzuleitenden Maßnahmen, die unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Ressourcenlage ein abgestuftes Planungskonzept erfordern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Evakuierungsradien ist daher ein abgestuftes und sequentielles Maßnahmenbündel vorzuplanen und im Bedarfsfall lageabhängig sukzessiv umzusetzen.

In einem Radius von 5 km um die kerntechnische Anlage werden Ad-hoc-Evakuierungen der gesamten Bevölkerung grundsätzlich vor einer Freisetzung als erforderlich erachtet. Sequenzielle Evakuierungszonen sollen sich bis zu einem 20 km Radius um das jeweilige KKW erstrecken. Die darüber hinaus möglichen "Hot Spots", in denen die Überschreitung von Eingreifrichtwerten möglich ist und die in einem Radius größer 20 km um die kerntechnische Anlage eintreten, können nach den radiologischen Grundlagen und Rahmenempfehlungen ohne konkrete Vorplanungen evakuiert werden.

Die Planungen berücksichtigen die lageangepasste Ausweitung der Evakuierungsmaßnahmen, so dass sich diese nicht gegenseitig behindern.

5.3.1 Evakuierung Planungsgebiet „Zentralzone“ - Nahbereich der Anlage -

Eine sofortige Evakuierung ist im unmittelbaren Nahbereich für das Planungsgebiet „Zentralzone“ der kerntechnischen Anlage (kreisförmig) vorzuplanen.

5.3.2 Evakuierung Planungsgebiet „Mittelzone“

Eine Evakuierung des Planungsgebiets „Mittelzone“ kann abhängig von der Freisetzung und den daraus resultierenden Eingreifrichtwerten und den herrschenden Witterungsverhältnissen erforderlich sein. Dabei sind die Sektoren vorrangig zu evakuieren, in denen sich die Freisetzung aufgrund der Wetterprognosen primär ausbreitet. Soweit eine Gefährdung der Bevölkerung im Evakuierungssektor vorläufig ausgeschlossen werden kann und die notwendigen Ressourcen nicht ausreichen, können die Sektoren auch sequenziell oder partiell evakuiert werden.

5.3.3 Evakuierung Planungsgebiet „Außenzone“

Eine erforderlich werdende Evakuierung des Planungsgebiets „Außenzone“ sowie darüber hinaus orientiert sich im Grundsatz an den Maßgaben für die Evakuierung des Planungsgebiets Mittelzone. In der Außenzone gelegene Aufnahmeeinrichtungen sollten dabei berücksichtigt werden.

5.3.4 Evakuierung aufgrund Überschreitung der Eingreifrichtwerte

In den „Radiologischen Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingter Freisetzung von Radionukliden“ der SSK vom 21. September 2008 wird zwischen Eingreifrichtwerten und Eingreifwerten unterschieden. Eingreifrichtwerte sind Planungswerte, Eingreifwerte sind die im Ereignisfall zur Anwendung gelangenden Werte.

5.4 Eingreifrichtwerte für Maßnahmen Aufenthalt in Gebäuden, Evakuierung

Tabelle 6 - Eingreifrichtwerte

Maßnahme	Eingreifrichtwerte	
	effektive Dosis	Integrationszeiten und Expositionspfade
Aufenthalt in Gebäuden	10 mSv	Äußere Exposition in 7 Tagen und effektive Folgedosis durch die in diesem Zeitraum inhalierten Radionuklide bei unterstelltem Daueraufenthalt im Freien
Evakuierung	100 mSv	Äußere Exposition in 7 Tagen und effektive Folgedosis durch die in diesem Zeitraum inhalierten Radionuklide bei unterstelltem Daueraufenthalt im Freien

Zur Beurteilung der Notwendigkeit von Schutz- und Gegenmaßnahmen werden grundsätzlich die Eingreifrichtwerte angewandt ([RGI 2015] Tabelle 4.3).

5.5 Konkrete Evakuierungsplanungen für Hessen

In der Ziffer 8.1 der Rahmenempfehlung Evakuierung (sowie Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen, BANz vom 4.1.2016) sind Planungsgebiete für die Umgebung kerntechnischer Anlagen ausgewiesen. Diese sind gemäß IMK-Beschluss vom 3./4. Dezember 2015 bei den Planungen des Katastrophenschutzes zu berücksichtigen.

Die Planungsgebiete „Zentralzone, Mittelzone und Außenzone“, die in der Umgebung der im Jahr 2011 stillgelegten Kernkraftwerke entsprechend den „Planungsgebieten für den Notfallschutz in der Umgebung stillgelegter Kernkraftwerke“ ausgewiesen sind, können beibehalten werden (Biblis: „Zentralzone“ 1, 5 km, „Mittelzone“ 10 km und „Außenzone“ 25 km). Die „Fernzone“ (100 km) kann aufgehoben werden. Die Planung der Iodblockade für die Umgebung der in 2011 endgültig stillgelegten Kernkraftwerke muss nicht mehr aufrechterhalten werden.

5.5.1 Planungsgebiet „Zentralzone“ KKW Biblis:

Für das KKW Biblis ergeben sich aufgrund des Nicht-Leistungsbetriebs folgende Maßnahmen im Planungsgebiet „Zentralzone“ (Radius 1,5 km):

- Keine relevanten Evakuierungsplanungen, da auf hessischer Seite keine Menschen in der Z-Zone leben,
- Keine Iodprophylaxe, da das Kraftwerk seit 2011 abgeschaltet ist.

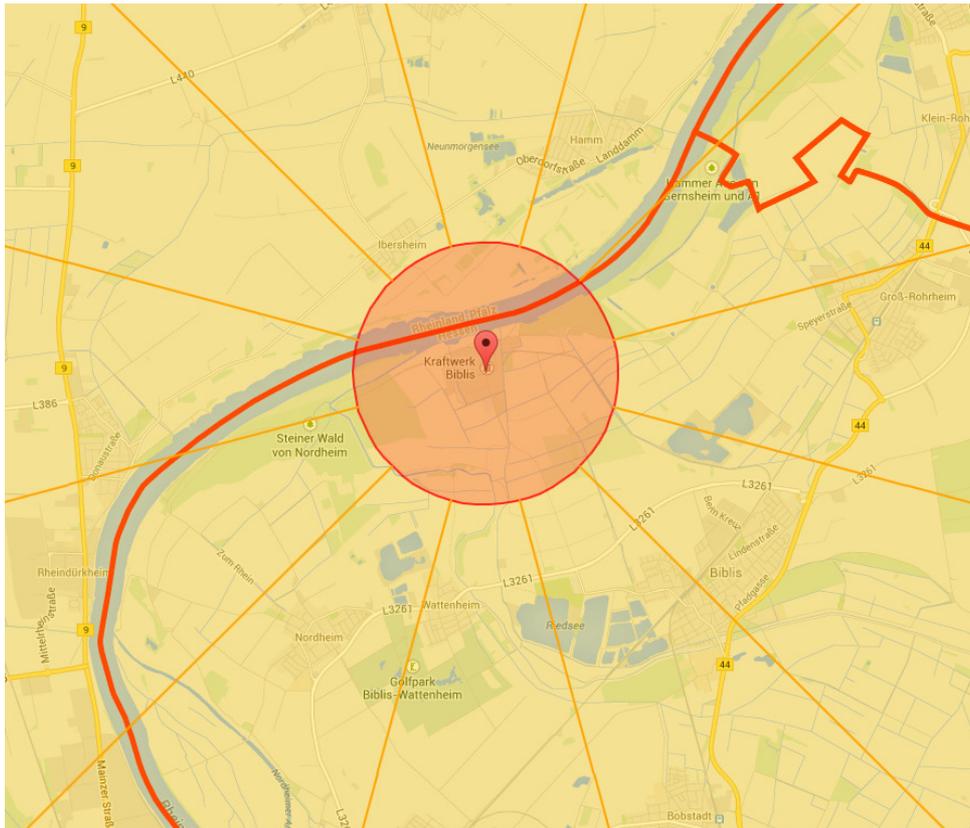


Abbildung 13 - Zentralzone KKW Biblis

5.5.2 Planungsgebiet „Mittelzone“ KKW Biblis:

Das Planungsgebiet „Mittelzone Biblis“ (Radius 10 km) umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Sofortmaßnahme „Aufenthalt in Gebäuden“,
- Evakuierung innerhalb von 24 Stunden.

Da dieser Bereich zusätzlich in der Außenzone von anderen, außerhessischen KKW liegt, sind darüber hinaus vorzuplanen:

- Verteilung und „Einnahme von Iodtabletten“ an unter 45-jährige in einem Zeitraum von 12 Stunden,
- Warnung vor dem Verzehr von bestimmten Lebensmitteln,
- Messprogramme zur Ermittlung der radiologischen Lage.

Diese Maßnahmen sind durch die „alten Planungen“ bereits sichergestellt und fortzuschreiben.

Die allgemeine Evakuierungsplanung ist Gegenstand der allg. KatS-Planung nach Sonderschutzplan AB 1 Plan 2 – Muster-KatS-Plan Ziffer 8 – Evakuierungsplanung und ebenso fortzuschreiben. Das Messprogramm zur Ermittlung der radiologischen Lage wird seitens des KatS durch das Messpunktekataster nach KatSDV 510 Hessen vorgeplant. Durch das Messpunktekataster wird das gesamte Land in 1 km-Quadrate gerastert und in jedes Quadrat (mindestens) ein Messpunkt mit verschiedener Priorität gelegt. Das Messprogramm selbst wurde mit dem HLUG abgestimmt und es wird – vorbehaltlich Änderungen durch die Strahlenschutzkommission – weiter beübt.

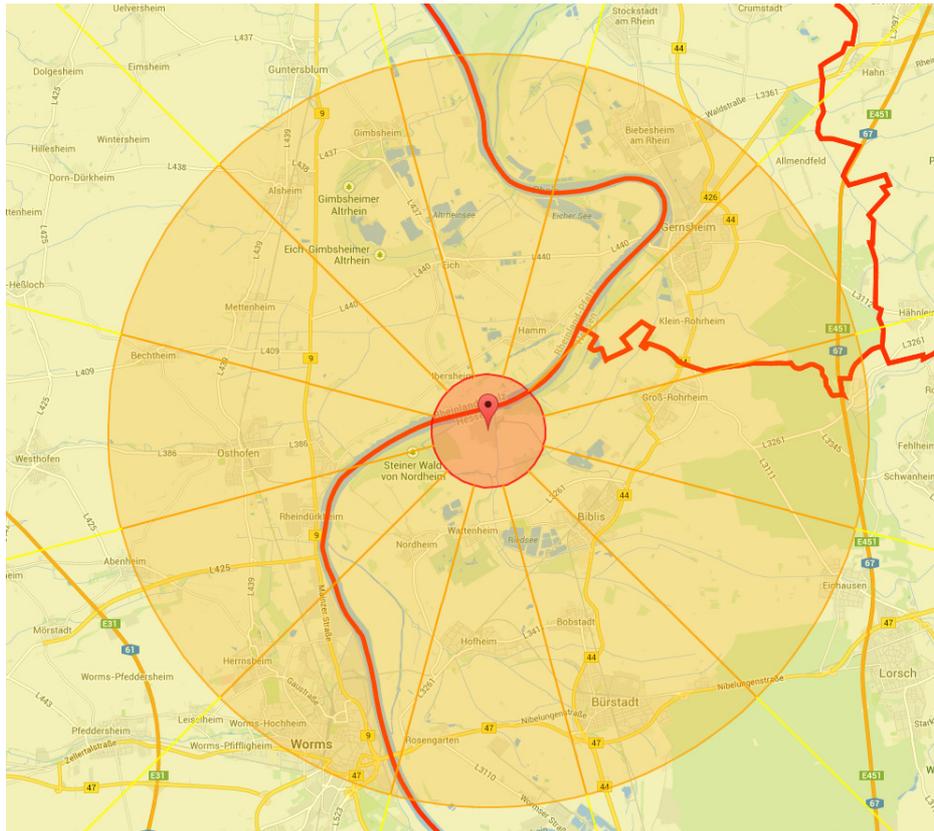


Abbildung 14 - Mittelzone KKW Biblis

Betroffen sind die Gemeinden:

- Bibesheim
- Gernsheim
- Klein-Rohrheim
- Groß-Rohrheim
- Langwaden
- Biblis
- Einhausen
- Bobstadt
- Bürstadt
- Nordheim
- Hofheim
- Wattenheim
- Rosengarten
- (BASF) Lamperthem
- Boxheimer Hof

5.5.3 Planungsgebiet „Außenzone“ KKW Biblis:

Für das Planungsgebiet „Außenzone KKW Biblis“ (Radius: 25 km) sind die folgenden Maßnahmen vorzuplanen:

- Sofortmaßnahme „Aufenthalt in Gebäuden“,
- Verteilung und „Einnahme von Iodtabletten“ an unter 45-jährige,
- Warnung vor dem Verzehr von bestimmten Lebensmitteln,
- Messprogramme zur Ermittlung der radiologischen Lage.

Diese Maßnahmen sind durch die „alten Planungen“ bereits sichergestellt, sie ergeben sich weiterhin aufgrund der Planungsgebiete „Außenzone außerhessischer Kraftwerke“ und sind fortzuschreiben.

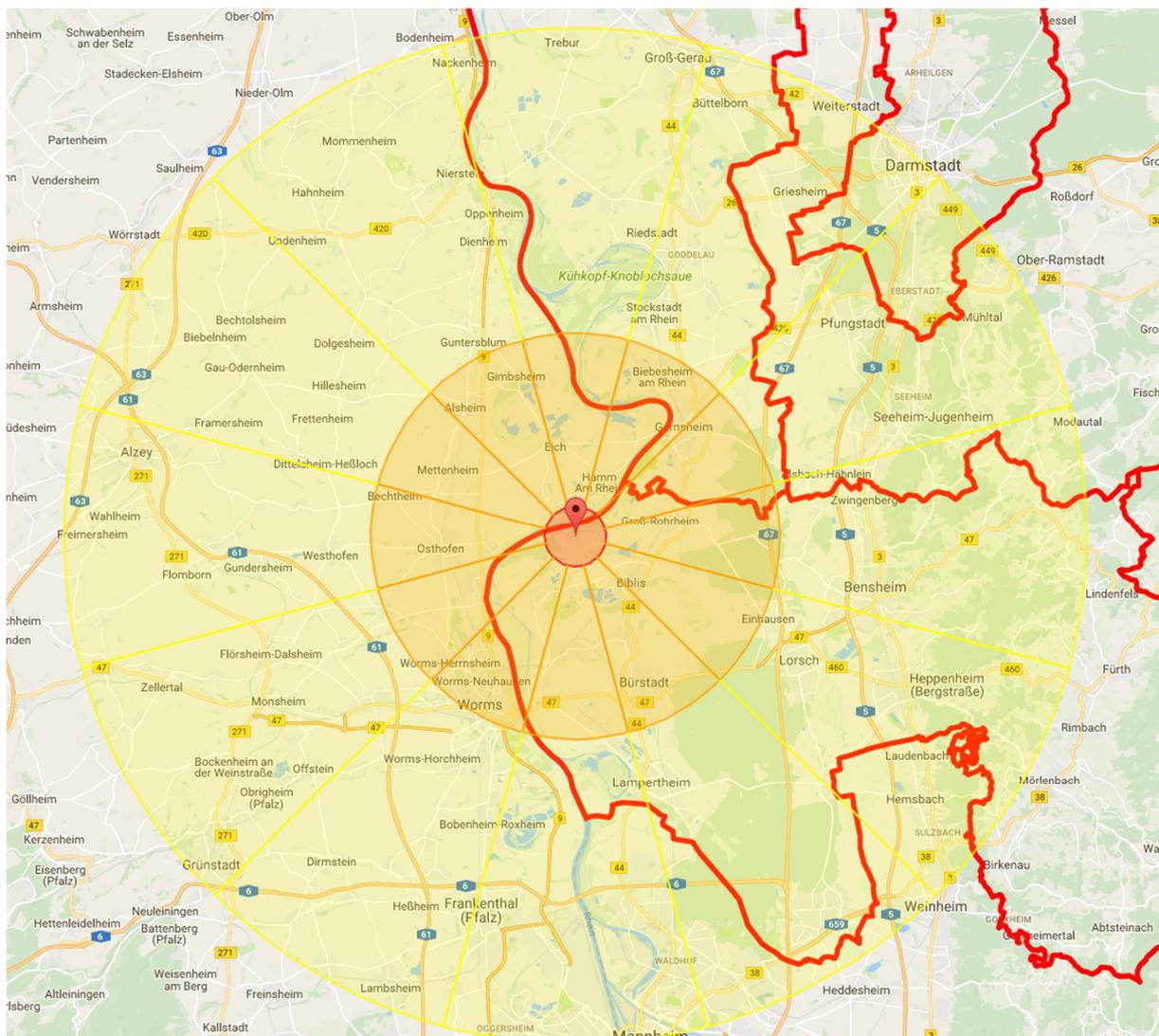


Abbildung 15 - Außenzone KKW Biblis

Die folgenden Landkreise befinden sich in der Außenzone des KKW Biblis:

- LK Bergstraße
- LK Groß-Gerau
- Stadt Darmstadt
- LK Darmstadt-Dieburg

5.5.4 Planungsgebiet „Außenzone“ außerhessischer Kraftwerke

Hessen liegt in den Außenzonen der Kernkraftwerke:

- Grohnde (G) (Niedersachsen, Restlaufzeit vsl bis Dez. 2021),
- Neckarwestheim (N) (Baden-Württemberg, Restlaufzeit vsl bis Dez. 2022),
- Philippsburg (P) (Baden-Württemberg, Restlaufzeit vsl bis Dez. 2019).

Aufgrund der Abschaltung des KKW Grafenrheinfeld (Bayern) im Jahre 2015 und der kurzen Halbwertszeit ($I-125$ $T_{1/2} = 8$ Tage) ist die Verteilung von Iodtabletten auf hessischen Gebiet bezogen auf diese Anlage nicht mehr notwendig. Die nach REK potentiell zu beplanenden Gebiete für Evakuierung liegen nicht auf hessischem Staatsgebiet.

Für das Planungsgebiet „Außenzone in Hessen“ (bis 100 km) sind die folgenden Maßnahmen vorzuplanen:

- Sofortmaßnahme „Aufenthalt in Gebäuden“,
- Verteilung und „Einnahme von Iodtabletten“ an unter 45-jährige,
- Warnung vor dem Verzehr von bestimmten Lebensmitteln,
- Messprogramme zur Ermittlung der radiologischen Lage.

Diese Maßnahmen sind durch die „alten Planungen“ für unter 18-Jährige bereits sichergestellt und auf die Unter-45Jährigen anzupassen.

Die folgenden Landkreise befinden sich in der Außenzone von Kernkraftwerken:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| - LK Darmstadt-Dieburg (N, P) | - Stadt Offenbach am Main (P) |
| - Stadt Darmstadt (N, P) | - LK Rheingau-Taunus (P) |
| - LK Odenwald (N, P) | - Stadt Wiesbaden (P) |
| - Stadt Frankfurt am Main (P) | - LK Werra-Meißner (G) |
| - LK Groß-Gerau (N, P) | - LK Schwalm-Eder (G) |
| - LK Bergstraße (N, P) | - LK Waldeck-Frankenberg (G) |
| - LK Main-Taunus (P) | - LK Kassel (G) |
| - LK Offenbach (P) | - Stadt Kassel (G) |

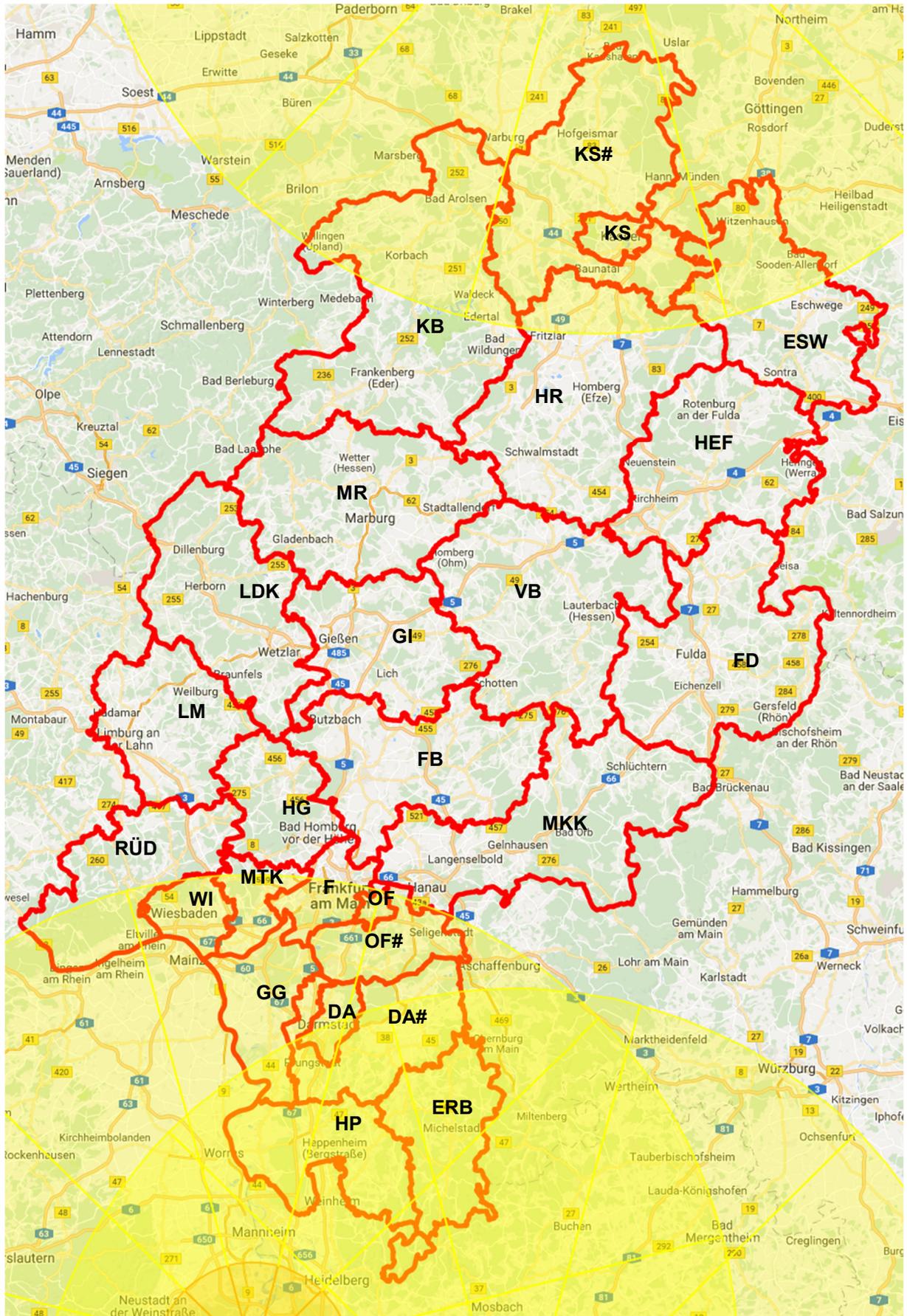


Abbildung 16 - Außenzonen außerhessische Kernkraftwerke

5.5.5 Übriges hessisches Gebiet:

Anstelle der ehemaligen „Fernzone“ ist nun für das komplette Staatsgebiet eine Planung zu erarbeiten.

Für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (sofern nicht in einer der zuvor genannten Zone liegend) sollen durch konkrete Planungen der zuständigen Behörden folgende Maßnahmen vorbereitet sein:

- die Warnung vor dem Verzehr von bestimmten Lebensmitteln und deren Beprobung (ehem. StrVG),
- die Durchführung von Messprogrammen zur Ermittlung der radiologischen Lage,
- die Versorgung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sowie Schwangeren mit Iodtabletten zur Herstellung einer Iodblockade.

Betroffene Gebiete sind:

- | | |
|-------------------------|--------------------------|
| - LK Limburg-Weilburg | - Wetteraukreis |
| - Hochtaunuskreis | - Main-Kinzig-Kreis |
| - Lahn-Dill-Kreis | - Vogelsbergkreis |
| - LK Gießen | - LK Hersfeld-Rothenburg |
| - LK Marburg-Biedenkopf | |

Das Themengebiet KI-Logistik und –prophylaxe wird gesondert geregelt.

6. Literaturverzeichnis

- [Müller 2009] Dr.-Ing. Klaus Müller
Handbuch Evakuierung: Maßnahmen im Brand- und Katastrophenfall
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co; 1. Auflage. (23. Juli 2009)
ISBN-13: 978-3503116188
- [AB Fu 2015] Arbeitskreis V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AK V)
Abschlussbericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Fukushima“
Anlage 3 zu TOP 34 in der Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 200. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
- [BY 2016] Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
Richtlinien für Evakuierungsplanungen
vom 12. Januar 2016 Az.: ID4-2253.8-1
- [RE Evak 2015] Länderoffene Arbeitsgruppe AG Fukushima, UAG
Evakuierungsplanung der Innenressorts
Rahmenempfehlung für die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region (RE Evakuierungsplanung)
Anlage 3 zu TOP 34 in der Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 200. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
- [REK 2016] Strahlenschutzkommission (SSK)
Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen
Verabschiedet in der 274. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 19./20. Februar 2015
BANz vom 4. Januar 2016
- [RGI 2015] Strahlenschutzkommission (SSK)
Radiologische Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei Ereignissen mit Freisetzung von Radionukliden
Verabschiedet in der 268. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 13./14. Februar 2014
BANz vom 18. November 2014

7. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 - Objektliste GVS	36
Tabelle 2 - Zuweisungsschlüssel Hessen.....	58
Tabelle 3 - Beherbergungsbetriebe in Hessen 2015	60
Tabelle 4 - Hochwassermeldestufen	66
Tabelle 5 - Angebot des Hochwasserportals Hessen	68
Tabelle 6 - Eingreifrichtwerte	74

8. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Gefahrenabwehrstufen	5
Abbildung 2 - Vertikale Verwaltungsstruktur Deutschlands	19
Abbildung 3 - Darstellung Meldewege innerhalb untere KatS-Behörde.....	30
Abbildung 4 - Meldewege zu den unteren KatS-Behörden	30
Abbildung 5 - Meldewege Polizei.....	31
Abbildung 6 –Alarmierungswege	31
Abbildung 7 - Beispiel Evakuierungskarte auf Stadtteilebene.....	39
Abbildung 8 - Mögliche Kennzeichnung Sammelpunkte.....	39
Abbildung 9 - Muster Informationsblatt	49
Abbildung 10 - Räumungsstufen	56
Abbildung 11 - Evakuierungsstufen	57
Abbildung 12 - Hochwasserportal	67
Abbildung 13 - Zentralzone KKW Biblis	75
Abbildung 14 - Mittelzone KKW Biblis	77
Abbildung 15 - Außenzone KKW Biblis.....	78
Abbildung 16 - Außenzonen außerhessische Kernkraftwerke.....	80

9. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AG	Arbeitsgruppe
AIDA-Modell	Modell für Lautsprecheransagen
AK V	Arbeitskreis V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
ALOHA	Kostenloses ABC-Ausbreitungsmodell der US Umweltschutzbehörde EPA
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
BAB	Bundesautobahn
BAG	Bundesamt für Güterkraftverkehr
BAnz	Bundesanzeiger
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BtP	Betreuungsplatz (KatS, Betreuungsdienst)
BVK	Bezirks-Verbindungskommando (Bundeswehr)
BW	Baden-Württemberg
DEHOGA	Hotel- und Gastronomieverband Hessen e.V.
DISMA	Disaster Management Software - Gefahrenabwehrplanung des TÜV
DWD	Deutscher Wetterdienst
DWD Hearts	ABC-Ausbreitungsmodell des Deutschen Wetterdienstes
dWiSta	dynamische Wegweiser mit integrierten Stauinformationen
FBS	Fachberater Strahlenschutz
FFH	Privatradio FFH
FwOV	Feuerwehr-Organisationsverordnung
GG	Grundgesetz
GMLZ	Gemeinsames Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern
GVS	Gefahrenverhütungsschau
GVSVO	Gefahrenverhütungsschau-Verordnung
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGöGD	Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst
HIT-System	Tierseuchen-Datenbank der Veterinärbehörden
HLNUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HMUKLV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
HMWEVL	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
HQx	Hochwasser-Risikogebiete

HR	Hessischer Rundfunk
HRDG	Hessisches Rettungsdienstgesetz
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
HWRM-RL	Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
IfSG	Infektionsschutzgesetz
IMIS	Integrierte Mess- und Informationssystem
IMK	Innenministerkonferenz
INES	International Nuclear Event Scale (Internationale Bewertungsskala für nukleare Ereignisse)
IVENA	Interdisziplinärer Versorgungsnachweis (landeseinheitlicher Bettenachweis der Krankenhäuser)
KatSDV	Katastrophenschutz-Dienstvorschrift
KatS-Konzept	Katastrophenschutzkonzept
KBA	Kraftfahrtbundesamt
KFÜ	Kernkraftwerk-Fernüberwachungssystem Hessen
KKW	Kernkraftwerk
KVK	Kreis-Verbindungskommando (Bundeswehr)
LASAT	Lagrange-Ausbreitungsmodell für ABC-Gefahrstoffe (Lagrange-Simulation von Aerosol-Transport)
LLZ	Landeslagezentren
MoWaS	Modulares Warnsystem (Satellitengestützte Warnsystem des Bundes)
mSv	Millisievert
NI	Niedersachsen
PSNV	Psychosozialen Notfallversorgung
REI	Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen
REK	Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen
RGI	Radiologische Grundlagen
RODOS	Realtime Online Decision Support System
RSU	Regionale Sicherungs- und Unterstützungskräfte (Bundeswehr)
SP Betreuung	Sonderschutzplan Betreuungsdienst
SSK	Strahlenschutzkommission
#. StörfallVwV	#. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
THW	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
TSF	temporäre Seitenstreifenfreigabe
TSN-DB	Tierseuchen-Nachrichten-Datenbank
UAG	Unterarbeitsgruppe
USBV	Unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen
VB	Vorbeugender Brandschutz
VerkLG	Verkehrslenkungsgesetz
ViehVerkV	Viehverkehrsverordnung
VkRZustV	Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WasserZustVO	Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden

WISER	Wireless Information System for Emergency Responders (freie
ZHWDO	Gefahrstoffinformationstool der US National Library of Medicine)
ZSKG	Zentrale Hochwasserdienstordnung
	Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes

A. Anhang AIDA-Modell

Kommunikationsstrategien, AIDA-Modell für Lautsprecheransagen

AIDA-Modell

Um insgesamt erfolgreich und klar verständlich zu kommunizieren, aber vor allem um einer Massenpanik vorzubeugen, sollten Stadionsprecher / Platzansager darüber hinaus die Regeln des AIDA-Modells für Lautsprecheransagen kennen und anwenden.

• Aufmerksamkeit erregen

Um eine Botschaft zu transportieren, muss im ersten Schritt die Aufmerksamkeit der Zuschauer erregt werden. Dies gelingt beispielsweise durch einleitende Worte und eine direkte Ansprache der Zuschauer.

• Information

Wenn die Aufmerksamkeit gewonnen wurde, können die Stadionsprecher / Platzansager in einem zweiten Schritt die eigentliche Information an die Zuschauer weitergeben.

• Drang auslösen zur Handlungsmotivation

Als Drittes ist es notwendig, dass der Zuschauer versteht, was er mit diesen Informationen anfangen kann beziehungsweise wie er diese umsetzen soll. Er muss das Ziel verstehen, dass durch die gegebenen Informationen erreicht werden soll und eine Motivation entwickeln, dieses Ziel zu erreichen. Der Stadionsprecher / Platzansager muss also den Drang zu einer Handlungsmotivation auslösen.

• Anweisungen für konkrete Handlungen

Als Letztes geht es darum, dem Zuschauer zu erklären, wie genau er die Handlung umsetzen soll. Der Stadionsprecher hat in diesem Schritt also die entscheidende Aufgabe, Anweisungen für konkrete Handlungen zu geben. Dies ist besonders wichtig, da somit zum Beispiel die Bewegung der Menge koordiniert werden kann und es nicht zu aufeinandertreffenden Massenbewegungen kommt.

B. Anhang Mustertext Allgemeinverfügung Beretungsverbot

Es handelt sich um unverbindliche Muster, die einer konkreten Einzelfallprüfung zu unterzeichnen sind.

Die in den folgenden Texten grau markierten Felder sind auf die jeweilige Lage anzupassen!

Briefkopf

ALLGEMEINVERFÜGUNG

anlässlich der Entschärfung einer Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg
am Sonntag, den xx.xx.xxxx
im Bereich des Stadtteils „ABC“ in Musterstadt

Nach §§ 1, 2, 6 und 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Stadt Musterstadt, Der Magistrat, folgende Verfügung:

1. Am Sonntag, den xx.xx.xxxx wird ab yy:yy Uhr im Stadtteil „ABC“ in Musterstadt eine Sperrzone mit einem Radius von 1000 Metern um das Sprengobjekt (Musterstraße 1) eingerichtet [ggf. genaue Flurbezeichnung verwenden].
2. An diesem Tag, in der Zeit von yy:yy bis voraussichtlich yy:yy Uhr, ist es verboten sich in den nachfolgend genannten Liegenschaften, auch außerhalb der Gebäude und auf den sie umschließenden Straßen, Wegen und Plätzen gemäß der in der Anlage beigefügten Karte aufzuhalten oder sie zu betreten. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Straßenzug	Hausnummer/n der betroffenen Liegenschaft

Während der Entschärfungsmaßnahme stehen folgende Räumlichkeiten der unten genannten Liegenschaften als Unterkunft während der Evakuierungszeit zur Verfügung:

.....
.....

3. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Bei Nichtbeachtung des in Nr. 2 verfügten Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mittels unmittelbaren Zwanges angedroht.
5. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die an der Evakuierung und Entschärfung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und

des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung, sowie von der Einsatzleitung beauftragte Personen.

6. Der Abschluss der Entschärfung der Fliegerbombe und die Aufhebung der Sperrzone werden durch die Einsatzkräfte der Polizei per Lautsprecher oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.
7. Für den Fall, dass die Bergung und Entschärfung der Fliegerbombe am xx.xx.xxxx nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, gelten die Nr. 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung für einen Ausweichtermin entsprechend.
8. Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Ordnungsamt der Stadt Musterstadt, ?????????????? eingesehen werden.

Musterstadt, den xx.xx.xxxx

(Ausstellende Beamtin / Ausstellender Beamter)

Anlage: Karte Sperrzone

C. Anhang Mustertext Einweisung in Beherbergungsbetriebe HBKG

Es handelt sich um unverbindliche Muster, die einer konkreten Einzelfallprüfung zu unterzeichnen sind.

Die in den folgenden Texten grau markierten Felder sind auf die jeweilige Lage anzupassen!

Voraussetzungen für die Einweisung von zu evakuierenden Personen in Beherbergungsbetriebe:

- 1) Die zuständige Ordnungsbehörde muss darlegen, dass ihr zur Abwendung der Obdachlosigkeit zum einen keine eigenen menschenwürdigen Unterkünfte zur Verfügung stehen und ihr zum anderen auch die Beschaffung geeigneter anderer Unterkünfte bei Dritten auf freiwilliger Basis nicht möglich ist.
- 2) Ein formales Anhörungsverfahren wurde vorab durchgeführt bzw. ist aufgrund der Dringlichkeit nicht durchführbar (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HVwVfG).

Hinweise:

- 1) Anhörung:
Eine Behörde muss jeder Person, in dessen Rechte sie eingreift, vor dem Erlass eines Verwaltungsakts nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) anhören. Ausnahmen ergeben sich aus den Vorschriften der Abs. 2 und 3.

Die Anhörung ist formfrei, kann also sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen.

Wird die Anhörungspflicht verletzt, so liegt ein Verfahrensfehler vor, der den ergangenen Verwaltungsakt formell rechtswidrig werden lässt. Die unterbliebene Anhörung kann jedoch nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 HVwVfG geheilt werden, indem sie nachgeholt wird. Dazu reicht es aus, wenn im Rahmen des Widerspruchsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.03.2012 AZ: 3 C 16.11 zu § 28 VwVfG i.V.m. § 1 Nds. VwVfG ist eine Ausnahme von Anhörungserfordernis wegen Gefahr im Verzug faktisch nicht mehr gegeben. Das Gericht verlangt, dass auch eine mündliche (telefonische) Anhörung nicht möglich sein darf.

- 2) Auswahlermessen:
Bezüglich der Verpflichtung der in Frage kommenden Beherbergungsbetriebe ist im Rahmen des Auswahlermessens zu prüfen, welchen Betrieben die geringsten Einschränkungen durch die Unterbringung drohen.

Einem familiengeführten Kleinbetrieb droht bspw. bei einer amtlichen Unterbringungsquote von mehr als 50% über Monate hinweg die Insolvenz, da

entgangener Gewinn nach § 50 Abs. 1 Satz 2 HBKG nicht erstattet wird. Dies ist bedenklich wegen der Gefahr einer Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG).

Mustertext Anhörungsverfahren

Briefkopf

Mit Zustellungsurkunde

Hotel XXX

Frau / Herrn Inhaber(in) / Geschäftsführer(in) ???

Musterstraße 1

12345 Musterstadt

Unterbringung von zu evakuierenden Personen *[in Ihrem Betrieb]*

Sehr geehrte Frau ??? / Sehr geehrter Herr ???

sehr geehrte Damen und Herren,

am xx.xx.xxxx um xx:xx Uhr wurde Hochwasseralarm für die Bereiche ??? gegeben. Der Katastrophenfall wurde festgestellt. Es besteht die akute Notwendigkeit der Evakuierung dieser Bereiche. [Anm.: das Katastrophengebiet ergibt sich aus der Feststellungsverfügung nach § 34 Satz 1 HBKG].

Auf dem freien Markt ist eine ausreichende Unterbringungsleistung nicht verfügbar und den Gefahrenabwehrbehörden stehen keine staatlichen Unterkünfte und Notunterkünfte in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Ich beabsichtige, die zeitlich befristete Unterbringung von insgesamt ??? zu evakuierenden Personen in Ihrem Betrieb

Hotel XXX, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt

zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, für zunächst ??? Wochen, anzuordnen.

Rechtsgrundlage dafür ist § 49 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG), wonach Beherbergungsstätten oder sonstige geeignete bauliche Anlagen zur kurzfristigen Unterbringung evakuierter Personen auf Anforderung der Gesamteinsatzleitung (des Katastrophenschutzstabes) zur Verfügung zu stellen sind.

Eine Entschädigung wird auf Antrag gewährt, der entgangene Gewinn ist nicht erstattungsfähig (§ 50 Abs. 1 HBKG).

Hiermit erhalten Sie Gelegenheit, sich in der Angelegenheit zu äußern. Sollte ich bis zum ??? keine Nachricht von Ihnen erhalten, werde ich nach Aktenlage entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Ausstellende Beamtin / Ausstellender Beamter)

Mustertext Verwaltungsakt zur Unterbringung

Briefkopf

Mit Zustellungsurkunde

Hotel XXX

Frau / Herrn Inhaber(in) / Geschäftsführer(in) ???

Musterstraße 1

12345 Musterstadt

Unterbringung von zu evakuierenden Personen *[in Ihrem Betrieb]*

Sehr geehrte Frau ??? / Sehr geehrter Herr ???

sehr geehrte Damen und Herren,

- 1) Ich ordne die zeitlich befristete Unterbringung von insgesamt ??? Personen für zunächst ??? Wochen in Ihrem Betrieb:
Hotel XXX, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt
an. Die Unterbringungsanordnung kann ggf. verlängert werden.
- 2) Die sofortige Vollziehung der Unterbringung ordne ich an.
- 3) Sollten Sie der Unterbringungsaufforderung nicht nachkommen, werde ich ein Zwangsgeldes in Höhe von 10.000 € festsetzen.

Fakultativ: Die Anhörung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 HVwVfG ist aufgrund der Dringlichkeit nicht durchführbar. Die Anhörung wird nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 HVwVfG nachgeholt. Ihnen wird im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Begründung:

Zu 1: Die Unterbringungsanordnung stützt sich auf § 49 Abs. 2 des Hessischen Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG), wonach Beherbergungsstätten oder sonstige geeignete bauliche Anlagen zur kurzfristigen Unterbringung evakuierter Personen auf Anforderung der Gesamteinsatzleitung (des Katastrophenschutzstabes) zur Verfügung zu stellen haben.

Am xx.xx.xxxx um xx:xx Uhr wurde Hochwasseralarm für die Bereiche ??? gegeben. Der Katastrophnenfall wurde festgestellt. Es besteht die akute Notwendigkeit der Evakuierung dieser Bereiche. [Anm.: das Katastrophengebiet ergibt sich aus der Feststellungsverfügung nach § 34 Satz 1 HBKG].

Fakultativ: Der Kreis / die Gemeinde ??? hat mich um Amtshilfe und die Unterbringung von ??? zu evakuierenden Personen gebeten.

Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist, die Gefahrenabwehr- oder die Polizeibehörden die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch beauftragte Dritte abwehren und die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Auf dem freien Markt ist eine ausreichende Unterbringungsleistung nicht verfügbar und den Gefahrenabwehrbehörden stehen keine staatlichen Unterkünfte und Notunterkünfte in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Die Maßnahme dient der Vermeidung eine unfreiwillige Obdachlosigkeit bis zur Wiederherstellung der Wohnsituation am Heimatort. Angesichts der aktuellen Unwetterlage sind Leib und Leben der Evakuierten i.S.d. Art. 2 Abs. 2 GG gefährdet. Die drohende Obdachlosigkeit stellt zudem – wegen der fehlenden räumlichen Rückzugsmöglichkeiten – einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dar. Ohne räumlichen Schutz wäre auch das Eigentum der Evakuierten i.S.d. Art. 14 Abs. 1 GG gefährdet. Wegen der fehlenden familiären Lebensgemeinschaft droht zudem ggf. ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG. Damit sind die subjektiven Rechte der Evakuierten und ihre Rechtsgüter betroffen.

Zu 2: Die Anordnung des sofortigen Vollzuges der Unterbringung stützt sich auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Danach bin ich berechtigt, die sofortige Vollziehung der Unterbringung anzuordnen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies erfordert.

In Ihrem Fall besteht ein solches überwiegendes öffentliches Interesse, da die Vermeidung der Obdachlosigkeit aufgrund der aktuellen Unwetterlage kurzfristig Bedarf an Bettenkapazität erforderlich macht, die auf dem freien Markt nicht erhältlich ist.

Zu 3: Nach § 50 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) bin ich berechtigt, Zwangsgeld bis höchstens 50.000 Euro anzuordnen, wenn Sie der Unterbringungsaufforderung nicht nachkommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, per Fax, Email oder zur Niederschrift bei meiner Geschäftsstelle einzulegen. Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung des Sofortvollzuges keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Die Entschädigung der in Anspruch genommenen richtet sich nach § 50 HBKG, wonach deren Schaden von dem Aufgabenträger, in dessen Gebiet die Einsatzstelle liegt, erstattet werden können, sofern nicht auf andere Weise Schadenersatz geleistet wird. Der entgangene Gewinn wird nach Satz 2 dieser Bestimmung nicht ersetzt.

Ansprüche gegen andere Verantwortliche sowie zivilrechtliche Ersatzansprüche gegen die untergebrachten Personen (bei Beschädigung von Inventar o.dgl.) und anderweitige Ersatzansprüche bleiben nach § 62 Abs. 2 HBKG hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Ausstellende Beamtin / Ausstellender Beamter)

D. Anhang Mustertext Einweisung in Beherbergungsbetriebe HSOG

Es handelt sich um unverbindliche Muster, die einer konkreten Einzelfallprüfung zu unterzeichnen sind.

Die in den folgenden Texten grau markierten Felder sind auf die jeweilige Lage anzupassen!

Voraussetzungen und Hinweise sh. Anlage C

Mustertext Anhörungsverfahren

Briefkopf

Mit Zustellungsurkunde
Hotel XXX
Frau / Herrn Inhaber(in) / Geschäftsführer(in) ???
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Unterbringung von zu evakuierenden Personen *[in Ihrem Betrieb]*

Sehr geehrte Frau ??? / Sehr geehrter Herr ???
sehr geehrte Damen und Herren,

am xx.xx.xxxx um xx:xx Uhr wurde im Bereich ??? eine Fliegerbombe gefunden. Es besteht die akute Notwendigkeit der Evakuierung dieser Bereiche.

Auf dem freien Markt ist eine ausreichende Unterbringungsleistung nicht verfügbar und den Gefahrenabwehrbehörden stehen keine staatlichen Unterkünfte und Notunterkünfte in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Ich beabsichtige die zeitlich befristete Unterbringung von insgesamt ??? zu evakuierenden Personen in Ihrem Betrieb
Hotel XXX, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt
zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, für zunächst ??? Tage, anzuordnen.

Rechtsgrundlage dafür sind §§ 9,11 des Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), wonach von jeder Person dringend benötigte Hilfsmittel, bauliche Anlagen oder Einrichtungen auf Anforderung der Gesamteinsatzleitung zur Verfügung zu stellen sind.

Eine Entschädigung wird auf Antrag gewährt.

Hiermit erhalten Sie Gelegenheit, sich in der Angelegenheit zu äußern. Sollte ich bis zum ??? keine Nachricht von Ihnen erhalten, werde ich nach Aktenlage entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Ausstellende Beamtin / Ausstellender Beamter)

Mustertext Verwaltungsakt zur Unterbringung

Briefkopf

Mit Zustellungsurkunde

Hotel XXX

Frau / Herrn Inhaber(in) / Geschäftsführer(in) ???

Musterstraße 1

12345 Musterstadt

Unterbringung von zu evakuierenden Personen *[in Ihrem Betrieb]*

Sehr geehrte Frau ??? / Sehr geehrter Herr ???

sehr geehrte Damen und Herren,

- 1) Ich ordne die zeitlich befristete Unterbringung von insgesamt ??? Personen für zunächst ??? Tage in Ihrem Betrieb:
Hotel XXX, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt
an. Die Unterbringungsanordnung kann ggf. verlängert werden.
- 2) Die sofortige Vollziehung der Unterbringung ordne ich an.
- 3) Sollten Sie der Unterbringungsaufforderung nicht nachkommen, werde ich ein Zwangsgeldes in Höhe von 10.000 € festsetzen.

Fakultativ: Die Anhörung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 HVwVfG ist aufgrund der Dringlichkeit nicht durchführbar. Die Anhörung wird nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 HVwVfG nachgeholt. Ihnen wird im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Begründung:

Zu 1: Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist, die Gefahrenabwehr- oder die Polizeibehörden die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch beauftragte Dritte abwehren und die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Auf dem freien Markt ist eine ausreichende Unterbringungsleistung nicht verfügbar und den Gefahrenabwehrbehörden stehen keine staatlichen Unterkünfte und Notunterkünfte in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Die Maßnahme dient der Vermeidung einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit bis zur Wiederherstellung der Wohnsituation am Heimatort. Angesichts der aktuellen Unwetterlage sind Leib und Leben der Evakuierten i.S.d. Art. 2 Abs. 2 GG gefährdet. Die drohende Obdachlosigkeit stellt zudem – wegen der fehlenden räumlichen Rückzugsmöglichkeiten – einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dar. Ohne räumlichen Schutz wäre auch das Eigentum der Evakuierten i.S.d. Art. 14 Abs. 1 GG gefährdet. Wegen der fehlenden familiären Lebensgemeinschaft droht zudem ggf. ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG. Damit sind die subjektiven Rechte der Evakuierten und ihre Rechtsgüter betroffen.

Zu 2: Die Anordnung des sofortigen Vollzuges der Unterbringung stützt sich auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Danach bin ich berechtigt, die sofortige Vollziehung der Unterbringung anzuordnen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies erfordert.

In Ihrem Fall besteht ein solches überwiegendes öffentliches Interesse, da die Vermeidung der Obdachlosigkeit aufgrund des Kampfmittelfundes kurzfristig Bedarf an Bettenkapazität erforderlich macht, die auf dem freien Markt nicht erhältlich ist.

Zu 3: Nach § 50 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) bin ich berechtigt, Zwangsgeld bis höchstens 50.000 Euro anzuordnen, wenn Sie der Unterbringungsaufforderung nicht nachkommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, per Fax, Email oder zur Niederschrift bei meiner Geschäftsstelle einzulegen. Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung des Sofortvollzuges keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Ausstellende Beamtin / Ausstellender Beamter)

E. Anhang Mustertext Räumung Parkplatz

Briefkopf

An die Fahrzeugführerinnen und –Führer
der abgestellten Kraftfahrzeuge
auf den Parkplätzen

Verfügung zur Räumung des

- Lkw-Parkplatzes ???
- Parkplatz ???

Aufgrund einer Großschadenslage im Gebiet ??? wird der oben genannte Parkplatz
als Sammelraum für externe Einheiten benötigt.

Es ergeht folgende Verfügung:

Der/die unten aufgeführte Kraftfahrzeugführer/in hat mit seinem Kraftfahrzeug den
genannten Parkplatz sofort zu räumen und zur Einhaltung etwaig erforderlicher
Ruhezeiten den nächstmöglichen Parkplatz anzufahren.

Kraftfahrzeugkennzeichen: _____

Datum und Uhrzeit: _____

Name der/des Fahrzeugführers/in: _____

Diese Verfügung ergeht auf Grundlage des § 51 Hessischen Brand- und
Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar
2014 (GVBl S. 26), wonach alle am Einsatzort anwesenden Personen der Anordnung
der Einsatzleitung oder der von ihr benannten Person über die Räumung,
Abspernung oder die Sicherung des Einsatzortes unverzüglich zu befolgen haben.

Für die Verfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch
eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner
Geschäftsstelle einzulegen. Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung des
Sofortvollzuges keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Ausstellende Beamtin / Ausstellender Beamter)

F. Anhang Maßnahmen bei einer Evakuierung

Anlage 1 zur RE Evakuierungsplanung der Bund-Länder UAG Evakuierungsplanung

- Checkliste -

Vorbemerkung

Eine Evakuierung erfordert von den zuständigen Behörden Entscheidungen und die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen. Diese Checkliste soll den Katastrophenschutzbehörden eine Unterstützung zur Lagebewältigung sein, um regelmäßig wiederkehrende Erfordernisse auf einen Blick bereitzustellen, Entscheidungen herbei zu führen und Handlungsfelder abzarbeiten.

Dazu kommen erfahrungsgemäß folgende Handlungsfelder in Betracht:

1. Evakuierungsentscheidung
2. Alarmierung der Einheiten des Katastrophenschutzes und sonstiger Kräfte
3. Warnung und Information der Bevölkerung
4. Maßnahmen im Evakuierungsgebiet
5. Transportmittel-Einsatz
6. Verkehrslenkung
7. Maßnahmen in den Aufnahmeorten

Die Checkliste dient als Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Maßnahmen.

1 Evakuierungsentscheidung

- Prüfung der Evakuierung
 - Reichen die vorliegenden Meldungen und Informationen zur Anordnung der Evakuierung aus?
 - Wenn nein: Welche weiteren Informationen müssen angefordert werden? (Erkundungsauftrag)
- Ist eine Evakuierung erforderlich?
 - Wenn nein: Welche anderen Schutzmaßnahmen sind erforderlich und müssen angefordert werden?
 - Wenn ja: Welches Gebiet ist zu evakuieren?
- Festlegung des Evakuierungsgebiets
- Feststellung und Anordnung der Evakuierung und des Evakuierungsumfangs (örtlich/überörtlich/großräumig)
- Inbetriebnahme der Sammelpunkte
- Prüfung Zwangsmaßnahmen
- Evakuierungsaufruf (siehe Ziffer 3 Warnung/Information Bevölkerung)
- Information anderer zuständiger Behörden und Stellen
 - auch länder- / grenzüberschreitend

2 Alarmierung der Einheiten des Katastrophenschutzes und sonstiger Kräfte

- Alarmierung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
- Alarmierung sonstiger Kräfte
- Alarmierung der Krankenhäuser
- Reichen die alarmierten Einheiten und sonstigen Kräfte aus?
- Wenn nein: Anforderung bei anderen Behörden, die für den Katastrophenschutz zuständig sind
- Vorbereitung von Aufträgen an die Einsatzkräfte
- Auftragserteilung, nachdem sich die Kräfte einsatzbereit gemeldet haben
- Abstimmung von Maßnahmen mit den Katastrophenschutzbehörden benachbarter Verwaltungseinheiten

3 Warnung / Information der Bevölkerung

- Bestimmung der Warnbezirke (-routen) (falls nicht bereits festgelegt)
- Festlegung des Warnungstextes (falls nicht bereits vorhanden)
- Anordnung des Einsatzes von Lautsprecherfahrzeugen - Anforderung
- Rundfunkdurchsage veranlassen
 - Nutzung von MoWaS
 - Verkehrswarndienst (gem. landesspezifischen Regelungen)
- Entscheidung über Einsatz sonstiger Warnmittel (z.B. Sirenen)
(soweit vorhanden)
- Warnung von Betrieben und Institutionen
- Information der Presse / Medien (ggf. über MoWaS)
- Evakuierungsaufruf
- Information der Bevölkerung (nach der Warnung)
 - Information über Rundfunk (z.B. Verkehrswarndienst) und Fernsehen
 - Presseinformation
 - Internetinformation
 - Nutzung sozialer Netzwerke
 - Lautsprecherfahrzeuge
 - Bürgertelefon / -hotline (ggf. Behördennummer 115 informieren)
 - „Tür zu Tür-Information“ (Aufforderung zur Information von Nachbarn und Mitbewohnern)
 - Handzettel (mehrsprachig)
 - Sonstige Warnmöglichkeiten

4 Maßnahmen im Evakuierungsgebiet

- Bestimmung einer örtlichen Einsatzleitung und Festlegung des Standorts
- Festlegung von
 - Evakuierungs-/ Räumungsbezirken (soweit noch nicht geschehen)
 - Sammelpunkte (soweit noch nicht geschehen)
- Evakuierung besonderer Einrichtungen
 - Evakuierung von Personengruppen, die geschlossen zu evakuieren sind (soweit nicht bereits geschehen)
 - Evakuierung hilfsbedürftiger Personen
- Ermittlung der Anzahl der in den Räumungsbezirken zu evakuierenden Personen (soweit nicht bereits geschehen)
- Umgang mit Tieren
- Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung
 - Einbindung Polizeibehörden / Polizeivollzugsdienst
 - Absperrung und Sicherung des geräumten Gebietes
- Versorgung und Betreuung der Evakuierten
- Medizinische Betreuung
- Zuweisung der Unterbringungsmöglichkeiten
- Schutz der Einsatzkräfte

5 Transportmittel-Einsatz

- Bedarfsermittlung (soweit noch nicht geschehen)
- Feststellung der tatsächlich vorhandenen Transportkapazität
- Reicht die verfügbare Transportkapazität aus?
 - Wenn nein: Anforderung bei benachbarten Behörden, die für den Katastrophenschutz zuständig sind
- Erstellung Transportplan
 - Welche und wie viel Transportfahrzeuge zu welchen Sammelpunkten?
 - Welche und wie viel Transportfahrzeuge zu welchen Personenansammlungen?

- Welche und wie viel Sonderfahrzeuge (z.B. Notarztwagen und Krankentransportfahrzeuge) sowie Busse zu welchen Krankenhäusern?
- Auftragserteilung an die Fahrer der Transportfahrzeuge
- Anordnung Transportmittel zu den Sammelpunkten

6 Verkehrsmanagement

- Entscheidung über Evakuierungsrouten (soweit nicht bereits geschehen)
- Freihalten von Evakuierungsrouten und Rettungsachsen
- Verkehrsregelung, Festlegung der Verkehrslenkungspunkte (soweit nicht bereits geschehen)
- Auftragserteilung zur Verkehrslenkung

7 Maßnahmen in den Aufnahmeorten / -gebieten

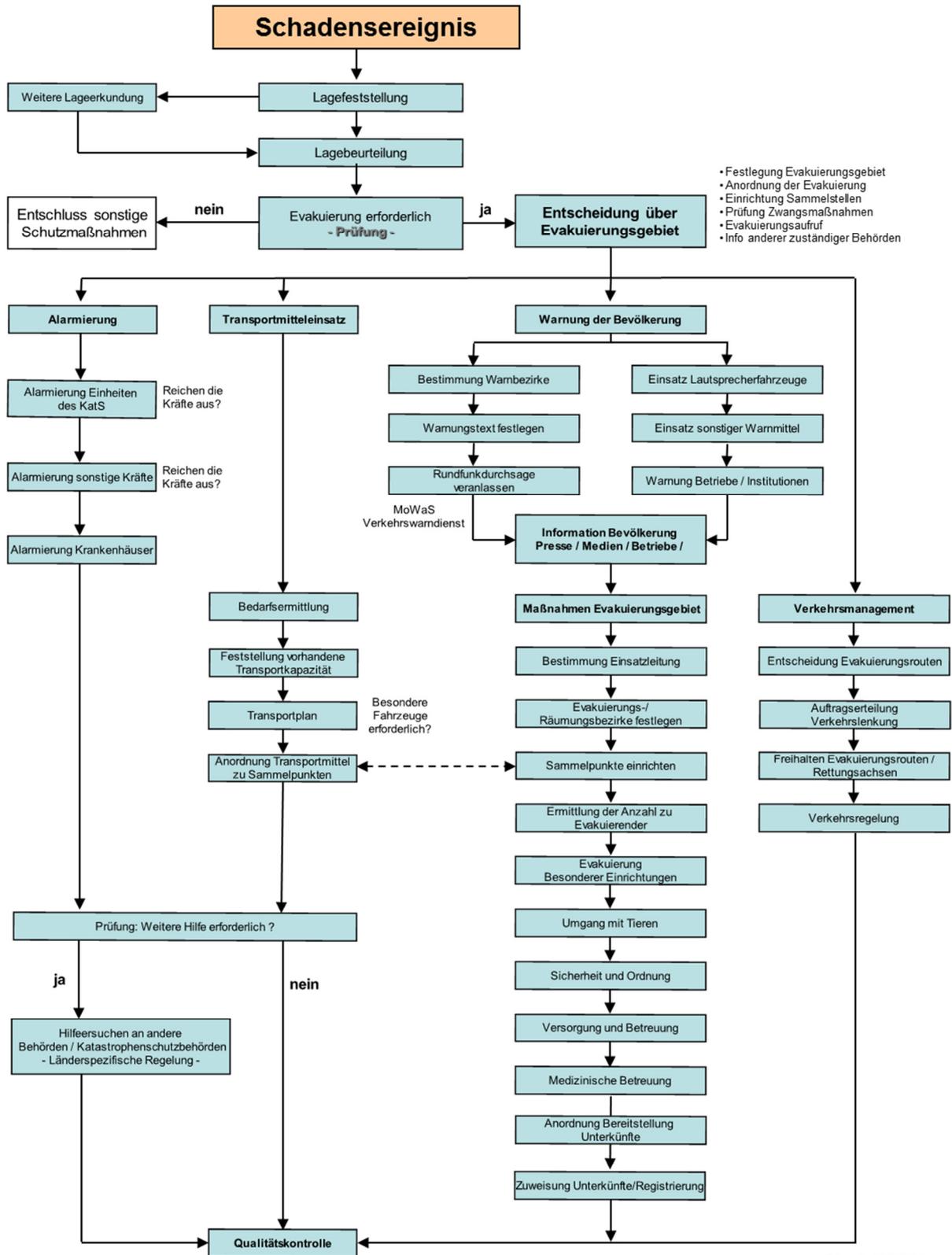
- Zuordnung von Aufnahmeorten zu den Räumungsbezirken (soweit nicht bereits geschehen)
- Veranlassung der Erweiterung der Bettenkapazität bei den Krankenhäusern in den Aufnahmegebieten
- Festlegung und Einrichtung von Aufnahmestellen (soweit nicht bereits geschehen)
- Anordnung zur Durchführung einer einheitlichen Registrierung
- Festlegung von Unterkünften (soweit nicht bereits geschehen)
- Anordnungen, die Unterkünfte bereitzustellen
- Maßnahmen zur Versorgung und Betreuung der evakuierten Bevölkerung
- Medizinische Betreuung der evakuierten Bevölkerung

G. Anhang Fließbild Evakuierungsplanung

Anlage 2 zur RE Evakuierungsplanung der Bund-Länder UAG Evakuierungsplanung

Rahmenempfehlung Evakuierungsplanung

Anlage 2



Stand: 08/2014

H. Anhang Empfehlungen für die Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten

Anlage 3 zur RE Evakuierungsplanung der Bund-Länder UAG Evakuierungsplanung

1 Allgemeines

Im Falle einer großräumigen Evakuierung sollen evakuierte Personen,

- die nicht in ihre Wohnungen zurück können oder
- bei Freunden und Verwandten oder
- in anderen selbst gesuchten Unterkünften

außerhalb des betroffenen Gebietes unterkommen, nach einer möglichst kurzen Zeit in „Notunterkünften“ Aufnahme finden können. Notunterkünfte sind provisorische Unterbringungsmöglichkeiten, die durch die zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Dabei können auch Beherbergungsbetriebe berücksichtigt werden. Erfahrungsgemäß sucht nur ein Teil der betroffenen Bevölkerung Notunterkünfte auf.

Die in die Planung einbezogenen Unterbringungsmöglichkeiten müssen unterschiedlichen Anforderungen gerecht werden und sollen eine menschenwürdige Unterbringung gewährleisten. Für besondere Personengruppen, wie kranke und gebrechliche Menschen sowie Menschen mit Behinderungen, kommen Massenunterkünfte nicht oder nur bedingt in Frage.

Die zeitliche Komponente bis zur einsatzfähigen Bereitstellung der Unterkünfte orientiert sich an

- den Vorwarnzeiten
- der Art des Ereignisses / dem Grund der Evakuierung
- der Dauer der Evakuierung
- der Anzahl der Evakuierten (mit Unterkunftsbedarf)

Bei Objekten, die in der Standardnutzung nicht über die vorgenannte Ausstattung verfügen, sollten Maßnahmen zur Ausstattungsbeschaffung im Vorfeld geplant werden.

2 Objektauswahl und Klassifizierung²⁵

Bei der Auswahl geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten/Gebäude sind grundsätzlich Gebäude in fester Bauweise zu bevorzugen, wobei folgende Gebäude aufgrund der Bauart und normalen Nutzung zu bevorzugen sind, da eine große Anzahl von Menschen untergebracht werden kann:

- Schulen
- Turn- und Mehrzweckhallen
- Gemeindehäuser
- Veranstaltungsstätten sowie Messehallen

Daraus können sich objektabhängig folgende Vorteile ergeben:

- Bereits vorhandene Infrastruktur (Telefon, Internet, Strom, Wasser, Heizung, Sprechanlage)
- Bereits vorhandenes Mobiliar (Tische, Stühle bei weiterführenden Schulen für Erwachsene geeignet)
- Raumaufteilung (in etwa gleich große Räume, Klassenräume)
- Funktionsbereiche (Aula, Küche, Gemeinschaftsräume)
- Toiletten, Waschgelegenheiten
- vorhandene Sicherheitseinrichtungen (Brandmeldeanlage, Aufstellflächen für die Feuerwehr, Hilfs- und Rettungskräfte)

Darüber hinaus sollten die Gebäude,

- verkehrsgünstig liegen und gut erreichbar sein
- für die Zufahrt von Bussen und Lastkraftwagen (Durchfahrtshöhen und Tragkraft des Geländebelags beachten) geeignet sein
- einen behindertengerechten Zugang ermöglichen
- Stellplätze und Zufahrten für Einsatzfahrzeuge bieten

²⁵ 1. DRK-Dienstvorschrift 600 - Der Betreuungseinsatz, Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe, inhaltlich zitiert

2. SEGmente - Band 8, Der Betreuungsplatz, Maurer, Mitschke, Peter, Pesch, & Rheinfelder, 2010, S+K Verlagsgesellschaft mbH, inhaltlich zitiert

Die Unterbringungsmöglichkeiten sollten für eine vorübergehende Erst-Unterbringung von mindestens 48 Stunden geeignet sein. Es wird empfohlen, die Unterbringungsmöglichkeiten im Vorfeld hinsichtlich der voraussichtlichen Nutzungsdauer gestaffelt zu klassifizieren. Dabei sollte unterschieden werden in Unterkünfte für eine Unterbringungsdauer bis 48 Stunden, von 2 bis 7 Tagen und länger als 7 Tage.

3 Qualität und Ausstattung

Für die festgelegten Unterbringungsmöglichkeiten sollten beispielhaft die folgenden Qualitätsanforderungen gelten:

- Sicherstellung der Betreuung
- Sicherstellung der Verpflegung
- Vorhaltung der medizinischen Betreuung
- Vorhaltung von Schlafmöglichkeiten
- Grundmöblierung (Stühle, Tische)
- Personal für Betreuung und Logistik

Darüber hinaus können aus vorliegenden praktischen und wissenschaftlichen Erfahrungen folgende Orientierungswerte abgeleitet werden:

- Bodenfläche je Person: 4 - 6 m² (Schlafraum ca. 3 m²)
- Schlafmöglichkeiten: 1 Schlafmöglichkeit pro Person
- Toiletten: 1 Toilette je 15 bis 20 Personen (Sitz)
- Urinal: 1 Urinal je 15 bis 20 Personen
- Waschplätze: für 20 % der Unterkunftsbelegung
- Abfallbehälter (120 Liter): 1 Behälter für 50 Personen

Es wird darüber hinaus empfohlen, die Unterbringungsmöglichkeiten für die von der Evakuierung Betroffenen im Vorfeld festzulegen und in einem Unterkunftsverzeichnis zu erfassen. Die Unterbringungsmöglichkeiten sollten dabei unterschiedlichen

Anforderungen gerecht werden, wobei nach Erstunterbringung und längerfristiger Unterbringung zu unterscheiden ist.

4 Erfassung und Bekanntgabe

Die Unterkunftsverzeichnisse sollten die Anzahl der Gebietskörperschaften sowie folgende Mindestangaben umfassen:

- Bezeichnung der Unterkunft und Anschrift (Objektbezeichnung)
- Ansprechpartner
- Erreichbarkeit (Kommunikation)
- Technische Ausstattung / Kommunikationsausstattung
- Anzahl der Plätze
- Art der Notunterkunft (um was für ein Gebäude handelt es sich?)
- Angaben zum Gebäude
 - vorhandene Sanitärausstattung (Waschräume / Duschen / Toilettenanlage)
 - Sanitätsraum
 - vorhandene Küchen / Kochgelegenheit (Kapazität)
 - Sonstige Räume (Aufenthaltsraum / Speiseneinnahme)
- Notstromversorgung (vorhanden bzw. Einspeisung möglich)
- Eignung für behinderte Menschen (Barrierefreiheit)
- Versorgungsmöglichkeiten für Haustiere
- Verkehrsanbindung
 - Parkplätze (Anzahl)
 - Stellplätze für Einsatzkräfte
 - Geeignete Zu- und Abfahrt

Die vorliegenden Informationen zu den Unterbringungsmöglichkeiten sollten den jeweiligen Innenressorts der Länder zur Verfügung gestellt werden.

Der evakuierten Bevölkerung sollten die Standorte der vorgesehenen Unterkünfte in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

5 Sonstiges

Abhängig vom Ausmaß der Evakuierung kann auch die Unterbringung von Evakuierten in anderen Bundesländern sowie in Nachbarstaaten erforderlich sein. Die hierzu erforderlichen bilateralen Absprachen sind zu treffen.